

## Reglement der UEFA Champions League Zyklus 2018-21

Saison 2018/19

---



# Inhalt

Präambel	8	
<b>I - Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>	
Artikel 1	Anwendungsbereich	9
Artikel 2	Definitionen	9
Artikel 3	Anmeldung zum Wettbewerb	10
Artikel 4	Zulassungskriterien und -verfahren	12
Artikel 5	Integrität des Wettbewerbs	15
Artikel 6	Pflichten der Vereine	16
Artikel 7	Verantwortung der Verbände und Vereine	17
Artikel 8	Antidoping	18
Artikel 9	Fairplay	18
Artikel 10	Versicherung	19
Artikel 11	Pokal und Medaillen	19
Artikel 12	Schutz- und Urheberrechte	20
<b>II - Wettbewerbsmodus</b>	<b>21</b>	
Artikel 13	Wettbewerbsphasen und Setzsystem	21
Artikel 14	Spielmodus – Qualifikationsphase	22
Artikel 15	Spielmodus – Playoffs	23
Artikel 16	Spielmodus – Gruppenphase	23
Artikel 17	Punktegleichheit – Gruppenphase	24
Artikel 18	Spielmodus – Achtel-, Viertel und Halbfinale	25
Artikel 19	Spielmodus – Endspiel	25
Artikel 20	Auswärtstorregel, Verlängerung und Elfmeterschießen	26
<b>III - Spielansetzung</b>	<b>27</b>	
Artikel 21	Spieldaten und Paarungen	27
Artikel 22	Wahl des Ausrichters für die Vorrunde	27
Artikel 23	Bestätigung der Spielpaarungen und automatische Umstellungen	27
Artikel 24	Spielorte und Anstoßzeiten	28
Artikel 25	Ankunft der Mannschaften	29
Artikel 26	Änderungen am Spielplan	29
Artikel 27	Neuansetzung von Spielen	29
Artikel 28	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	31
<b>IV - Stadioninfrastruktur</b>	<b>32</b>	
Artikel 29	Stadien	32
Artikel 30	Spielfeld	33
Artikel 31	Kunstrasen	33
Artikel 32	Mobile Stadiondächer	34

Artikel 33	Flutlicht	34
Artikel 34	Stadionuhren	35
Artikel 35	Bildschirme	35
<b>V - Spielorganisation</b>		<b>37</b>
Artikel 36	Spielmaterial	37
Artikel 37	Trainingseinheiten	38
Artikel 38	Eintrittskarten	38
Artikel 39	Datenkoordinator und Werbebanden-Techniker	39
<b>VI - Abläufe im Zusammenhang mit einem Spiel</b>		<b>40</b>
Artikel 40	Spielblatt	40
Artikel 41	Spielprotokoll	41
Artikel 42	Regeln für die Technische Zone	41
<b>VII - Spielermeldung</b>		<b>43</b>
Artikel 43	Spielberechtigung	43
Artikel 44	Spielerlisten	44
Artikel 45	Nachmeldung	46
<b>VIII - Schiedsrichterwesen</b>		<b>47</b>
Artikel 46	Schiedsrichterteam und Schiedsrichter-Begleitperson	47
Artikel 47	Ernennung und Ersetzung von Schiedsrichtern	47
Artikel 48	Vorgehen bei schweren Verletzungen von Spielern	48
<b>IX - Disziplinarrecht und -verfahren</b>		<b>49</b>
Artikel 49	UEFA-Rechtspflegeordnung	49
Artikel 50	Gelbe und rote Karten	49
Artikel 51	Protest	49
<b>X - Ausrüstung</b>		<b>50</b>
Artikel 52	Genehmigung der Spielerausstattung	50
Artikel 53	Farben	50
Artikel 54	Nummern und Namen	51
Artikel 55	Trikotsponsor	51
Artikel 56	Abzeichen	52
Artikel 57	Andere Mannschaftsausrüstung	52
<b>XI - Finanzielle Bestimmungen</b>		<b>54</b>
Artikel 58	Finanzielle Grundsätze – gesamter Wettbewerb	54
Artikel 59	Finanzielle Grundsätze – Qualifikationsphase	54
Artikel 60	Finanzielle Grundsätze – Playoffs und Spiele der UEFA Champions League	54
Artikel 61	Finanzielle Grundsätze – Endspiel	55

<b>XII - Verwertung der kommerziellen Rechte</b>	<b>57</b>
Artikel 62 Einführung und Zielsetzungen	57
Artikel 63 Kommerzielle Rechte – allgemein	57
Artikel 64 Kommerzielle Rechte in der Qualifikationsphase	59
Artikel 65 Kommerzielle Rechte in den Playoffs und der UEFA Champions League	60
Artikel 66 Anforderungen betreffend den Exklusivbereich ab den Playoffs	61
Artikel 67 Sonstige Anforderungen	63
Artikel 68 Lizenzierung und Merchandising	66
Artikel 69 Promotion-Aktivitäten	67
<b>XIII - Medienangelegenheiten</b>	<b>68</b>
Artikel 70 Verantwortlichkeiten bezüglich Medienangelegenheiten	68
Artikel 71 Medienaktivitäten am Vortag des Spiels	68
Artikel 72 Medienaktivitäten am Spieltag	70
Artikel 73 Zusätzliche Medienaktivitäten	72
Artikel 74 Spezifische Bestimmungen für das Endspiel	72
Artikel 75 Zugang der Medien	72
Artikel 76 Medieneinrichtungen	73
Artikel 77 Einrichtungen für audiovisuelle Rechteinhaber	74
Artikel 78 Einrichtungen für Fotografen	76
Artikel 79 Audiomedien	77
Artikel 80 Grundsätze für alle Medien	77
<b>XIV - Schlussbestimmungen</b>	<b>79</b>
Artikel 81 Umsetzungsbestimmungen	79
Artikel 82 Unvorhergesehene Fälle	79
Artikel 83 Nichteinhaltung	79
Artikel 84 Schiedsgericht des Sports (TAS)	79
Artikel 85 Anhänge	79
Artikel 86 Maßgebende Fassung	79
Artikel 87 Genehmigung und Inkrafttreten	80
<b>Anhang A - Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe 2018/19</b>	<b>81</b>
<b>Anhang B - Wettbewerbsmodus der UEFA Champions League</b>	<b>82</b>
<b>Anhang C - UEFA-Spielkalender 2018/19</b>	<b>83</b>
<b>Anhang D - Koeffizientenrangliste</b>	<b>84</b>
D.1      Übersicht über das System	84
D.2      Referenzzeiträume für die Rangliste	84
D.3      Berechnung des Verbandskoeffizienten	84

D.4	Berechnung des sportlichen Vereinskoeffizienten	85
D.5	Bonuspunkte	86
D.6	Berechnung des Einnahmen-Vereinskoeffizienten	86
D.7	Berechnungsgrundsätze	87
D.8	Koeffizientengleichheit	87
D.9	Endgültige Entscheide	87
<b>Anhang E - Medienanordnung und Kamerapositionen</b>		<b>88</b>
E.1	Einleitung	88
E.2	Liste der Kamerapositionen	88
<b>Anhang F - Spielfeldorganisation</b>		<b>91</b>
<b>Anhang G - Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine</b>		<b>92</b>
G.1	Einleitung	92
G.2	Allgemeine Bedingungen für alle von den Vereinen verwerteten Medienrechte	94
G.3	Produktion und Zugang zum Bildmaterial	97
G.4	Live-Rechte	98
G.5	Rechte zur zeitversetzten Ausstrahlung und andere Inhaltsrechte	99
G.6	Verwertung auf unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media)	106
G.7	Verwertung von Medienrechten für die zeitversetzte Ausstrahlung betreffend den Pokal der europäischen Meistervereine, den UEFA-Pokal und den Pokal der europäischen Pokalsieger	107
G.8	Audio-Rechte	108
<b>Anhang H - Lokal ausgebildete Spieler</b>		<b>110</b>
<b>Index</b>		<b>112</b>



## Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

# I – Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Anwendungsbereich

- 1.01 Im vorliegenden Reglement werden die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Organisation der UEFA Champions League 2018/19 einschließlich ihrer Qualifikationsphase und Playoffs (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien festgelegt.

## Artikel 2 Definitionen

- 2.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- Kommerzielle Rechte: Alle kommerziellen Rechte und Möglichkeiten am und im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (einschließlich aller Spiele), einschließlich Medienrechten, Marketingrechten und Datenrechten;
  - Datenrechte: Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
  - Doping: Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß *UEFA-Dopingreglement*;
  - Exklusbereich: Austragungsort eines Spiels der UEFA Champions League oder der Playoffs. Dazu gehören das Stadion selbst (einschließlich Anzeigetafeln, Werbebanden, Bildschirmen, Großbildschirmen, Uhren, Umkleidekabinen, Spielertunnel, technischem Bereich und allen Sitz-, Hospitality- und VIP-Bereichen), und alle Bereiche in der Nähe des Stadions, die dem Verein gehören, von ihm kontrolliert, verwaltet oder betrieben werden, sowie die Umgebung des Stadions einschließlich der Zäune, die es umgeben, oder der Straßen, die den Stadionbereich natürlich abgrenzen, den Luftraum direkt über dem Stadion (soweit das LOK über solche Rechte verfügt, sie kontrolliert oder nach Treu und Glauben in der Lage wäre, dies zu tun) sowie den Broadcaster-, Presse- und Medienbereich.
  - Lokales Organisationskomitee (LOK): Personenkreis, der im Auftrag eines an der UEFA Champions League und/oder an den Playoffs teilnehmenden Vereins (oder im Auftrag eines von der UEFA bezeichneten Mitgliedsverbands) und in enger Zusammenarbeit mit der UEFA die jeweiligen Heimspiele organisiert. Mindestanforderung seitens der UEFA: Vertreter des Vereinsvorstandes oder Verbandsvertreter, Stadionverantwortlicher, Verantwortlicher für Sicherheitsfragen und Medienchef des Vereins;
  - Marketingrechte: Recht, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb Werbung, Promotion, Unterstützung und Marketing zu betreiben, PR-Aktivitäten durchzuführen und alle Möglichkeiten in den Bereichen Werbung, Sponsoring, Hospitality, Lizenzierung, Merchandising, Publikationen, Wetten, Gaming, Einzelhandel, Musik und Franchising sowie alle anderen kommerziellen Assoziierungsrechte (einschließlich durch Ticket-Promotion) zu verwerten;

- g. Medienrechte: Recht, digitale, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zum Wettbewerb für den Live- und/oder zeitversetzten Empfang überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (einschließlich aller Formen der Distribution über Fernsehen, Radio, mobile Geräte und Internet), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media), Downloads und interaktiven Rechten;
- h. Nicht kommerzielle Zwecke: Aktivitäten ohne jegliche direkte oder indirekte Verbindung von Dritten, die (i) für einen Verein zur Werbung für seine eigenen Spiele, (ii) für interne Archivzwecke und (iii) für interne Bibliothekszwecke erforderlich sind, aber unter Ausschluss der kommerziellen Rechte und jeglicher anderer Aktivität, die nach Ansicht der UEFA kommerzieller Natur ist;
- i. Partner: Jegliche Partei, die von der UEFA für die Nutzung der kommerziellen Rechte unter Vertrag genommen wird und somit an der direkten oder indirekten Finanzierung des Wettbewerbs beteiligt ist;
- j. Technischer Bereich: Technische Zone gemäß Definition in den *IFAB-Spielregeln*, einschließlich der Position des vierten Offiziellen, etwaiger zusätzlicher Sitze für Betreuer, der Umkleidekabinen der Mannschaften und Schiedsrichter, des Spielertunnels und des Weges der Spieler und Schiedsrichter von ihren Umkleidekabinen zum Spielfeld.
- 2.02** Im vorliegenden Reglement ist jeder mit „einschließlich“, „insbesondere“, „zum Beispiel“ oder ähnlichen Begriffen eingeleitete Satz bzw. Teilsatz erläuternd und schränkt die Bedeutung der vorhergehenden Begriffe nicht ein.

---

### Artikel 3 Anmeldung zum Wettbewerb

---

- 3.01** Die UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend „Verbände“) dürfen gemäß ihrem jeweiligen Rang in der Koeffizientenrangliste, die gemäß Anhang D erstellt wird, eine bestimmte Anzahl von Vereinen zum Wettbewerb anmelden. Es können sich höchstens vier Vereine über ihre jeweilige nationale Meisterschaft für den Wettbewerb qualifizieren. Diese Rangliste bestimmt auch die Positionen der Verbände in der Eintrittsliste (Anhang A), die wiederum die Phase bestimmt, in der ein Verein in den Wettbewerb eintritt.
- 3.02** Die Verbände sind wie folgt vertreten:
- ein Vertreter: Sieger der höchsten nationalen Spielklasse;
  - zwei Vertreter: Sieger und Zweitplatzierte der höchsten nationalen Spielklasse;
  - drei Vertreter: Sieger, Zweitplatzierte und Drittplatzierte der höchsten nationalen Spielklasse;
  - vier Vertreter: Sieger, Zweitplatzierte, Dritt- und Viertplatzierte der höchsten nationalen Spielklasse.

- 3.03** Die Titelhalter der UEFA Champions League und der UEFA Europa League sind automatisch für die Gruppenphase qualifiziert, auch wenn sie sich über ihre nationalen Meisterschaften nicht für den Wettbewerb qualifiziert haben. Qualifiziert sich der Titelhalter der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League über einen seiner nationalen Wettbewerbe für die UEFA Europa League, so wird die Anzahl der Plätze, die dem Verband des Titelhalters in der UEFA Europa League zustehen, um einen Platz verringert.
- 3.04** Qualifiziert sich der Titelhalter der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League über seine nationale Meisterschaft für die Gruppenphase des Wettbewerbs, wird der frei gewordene Platz wie folgt neu besetzt:
- a. Ein durch den Titelhalter der UEFA Champions League frei gewordener Platz wird durch den nationalen Meister des Verbands auf Platz 11 der Eintrittsliste besetzt und der Meisterweg wird entsprechend angepasst, wobei der Verein des in der entsprechenden Runde bestplatzierten Verbands in der Eintrittsliste (vgl. Anhang A) Vorrang hat;
  - b. Ein durch den Titelhalter der UEFA Europa League frei gewordener Platz wird durch den drittplatzierten Verein des Verbands auf Platz 5 der Eintrittsliste besetzt und der Ligaweg wird entsprechend angepasst, wobei der Verein des in der entsprechenden Runde bestplatzierten Verbands in der Eintrittsliste (vgl. Anhang A) Vorrang hat.
- 3.05** Ist der Titelhalter der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League für die Qualifikationsphase oder die Playoffs des Wettbewerbs qualifiziert, werden die entsprechenden Qualifikationsrunden bzw. Playoffs entsprechend angepasst, wobei der Verein des in der jeweiligen Runde bestplatzierten Verbands in der Eintrittsliste (vgl. Anhang A) Vorrang hat.
- 3.06** Ausnahmsweise kann ein Verband durch fünf Vereine im Wettbewerb vertreten sein, falls der Titelhalter der UEFA Champions League und/oder der Titelhalter der UEFA Europa League sich nicht auch über seine nationale Meisterschaft qualifiziert.
- 3.07** Gehören der Titelhalter der UEFA Champions League und jener der UEFA Europa League demselben Verband an und qualifizieren sie sich nicht über ihre nationale Meisterschaft, kommt eines der folgenden Szenarien zum Tragen:
- a. Stehen dem Verband vier Plätze im Wettbewerb zu und qualifizieren sich beide Titelhalter über ihre nationale Meisterschaft für die UEFA Europa League, so wird von den für die UEFA Champions League qualifizierten Vertretern des Verbands der am schlechtesten platzierte Verein automatisch der UEFA Europa League zugeordnet (Eintritt in die Gruppenphase der UEFA Europa League, wo ein freier Startplatz verfügbar ist). In diesem Fall erhält der Verband der Titelhalter einen zusätzlichen Platz (insgesamt fünf) in der UEFA Champions League, an der Anzahl der ihm in den beiden Wettbewerben insgesamt zustehenden Plätze ändert sich jedoch nichts.
  - b. Stehen dem Verband vier Plätze im Wettbewerb zu und qualifiziert sich nur ein Titelhalter über die nationale Meisterschaft für die UEFA Europa League, so wird von den für die UEFA Champions League qualifizierten Vertretern des Verbands der am schlechtesten platzierte Verein automatisch der UEFA Europa

- League zugeordnet (Eintritt in die Gruppenphase der UEFA Europa League und die Eintrittsliste wird entsprechend angepasst). In diesem Fall erhält der Verband des Titelhalters einen zusätzlichen Platz (insgesamt fünf) in der UEFA Champions League, an der Anzahl der ihm in der UEFA Europa League zustehenden Plätze ändert sich jedoch nichts.
- c. Stehen dem Verband vier Plätze in der UEFA Champions League zu und qualifiziert sich keiner der beiden Titelhalter über die nationale Meisterschaft für die UEFA Europa League, so wird von den Vertretern des für die UEFA Champions League qualifizierten Verbands der am schlechtesten platzierte Verein automatisch der UEFA Europa League zugeordnet (Eintritt in die Gruppenphase der UEFA Europa League und die Eintrittsliste wird entsprechend angepasst). In diesem Fall erhält der Verband der Titelhalter einen zusätzlichen Platz (insgesamt fünf) in der UEFA Champions League und einen zusätzlichen Platz (insgesamt vier) in der UEFA Europa League.
  - d. Stehen dem Verband weniger als vier Plätze in der UEFA Champions League zu und qualifizieren sich beide Titelhalter über ihre nationale Meisterschaft für die UEFA Europa League, so dürfen sie zusätzlich zum/zu den anderen UEFA-Champions-League-Vertreter(n) des Verbands an der UEFA Champions League teilnehmen. In diesem Fall ändert sich nichts an der Anzahl der Plätze, die dem Verband der Titelhalter in den beiden Wettbewerben insgesamt zustehen.
  - e. Stehen dem Verband weniger als vier Plätze in der UEFA Champions League zu und qualifiziert sich ein Titelhalter über die nationale Meisterschaft für die UEFA Europa League, dürfen beide zusätzlich zu dem/den anderen Vertreter(n) des Verbands an der UEFA Champions League teilnehmen. In diesem Fall wird die Anzahl der Plätze, die dem Verband der Titelhalter in den beiden Wettbewerben zustehen, um einen erhöht.
  - f. Stehen dem Verband weniger als vier Plätze in der UEFA Champions League zu und qualifiziert sich kein Titelhalter über die nationale Meisterschaft für die UEFA Europa League, dürfen beide zusätzlich zu dem/den anderen Vertreter(n) des Verbands an der UEFA Champions League teilnehmen. In diesem Fall wird die Anzahl der Plätze, die dem Verband der Titelhalter insgesamt zustehen, um zwei erhöht.

---

## Artikel 4 Zulassungskriterien und -verfahren

---

### 4.01 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, müssen die Vereine:

- a. sich auf sportlichem Wege für den Wettbewerb qualifiziert haben;
- b. die offiziellen Anmeldeunterlagen (d.h. sämtliche Dokumente, welche die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet) ausfüllen, die bis 1. Juni 2018 im Besitz der UEFA-Administration sein müssen (die UEFA-Administration kann aus verwaltungstechnischen Gründen eine frühere Frist ansetzen, die sie gegebenenfalls per Rundschreiben mitteilen muss); in einem solchen Fall hat der betreffende Verband der UEFA-Administration bis 1. Juni 2018 zu bestätigen, dass der Verein alle Zulassungskriterien gemäß Absatz 4.01 erfüllt);

- c. über eine Lizenz verfügen, die vom zuständigen nationalen Organ in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* ausgestellt wurde, und in der Liste der Lizenzentscheidungen aufgeführt sein, die der UEFA-Administration von diesem Organ fristgerecht vorzulegen ist;
- d. sich verpflichten, die Regeln zur Wahrung der Integrität des Wettbewerbs gemäß Artikel 5 einzuhalten;
- e. schriftlich bestätigen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen den *IFAB-Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) entsprechen und sich verpflichten, die Statuten (einschließlich der darin aufgeführten Fairplay-Grundsätze), Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren;
- f. schriftlich bestätigen, dass sowohl sie selbst als auch ihre Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (Code of Sports-related Arbitration)* des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte;
- g. seit dem Inkrafttreten von Artikel 50, Absatz 3 der *UEFA-Statuten*, d.h. seit 27. April 2007, nicht direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt gewesen sein, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, und dies der UEFA schriftlich bestätigen.
- h. die UEFA über alle gegen den Verein oder seine Offiziellen eröffneten Verfahren vor Disziplinarinstanzen oder staatlichen Gerichten informieren, bei denen es um Aktivitäten geht, die darauf abzielen, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels zu manipulieren oder zu beeinflussen, ungeachtet dessen, ob der Verein oder seine Offiziellen freigesprochen wurden.

**4.02** Wenn die UEFA auf der Grundlage der gegebenen Umstände und Fakten zu ihrer hinreichenden Zufriedenheit feststellt, dass ein Verein seit dem Inkrafttreten von Artikel 50, Absatz 3 der *UEFA-Statuten*, d.h. seit 27. April 2007, direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt war, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, so untersagt die UEFA diesem Verein die Teilnahme am Wettbewerb. Ein solches Verbot gilt nur für eine Spielzeit. Die UEFA kann sich bei ihrem Entscheid auf eine Entscheidung eines nationalen oder internationalen Sportverbands, eines Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts stützen, ist jedoch nicht daran gebunden. Die UEFA kann davon absehen, ein solches Teilnahmeverbot auszusprechen, wenn der betreffende Verein nach ihrem Dafürhalten bereits aufgrund einer Entscheidung eines nationalen oder internationalen

Sportverbands, eines Schiedsgerichts oder eines staatlichen Gerichts im Zusammenhang mit demselben Sachverhalt an der Teilnahme an einem UEFA-Klubwettbewerb gehindert wird.

- 4.03** Zusätzlich zur administrativen Maßnahme des Teilnahmeverbots gemäß Absatz 4.02 können die UEFA-Rechtspflegeorgane disziplinarische Maßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* verhängen, wenn die Umstände dies rechtfertigen.
- 4.04** Weigert sich ein Verein, der sich auf sportlichem Wege qualifiziert hat und vom zuständigen nationalen Organ eine Lizenz erhalten hat, am Wettbewerb teilzunehmen, so kann kein anderer Verein aus seinem Verband an seiner statt nachgemeldet werden und die Eintrittsliste (vgl. Anhang A) wird entsprechend angepasst. Zudem wird in einem solchen Fall der Koeffizient des betreffenden Verbands gemäß der speziellen Bestimmung in Anhang D neu berechnet.
- 4.05** Der UEFA-Generalsekretär informiert die Vereine schriftlich mit Kopie an ihren jeweiligen Verband über ihre Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.
- 4.06** Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung der in Absatz 4.01 (c) und Absatz 4.01 (d) definierten Zulassungskriterien verweist der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs, die in Übereinstimmung mit den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* unverzüglich über die Zulassung entscheidet. Die UEFA kann jederzeit (selbst nach Abschluss des Wettbewerbs) Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass diese zwei Zulassungskriterien bis zum Ende des Wettbewerbs erfüllt werden bzw. wurden. Sollte eine Untersuchung ergeben, dass eines dieser zwei Zulassungskriterien im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wird bzw. wurde, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäß der *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* zu rechnen.
- 4.07** Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung anderer als der in Absatz 4.01 (c) und Absatz 4.01 (d) definierten Zulassungskriterien verweist der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* unverzüglich über die Zulassung entscheidet. Die UEFA kann jederzeit (selbst nach Abschluss des Wettbewerbs) Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass diese anderen Zulassungskriterien bis zum Ende des Wettbewerbs erfüllt werden bzw. wurden. Sollte eine Untersuchung ergeben, dass eines dieser anderen Zulassungskriterien im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wird oder wurde, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäß der *UEFA-Rechtspflegeordnung* zu rechnen.
- 4.08** Wird ein Verein nicht zum Wettbewerb zugelassen, so wird er durch den nächstbesten Verein in der höchsten nationalen Spielklasse desselben Verbands ersetzt, vorausgesetzt, der neue Verein erfüllt die Zulassungskriterien. In diesem Fall wird die Eintrittsliste (vgl. Anhang A) entsprechend angepasst.

## Artikel 5 Integrität des Wettbewerbs

- 5.01** Zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe gelten folgende Bestimmungen:
- Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt (d.h. UEFA Champions League und UEFA Europa League), darf direkt oder indirekt:
    - Wertpapiere oder Aktien eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins halten oder damit handeln;
    - Mitglied eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins sein;
    - auf irgendeine Art und Weise an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins beteiligt sein; oder
    - auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins nehmen.
  - Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen von mehr als einem an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
  - Keine natürliche oder juristische Person darf Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein haben, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss gilt, wenn die betreffende Person:
    - über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt;
    - das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Vereins zu bestellen oder abzuberufen;
    - Aktionär ist und aufgrund einer Absprache mit anderen Aktionären des betreffenden Vereins allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
    - in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vereins auszuüben.
- 5.02** Halten zwei oder mehr Vereine die Bestimmungen zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe nicht ein, so kann nur einer von ihnen zu einem UEFA-Klubwettbewerb zugelassen werden, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge anzuwenden sind:
- der Verein, der sich auf sportlichem Wege für den prestigeträchtigeren UEFA-Klubwettbewerb (d.h. in absteigender Reihenfolge: UEFA Champions League oder UEFA Europa League) qualifiziert hat;
  - der in der nationalen Meisterschaft, die Zutritt zum entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb gibt, bestplatzierte Verein;
  - der Verein des in der Eintrittsliste (vgl. Anhang A) bestplatzierten Verbands.
- 5.03** Nicht zugelassene Vereine werden in Übereinstimmung mit Absatz 4.08 ersetzt.

## Artikel 6 Pflichten der Vereine

- 6.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:
- a. den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
  - b. alle Spiele unter einem Cheftrainer zu bestreiten, der über die gemäß *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* für diesen Wettbewerb erforderliche Trainerqualifikation verfügt, der vom entsprechenden Nationalverband als Cheftrainer bestätigt wurde und zu dessen Verantwortungsbereich die Kaderzusammenstellung, die Taktik und das Training der Mannschaft sowie die Betreuung der Spieler und des Trainerstabs in der Umkleidekabine und der technischen Zone vor, während und nach dem Spiel gehören;;
  - c. alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements auszutragen;
  - d. sämtliche Entscheidungen des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
  - e. bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* zu befolgen;
  - f. alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäß Absatz 29.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
  - g. die im *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay* angeführten Monitoring-Vorschriften einzuhalten;
  - h. gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzertifikats zukommen zu lassen, das höchstens zwölf Monate vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
  - i. ihr Möglichstes zu unternehmen, um den für die Auszeichnung „Europas Fußballer der Saison der UEFA“ nominierten Spielern eine Teilnahme an der zum Saisonauftakt stattfindenden Preisverleihung zu ermöglichen;
  - j. hinsichtlich der Sammlung von Gegenständen aus dem Spiel und persönlichen Gegenständen der Spieler, die von der UEFA für die Zusammenstellung einer ausschließlich nicht kommerziell nutzbaren Memorabiliensammlung im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verwendet werden könnten, jederzeit mit der UEFA zu kooperieren, insbesondere jedoch am Ende eines jeden Spiels;
  - k. die UEFA oder den Wettbewerb nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;

- I. die UEFA-Administration innerhalb von 14 Arbeitstagen schriftlich über jegliche die Zulassungskriterien (vgl. Absatz 4.01) betreffende Fakten und Informationen, die sich seit der Zulassung des Vereins geändert haben (einschließlich Änderungen, die sich auf die offiziellen Anmeldeunterlagen auswirken), zu informieren;
- m. die UEFA-Administration über jegliches von Verband und/oder Profiliga gegen den Verein und/oder seine Spieler und/oder Offiziellen wegen des Vorwurfs der widerrechtlichen Beeinflussung des sportlichen Ergebnisses eines Spiels auf nationaler Ebene eröffnetes Disziplinarverfahren zu informieren; gleiches gilt für jegliches von staatlicher Seite gegen den Verein und/oder seine Spieler und/oder Offiziellen eröffnetes Strafverfahren in einer den Fußball betreffenden Angelegenheit;
- n. gegebenenfalls als Sieger oder unter Umständen als Zweitplatzierter der UEFA Champions League am UEFA-Superpokal, an der FIFA-Klub-Weltmeisterschaft und an von der UEFA in Zusammenarbeit mit anderen Konföderationen durchgeführten interkontinentalen Wettbewerben teilzunehmen;
- o. bei einer Qualifikation für die Gruppenphase mit einer ihrer Juniorenmannschaften an der UEFA Youth League 2018/19 teilzunehmen, wobei die Bestimmungen des betreffenden Wettbewerbsreglements zu beachten sind.

**6.02** Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt;
- b. sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist der Name / das Logo im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen;
- c. der Name / das Logo ist beim Verband des Vereins eingetragen und wird in nationalen Wettbewerben verwendet;
- d. der Name / das Logo bezieht sich nicht auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.

Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

---

## Artikel 7 Verantwortung der Verbände und Vereine

---

- 7.01** Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 7.02** Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

- 7.03** Der als Heimverein geltende Verein hat seine Spiele gemäß den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Verband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten.
- 7.04** Die Mindestanforderungen betreffend die medizinischen Einrichtungen, die medizinische Ausrüstung und das Personal, die vom Heimverein zur Verfügung gestellt werden müssen, sind im *Medizinischen Reglement der UEFA* aufgeführt. Für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit sämtlicher in oben genanntem Reglement aufgeführter Einrichtungen und Ausrüstung ist der Heimverein allein verantwortlich.
- 7.05** Auf der Reise zum und vom Auswärtsspiel ist es dem Gastverein nicht gestattet, andere Spiele zu bestreiten.
- 7.06** Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und/oder eines anderen UEFA-Reglements und den sich daraus ergebenden Pflichten Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein oder einem seiner Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten und einem Dritten (einschließlich Sponsoren, Ausrütern, Herstellern, Broadcastern, Agenten und Spielern), lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.
- 7.07** Jeder Verein hat die UEFA, ihre Tochtergesellschaften und das LOK sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtskosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verein, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

---

## **Artikel 8 Antidoping**

- 8.01** Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 8.02** Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

---

## **Artikel 9 Fairplay**

- 9.01** Alle UEFA-Wettbewerbsspiele müssen in Übereinstimmung mit den in den *UEFA-Statuten* festgelegten Grundsätzen des Fairplays ausgetragen werden.
- 9.02** Zwecks Erstellung einer Verbands-Fairplay-Rangliste zum Ende jeder Spielzeit werden bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs Fairplay-Bewertungen in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Fairplay-Reglement* vorgenommen.

---

## Artikel 10 Versicherung

---

- 10.01** Unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA hat jeder Verein bzw. Ausrichterverband auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschließen:
- Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
  - Zudem hat der Heimverein bzw. der Ausrichterverband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschließen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt oder am Austragungsort anwesend sind) umfassen, die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins bzw. des Verbands entsprechend, beinhaltet.
  - Der Ausrichterverband des Endspiels hat Versicherungen entsprechend Buchstabe b) abzuschließen, die sämtliche durch die Organisation und Ausrichtung des Endspiels entstehenden Risiken decken.
  - Ist der Heimverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Stadioneigentümer und/oder -betreiber einen angemessenen, umfassenden Versicherungsschutz, einschließlich Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, gewährleistet.
  - In jedem Falle haben der Heimverein und der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen eingeschlossen und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.
- 10.02** In jedem Falle kann die UEFA von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung, Bestätigungen und/oder Kopien der betreffenden Policien in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

---

## Artikel 11 Pokal und Medaillen

---

- 11.01** Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und für andere offizielle, von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgröße, die Siegertrophäe der UEFA Champions League.
- 11.02** Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern des Wettbewerbs überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Vereins bleiben und dürfen das Land des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Vereine dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschließlich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer

Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Vereine sind verpflichtet, jegliche von der UEFA herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.

- 11.03 Der Sieger erhält 40 Gold-, der zweite Finalist 40 Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

---

## Artikel 12 Schutz- und Urheberrechte

---

- 12.01 Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an jeglichem Audio- und visuellen Material zum Wettbewerb sowie an Namen, Logos, visuellen Identitäten, Marken, Musik, Maskottchen, Medaillen, Plaketten, Erinnerungsstücken, Trophäen und an bestimmten wichtigen Designelementen des offiziellen Spielballs. Jegliche Verwendung dieser Rechte, jegliche Imitation und/oder Variation davon sowie jegliche andere Bezugnahme auf den Wettbewerb (wie die Verbindung des Namens eines Vereins mit dem Datum des Spiels) erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 12.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche erfassten Daten und Statistiken (einschließlich der Datenbanken, in denen solche Daten gespeichert werden) im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs und der Teilnahme von Spielern am Wettbewerb sind alleiniges und ausschließliches Eigentum der UEFA. Eintrittskarten oder Akkreditierungen dürfen nicht verwendet werden, um zwecks Erfassung solcher Daten Zutritt zu einem Spielort zu erhalten. Solche Aktivitäten sind ausdrücklich untersagt. Von diesem Verbot ausgenommen sind die teilnehmenden Vereine, wobei alle erfassten Daten keinem anderen Zweck als der Schulung von Mannschaft, Spielern und Offiziellen dienen dürfen. Jede andere Nutzung solcher Daten ist ausdrücklich untersagt.

## II – Wettbewerbsmodus

### Artikel 13 Wettbewerbsphasen und Setzsystem

- 13.01** Die Spiele aller Wettbewerbsphasen sind gemäß den *IFAB-Spielregeln* auszutragen. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.
- 13.02** Der Wettbewerb besteht aus folgenden Phasen (vgl. Anhang B):
- Qualifikationsphase, bestehend aus:
    - Meisterweg, bestehend aus:
      - Vorrunde;
      - erste Qualifikationsrunde;
      - zweite Qualifikationsrunde;
      - dritte Qualifikationsrunde;
    - Ligaweg, bestehend aus:
      - zweite Qualifikationsrunde;
      - dritte Qualifikationsrunde;
  - Playoffs (Meisterweg und Ligaweg)
  - UEFA Champions League, bestehend aus:
    - Gruppenphase (sechs Spieltage);
    - Achtelfinale;
    - Viertelfinale;
    - Halbfinale;
    - Endspiel.
- 13.03** Die Vereine werden gesetzt für die Qualifikationsphase, die Playoffs und die Gruppenphase anhand des zu Beginn der Spielzeit erstellten Vereinsklassements (vgl. Anhang D) und in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Sollte aus irgendwelchen Gründen ein Teilnehmer dieser Runden zum Zeitpunkt der Auslosung noch nicht feststehen, wird für die Auslosung der Koeffizient des im Vereinsklassement besser platzierten der beiden Vereine, zwischen denen noch eine Begegnung aussteht, verwendet.
- 13.04** Für die Auslosung der Paarungen der Qualifikationsphase und der Playoffs werden die Teilnehmer auf der Grundlage des Vereinsklassements (vgl. Anhang D) je zur Hälfte in gesetzte und ungesetzte Vereine aufgeteilt. Die UEFA-Administration kann für die Auslosung Gruppen bilden in Übereinstimmung mit den von der Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Vereine aus dem gleichen Verband können einander nicht zugelost werden.
- 13.05** Die Spielpaarungen werden ausgelost. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 13.02, Artikel 14 bis Artikel 19 und von Artikel 21 bis Artikel 24 hat der erstgezogene Verein Heimrecht.

- 13.06** Für die Auslosung werden die 32 Vereine der Gruppenphase in vier Achtergruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfasst den Titelhalter (topgesetzt), den Titelhalter der UEFA Europa League und die nationalen Meister der sechs bestplatzierten Verbände gemäß Eintrittsliste (vgl. Anhang A). Handelt es sich bei einem oder beiden Titelaltern um den nationalen Meister eines der sechs bestplatzierten Verbände, wird die Gruppe durch den/die Meister des/der nächstplatzierten Verbands/Verbände vervollständigt. Die drei übrigen Gruppen setzen sich auf der Grundlage des vor Beginn der Saison erstellten Vereinsklassements zusammen (vgl. Anhang D).
- 13.07** Für das Achtelfinale werden die Gruppensieger in der Setzliste jeweils vor den Gruppenzweiten platziert.
- 13.08** Die UEFA-Administration kann unter gegebenen Umständen entscheiden, dass nur eine Begegnung ausgetragen wird und legt die entsprechenden Grundsätze für die Bestimmung des Siegers fest.

---

## **Artikel 14 Spielmodus – Qualifikationsphase**

---

- 14.01** Die Vorrunde wird in Form eines von einem der teilnehmenden Vereine oder deren betreffenden Verbänden ausgerichteten Miniturniers mit Halbfinalspielen und einem Endspiel in einer einzigen Begegnung ausgetragen. Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt. Hat eine der beiden Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zum Sieger erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Absatz 20.03bis Absatz 20.05). Die Bestimmungen von Absatz 20.01 gelten nicht für die Vorrunde.
- 14.02** Alle anderen Qualifikationsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde (d.h. je nach Fall für die zweite Qualifikationsrunde, die dritte Qualifikationsrunde oder die Playoffs). Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 20 Anwendung.

- 14.03** Die in der Qualifikationsphase unterlegenen Vereine haben wie folgt Anspruch auf einen Platz in der laufenden UEFA Europa League:

Ausscheidungsphase der UEFA Champions League (UCL)	Eintrittsphase der UEFA Europa League (UEL)
Vorrunde des UCL-Meisterwegs	2. Qualifikationsrunde des UEL-Meisterwegs
1. Qualifikationsrunde des UCL-Meisterwegs	2. Qualifikationsrunde des UEL-Meisterwegs
2. Qualifikationsrunde des UCL-Meisterwegs	3. Qualifikationsrunde des UEL-Meisterwegs
3. Qualifikationsrunde des UCL-Meisterwegs	UEL-Playoffs, Meisterweg
UEL-Playoffs, Meisterweg	UEL-Gruppenphase
2. Qualifikationsrunde des UCL-Ligawegs	3. Qualifikationsrunde des UEL-Hauptwegs
3. Qualifikationsrunde des UCL-Ligawegs	UEL-Gruppenphase
UEL-Playoffs, Ligaweg	UEL-Gruppenphase

---

## Artikel 15 Spielmodus – Playoffs

---

- 15.01** Die Playoffs werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die Gruppenphase der UEFA Champions League. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 20 Anwendung.
- 15.02** Die in den Playoffs unterlegenen Vereine haben Anspruch auf einen Platz in der Gruppenphase der laufenden UEFA Europa League.

---

## Artikel 16 Spielmodus – Gruppenphase

---

- 16.01** Nach Abschluss der Playoffs werden die verbleibenden 32 Vereine gemäß Absatz 13.06 in acht Vierergruppen gelost. Vereine aus dem gleichen Verband können nicht in dieselbe Gruppe kommen.

- 16.02** Jeder Verein spielt je ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen jeden anderen Verein seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Reihenfolge der Spiele ist wie folgt:

1. Spieltag:	2 gegen 3 4 gegen 1	4. Spieltag:	1 gegen 3 4 gegen 2
2. Spieltag:	1 gegen 2 3 gegen 4	5. Spieltag:	3 gegen 2 1 gegen 4
3. Spieltag:	3 gegen 1 2 gegen 4	6. Spieltag:	2 gegen 1 4 gegen 3

- 16.03** Die acht Gruppensieger und die acht Gruppenzweiten der Gruppenphase qualifizieren sich für das Achtelfinale. Nach Abschluss der Gruppenphase wechseln die drittplatzierten Vereine jeder Gruppe in das Sechzehntelfinale der laufenden UEFA Europa League über. Die Viertplatzierten jeder Gruppe scheiden aus dem Wettbewerb aus.

- 16.04** Die vier besten Drittplatzierten sind im Sechzehntelfinale der UEFA Europa League gesetzt. Sie werden nach den folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge ermittelt:

- höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen;
- bessere Tordifferenz;
- größere Anzahl erzielter Tore;
- größere Anzahl Auswärtstore;
- größere Anzahl Siege;
- größere Anzahl Auswärtssiege;
- geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der in allen Gruppenspielen erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
- höherer Vereinskoeffizient (vgl. Anhang D).

---

## Artikel 17 Punktegleichheit – Gruppenphase

---

- 17.01** Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- bessere Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
- größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;

- 
- d. größere Anzahl Auswärtstore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften;
  - e. wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren endgültige Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien f) bis l) in dieser Reihenfolge auf die zwei oder mehr Mannschaften angewendet, die immer noch punktgleich sind;
  - f. bessere Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
  - g. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen;
  - h. größere Anzahl erzielter Auswärtstore aus allen Gruppenspielen;
  - i. größere Anzahl Siege aus allen Gruppenspielen;
  - j. größere Anzahl Auswärtssiege aus allen Gruppenspielen;
  - k. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der in allen Gruppenspielen erhaltenen gelben und roten Karten (rote Karte = 3 Punkte, gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei gelben Karten in einem Spiel = 3 Punkte);
  - l. höherer Vereinskoeffizient (vgl. Anhang D).

---

## **Artikel 18 Spielmodus – Achtel-, Viertel und Halbfinale**

---

- 18.01** Die Achtelfinalpaarungen werden gemäß folgenden Grundsätzen ausgelost:
  - a. Vereine aus dem gleichen Verband können einander nicht zugelost werden.
  - b. Die Gruppensieger müssen Zweitplatzierten einer anderen Gruppe zugelost werden.
  - c. Die Gruppenzweiten bestreiten das Hinspiel zu Hause.
- 18.02** Die acht Sieger des Achtelfinales bestreiten das Viertelfinale. Die Viertelfinalpaarungen werden ausgelost.
- 18.03** Die vier Sieger des Viertelfinales bestreiten das Halbfinale. Die Halbfinalpaarungen werden ausgelost.
- 18.04** Die Achtel-, Viertel- und Halbfinalbegegnungen werden nach dem K.-o.-System ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an.
- 18.05** Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nächste Runde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 20 Anwendung.

---

## **Artikel 19 Spielmodus – Endspiel**

---

- 19.01** Das Endspiel wird in einer einzigen Begegnung an einem neutralen und im Voraus bestimmten Spielort ausgetragen. Endet das Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten gespielt.

Hat eine der beiden Mannschaften nach Abschluss der Verlängerung mehr Tore erzielt als die andere, wird diese Mannschaft zum Sieger erklärt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (vgl. Absatz 20.03bis Absatz 20.05). Die Bestimmungen von Absatz 20.01 gelten nicht für das Endspiel.

---

## Artikel 20 Auswärtstorregel, Verlängerung und Elfmeterschießen

---

- 20.01** Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit für die nächste Runde qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Elfmeterschießen ermittelt werden.
- 20.02** Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.
- 20.03** Elfmeterschießen sind in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 20.04** Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- Wenn beide Tore für das Elfmeterschießen verwendet werden können, wirft der Schiedsrichter in Anwesenheit der beiden Spielführer eine Münze, um zu entscheiden, welches Tor verwendet wird.
  - Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o.Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. Solche Entscheide sind endgültig und erfordern keine Begründung.
- 20.05** Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterteam unterstützt, das auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notiert, die einen Elfmeter ausgeführt haben.
- 20.06** Kann das Elfmeterschießen aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 28.

### III – Spielansetzung

---

#### Artikel 21 Spieldaten und Paarungen

---

- 21.01** Alle Spiele sind gemäß dem UEFA-Spielkalender (vgl. Anhang C) auszutragen. Die Daten sind unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 23.01 bis Absatz 23.03 endgültig und für alle beteiligten Parteien verbindlich. Für diesen Wettbewerb gelten folgende Grundsätze:
- Mit Ausnahme des Endspiels, das an einem Samstag ausgetragen wird, finden Spiele der UEFA Champions League dienstags und mittwochs statt.
  - Ab den Playoffs beschließt die UEFA-Administration auf der Grundlage der jeweiligen Auslosung, welche Spiele der UEFA Champions League am Dienstag und welche am Mittwoch ausgetragen werden. In der Regel bestreitet jeder Verein gleich viele Spiele dienstags und mittwochs. Spiele der gleichen Gruppe finden am selben Tag statt. Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.

---

#### Artikel 22 Wahl des Ausrichters für die Vorrunde

---

- 22.01** An der Vorrunde beteiligte Verbände bzw. ihre jeweiligen Vereine, die das Vorrundenturnier ausrichten möchten, haben die UEFA-Administration schriftlich darüber zu informieren.
- 22.02** Die Grundsätze für die Wahl der Ausrichter und der Entscheid der UEFA werden allen an der Vorrunde teilnehmenden Vereinen und ihren jeweiligen Verbänden schriftlich mitgeteilt.
- 22.03** Der vom Ausrichter vorgeschlagene Spielort und die Anstoßzeiten für Vorrundenspiele sind von der UEFA-Administration zu genehmigen. Diese behält sich das Recht vor, die vorgeschlagenen Anstoßzeiten nach Rücksprache mit den teilnehmenden Mannschaften zu ändern.

---

#### Artikel 23 Bestätigung der Spielpaarungen und automatische Umstellungen

---

- 23.01** Die Spielorte, Daten (gemäß Kalender in Anhang C) und Anstoßzeiten aller Qualifikationsspiele mit Ausnahme der Vorrundenspiele werden von den Heimvereinen festgelegt und müssen der UEFA-Administration vom jeweiligen Verband innerhalb der von der UEFA-Administration festgesetzten Frist schriftlich bestätigt werden. Die UEFA-Administration kann die Termine und Anstoßzeiten in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen ändern oder bestätigen.
- 23.02** Die UEFA-Administration entscheidet über die Spieldaten und etwaigen Umstellungen von Fall zu Fall und in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen. Die UEFA-

Administration behält sich das Recht vor, ein Spieldatum zu bestimmen, wenn es zwischen Spielen dieses Wettbewerbs und anderen UEFA-Klubwettbewerbsspielen zu Überschneidungen kommt.

- 23.03** Falls zwei oder mehrere Vereine aus der gleichen Stadt oder aus zwei weniger als 50 km auseinander liegenden Städten an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmen und/oder im selben Stadion spielen, und der betreffende Verband und die betreffenden Vereine bei der Wettbewerbsanmeldung ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie ihre Spiele nicht am gleichen Tag oder an aufeinanderfolgenden Tagen austragen können, kann die UEFA-Administration in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen die Spieldaten und Anstoßzeiten ändern oder bestätigen.

---

## Artikel 24 Spielorte und Anstoßzeiten

---

- 24.01** Ab den Playoffs werden der Spielkalender und die Anstoßzeiten von der UEFA-Administration festgelegt.
- 24.02** Die Playoffs, Gruppenspiele (unter Vorbehalt von Absatz 24.03) Achtel-, Viertel- und Halbfinalbegegnungen sowie das Endspiel beginnen um 21.00 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
- 24.03** An jedem Spieltag der Gruppenphase beginnen zwei Dienstagsspiele und zwei Mittwochsspiele um 18.55 Uhr (MEZ). Die UEFA-Administration kann Ausnahmen bewilligen.
- 24.04** Spiele des letzten Spieltages werden innerhalb einer Gruppe gleichzeitig ausgetragen.
- 24.05** Grundsätzlich muss jeder Verein all seine Heimspiele im Wettbewerb am selben Spielort austragen. Ab den Playoffs kann der Spielort nur durch einen UEFA-Entscheid gewechselt werden. Ein Spielort ist entweder das Stadion des Heimvereins oder ein anderes Stadion in derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet. Ausnahmsweise kann die UEFA-Administration einen Spielort auf dem Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands akzeptieren, falls auf dem eigenen Gebiet kein geeigneter Spielort verfügbar ist. Grundsätzlich werden Spielorte nur zugelassen, wenn internationale Direktflüge und/oder Charterflüge im Land des betreffenden Vereins in zumutbarer Entfernung landen können. Alle Spielorte müssen von der UEFA-Administration genehmigt werden.
- 24.06** Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels ungeeignet ist, kann die UEFA mit dem betreffenden Verband und Verein Rücksprache halten und diese bitten, ein Ausweichstadion vorzuschlagen, das den Anforderungen der UEFA genügt. Können der Verband und der Verein innerhalb der von der UEFA-Administration gesetzten Frist kein geeignetes Ausweichstadion vorschlagen, kann die UEFA ein neutrales Ausweichstadion bestimmen. Der betroffene Verein hat die für die Durchführung des Spiels notwendigen

Vorkehrungen in Absprache mit dem zuständigen Verband und den lokalen Behörden zu treffen. In beiden Fällen gehen die Kosten für die Durchführung des Spiels zu Lasten des Heimvereins. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig und zu gegebener Zeit über Ausweichstadien.

- 24.07** Das Exekutivkomitee legt Datum und Spielort des Endspiels fest.

---

## Artikel 25 Ankunft der Mannschaften

---

- 25.01** Die Vereine müssen ihre Reise zeitlich so einrichten, dass ihre Mannschaften spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintreffen und dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Medien am Vortag des Spiels erfüllen können.

---

## Artikel 26 Änderungen am Spielplan

---

- 26.01** Ergeben sich Zweifel darüber, ob ein Spiel wie geplant stattfinden kann, muss der betreffende Verein die UEFA-Administration unverzüglich darüber informieren. Diese entscheidet, ob das Spiel wie geplant durchgeführt wird oder ob Änderungen betreffend Spielort, Termin oder Anstoßzeit vorzunehmen sind. Ein solcher Entscheid der UEFA-Administration ist endgültig.

- 26.02** Der Schiedsrichter entscheidet, ob ein Spiel nicht beginnen kann bzw. ein begonnenes Spiel abgebrochen werden muss. Diese Entscheidung erfolgt nach Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und wenn möglich der UEFA-Administration.
- 26.03** Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel nicht ausgetragen bzw. abgebrochen.
- 26.04** In allen Fällen bleiben bei auf der Grundlage dieses Artikels getroffenen Entscheidungen etwaige Disziplinarmaßnahmen vorbehalten.

---

## Artikel 27 Neuansetzung von Spielen

---

- 27.01** Kann ein Spiel nicht wie geplant beginnen oder nicht zu Ende gespielt werden, werden das vollständige Spiel bzw. die verbleibenden Spielminuten grundsätzlich am folgenden Tag ausgetragen; etwaige Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten. Zu diesem Zweck müssen die Ausrichtervereine alle notwendigen Vereinbarungen abschließen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Einrichtungen verfügbar sind und genutzt werden können.
- 27.02** Kann das Spiel nicht am nächsten Tag neu angesetzt werden, legt die UEFA-Administration einen neuen Termin an einem Ausweich- oder anderen Datum fest. Die Neuansetzung kann Abweichungen vom regulären Spielkalender (vgl. Anhang A) nach sich ziehen.
- 27.03** Grundsätzlich wird ein neu angesetztes Spiel am selben Spielort ausgetragen. Falls die Umstände einen Spielortwechsel erfordern, muss die UEFA-Administration den neuen Spielort genehmigen.

- 27.04** Unter außergewöhnlichen Umständen und für extreme Notfälle, die bedeutende Auswirkungen auf die Durchführung des Wettbewerbs haben können, und um sicherzustellen, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann, falls nötig ohne Zuschauer, muss der Heimverein ein Ersatzstadion vorsehen, das von der UEFA-Administration zu genehmigen ist. Für Notfall-Ersatzstadien können Ausnahmen zu allen bestehenden Stadionanforderungen gemacht werden.
- 27.05** In allen Fällen muss die UEFA-Administration den Spielort genehmigen und die neue Anstoßzeit bestimmen, wenn möglich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse beider Mannschaften.
- 27.06** Ist ein Verein für die Neuansetzung eines Spiels bzw. eines Teils davon verantwortlich, trägt er seine eigenen Kosten sowie die Kosten für zusätzliche Reisen, Verpflegung und Unterkunft des anderen Vereins, des Schiedsrichterteams und der Spielbeauftragten; etwaige Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten.
- 27.07** Ist die Neuansetzung nicht auf das Verschulden eines der beiden Vereine zurückzuführen, tragen beide Parteien ihre jeweiligen Kosten im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begegnung und mit dem neu angesetzten Spiel bzw. den neu angesetzten Spielminuten.
- 27.08** In allen Fällen sind von der UEFA-Administration auf der Grundlage dieses Artikels gefällte Entscheide endgültig.
- 27.09** Entscheidet der Schiedsrichter, das Spiel abzubrechen, müssen die verbleibenden Spielminuten gemäß folgenden Grundsätzen gespielt werden:
- Mit Ausnahme während des abgebrochenen Spiels ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler sowie für das abgebrochene Spiel gesperrter Spieler dürfen alle spielberechtigten Spieler auf das Spielblatt eingetragen werden, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf der A- oder B-Liste aufgeführt waren, unabhängig davon, ob sie in dem abgebrochenen Spiel auf dem Spielblatt eingetragen waren. Spieler, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel waren, dürfen nicht als Ersatzspieler auf das Spielblatt eingetragen werden.
  - Die bis zum Spielabbruch verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
  - Einzelne Verwarnungen aus dem abgebrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das abgebrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.
  - Spieler, die während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.
  - Spieler, die nach dem abgebrochenen Spiel für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.

- 
- f. Die Mannschaften dürfen nur so viele Auswechlungen vornehmen, wie ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs noch zustanden.
  - g. Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor dem Spielabbruch wieder aufzunehmen (d.h. Freistoß, Einwurf, Abstoß, Eckstoß, Elfmeter usw.). War der Ball zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball an der entsprechenden Stelle wieder aufgenommen.

---

## **Artikel 28 Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle**

- 28.01** Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und schließt ihn aus dem Wettbewerb aus. Überdies werden folgende Geldstrafen verhängt:
  - a. Weigerung vor oder während der Vorrunde, der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsrunde: EUR 10 000
  - b. Weigerung vor oder während der Playoffs: EUR 50 000
  - c. Weigerung vor der Gruppenphase: EUR 100 000
  - d. Weigerung während der Gruppenphase: EUR 250 000 (Mindestgeldstrafe für jedes nicht ausgetragene Spiel)
  - e. Weigerung vor oder während dem Achtelfinale: EUR 350 000
  - f. Weigerung vor oder während dem Viertel- oder Halbfinale: EUR 500 000
  - g. Weigerung vor oder während dem Endspiel: EUR 1 000 000
- 28.02** Ausnahmsweise kann die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch verschuldet hat.
- 28.03** Wird ein Verein vor Abschluss der Gruppenphase aus dem Wettbewerb ausgeschlossen oder zieht er seine Mannschaft aus irgendeinem Grund zurück, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen des betreffenden Vereins annulliert.
- 28.04** Wenn die Umstände zusätzliche Strafmaßnahmen als berechtigt erscheinen lassen, ist die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer dafür zuständig, solche zu verhängen.
- 28.05** Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 28.06** Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des geschädigten Vereins bzw. der geschädigten Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

## IV – Stadioninfrastruktur

### Artikel 29 Stadien

- 29.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, welche die infrastrukturellen Kriterien der folgenden im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorien erfüllen:
- Kategorie 2 für die Vorrunde sowie die erste und zweite Qualifikationsrunde;
  - Kategorie 3 für die dritte Qualifikationsrunde;
  - Kategorie 4 ab den Playoffs bis und mit Halbfinale.
- 29.02 Das Endspiel muss in einem Stadion ausgetragen werden, das den in der Ausrichtervereinbarung festgelegten infrastrukturellen Anforderungen entspricht.
- 29.03 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verein dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Verbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.
- 29.04 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- alle betroffenen Stadien zu inspizieren und jeweils den entsprechenden Stadion-Fragebogen der UEFA-Administration einzureichen, in dem bestätigt wird, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllen;
  - der UEFA-Administration zu bestätigen, dass für alle Stadien sowie deren Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) von der zuständigen öffentlichen Behörde ein Sicherheitszertifikat ausgestellt wurde, in dem angegeben wird, dass alle Stadien sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 29.05 Auf der Grundlage der oben genannten Fragebögen und Zertifikate sowie jeglicher anderer, der UEFA bekannter Informationen entscheidet die UEFA-Administration über die einzelnen Stadien. Solche Entscheide sind endgültig.
- 29.06 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt werden.

---

## Artikel 30 Spielfeld

---

- 30.01** Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfelds sicherzustellen. Wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie Rasenheizung und Spielfeldabdeckung vorhanden sein, damit das Spielfeld ganzjährig bespielbar ist. Die UEFA-Administration und von der UEFA beauftragte Dritte können jederzeit vor und während dem Wettbewerb eine Spielfeldinspektion vornehmen, um zu überprüfen, ob der Zustand des Spielfelds angemessen ist.
- 30.02** Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein. Die Rasenhöhe sollte für die Trainingseinheit und das Spiel die gleiche sein. Falls er dies für nötig erachtet, kann der Schiedsrichter oder der UEFA-Spieldelegierte vom Heimverein verlangen, die Rasenhöhe für das Spiel und die Trainingseinheiten zu kürzen.
- 30.03** Ein Verein darf einmal pro Saison von Natur- auf Kunstrasen umstellen oder umgekehrt. Diese Änderung darf ausschließlich nach Abschluss der Gruppenphase erfolgen. Der entsprechende Änderungsantrag muss bis spätestens 1. Dezember bei der UEFA-Administration eingereicht werden, und die neue Spielunterlage muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Spiel des Achtelfinales installiert sein. Die UEFA behält sich das Recht vor, das Spielfeld vor der Genehmigung zu inspizieren.
- 30.04** Der Zeitplan für die Bewässerung des Spielfelds ist vom Heimverein bei der Organisationssitzung am Spieltag bekanntzugeben. Das Spielfeld ist gleichmäßig und nicht nur in bestimmten Bereichen zu bewässern. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Auf Entscheidung des Heimvereins kann das Spielfeld jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, unter der Voraussetzung, dass die Bewässerung in folgenden Zeiträumen stattfindet:
- zwischen der 10. und der 5. Minute vor dem Anstoß, und/oder
  - während der Halbzeitpause (für höchstens fünf Minuten).
- Der Schiedsrichter kann Änderungen am Bewässerungsplan verlangen.
- 30.05** Sämtliche Tore müssen sicher und in Übereinstimmung mit den *IFAB-Spielregeln* aufgestellt werden. Im Netz und dessen unmittelbarer Umgebung dürfen keine zusätzlichen strukturellen Elemente oder physischen Stützen verwendet werden, abgesehen von den Stangen, mit denen das Netz am Boden fixiert wird, und den Pfosten hinter und neben dem Tor, mit denen das Netz gespannt wird. Tragbare Tore dürfen nicht verwendet werden.

---

## Artikel 31 Kunstrasen

---

- 31.01** Mit Ausnahme des Endspiels, das auf Naturrasen stattfinden muss, können Spiele des Wettbewerbs auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen aus dem *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* eingehalten werden und dass der Kunstrasen als FIFA Quality Pro zertifiziert ist.

- 31.02 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben genannten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
  - Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Programme for Football Turf – Handbook of Requirements* und im *FIFA Quality Programme for Football Turf – Handbook of Test Methods* festgelegt.
- 31.03 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein müssen vom Hersteller und vom Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 31.04 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

---

## Artikel 32 Mobile Stadiondächer

---

- 32.01 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schließung des mobilen Stadiondaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bekanntgegeben werden, kann jedoch im Falle einer Wetteränderung nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit vor Spielbeginn geändert werden.
- 32.02 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses bis zur Halbzeitpause oder während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich das Wetter stark verschlechtert. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schließung des Daches anordnet, muss es bis zur Halbzeitpause oder bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

---

## Artikel 33 Flutlicht

---

- 33.01 Die Spiele der Qualifikationsphase können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Bei Flutlicht muss die durchschnittliche Beleuchtungsstärke den im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 33.02 Ab den Playoffs müssen die Spiele bei Flutlicht ausgetragen werden und die durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 500 Eh (lux) mit einer Gleichmäßigkeit von  $U1>0,5$  und  $U2>0,7$  betragen. Die durchschnittliche vertikale Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 250 Ev (lux) mit einer Gleichmäßigkeit von  $U1>0,4$  und  $U2>0,5$  betragen. Für die Playoffs kann die durchschnittliche horizontale Beleuchtungsstärke mindestens 1 000 Eh (lux) mit einer vertikalen Beleuchtungsstärke von mindestens 1 400 Eh (lux) betragen.

**33.03** Der Verein muss sicherstellen, dass die Flutlichtanlage instand gehalten wird, und der UEFA ein gültiges Beleuchtungszertifikat vorlegen, das nicht älter als zwölf Monate sein darf. Die UEFA kann unabhängige Kontrollen der Beleuchtungsstärken in den Stadien durchführen. Sie informiert die Vereine rechtzeitig über die Ergebnisse solcher Kontrollen und die erforderlichen Änderungen.

---

## Artikel 34 Stadionuhren

---

**34.01** Die Spielzeit-Uhren im Stadion mit der bereits abgelaufenen oder der noch verbleibenden Spielzeit dürfen verwendet werden unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils in beiden Halbzeiten nach Ablauf der regulären Spielzeit, d.h. nach 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt auch im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 105 bzw. 120 Minuten).

---

## Artikel 35 Bildschirme

---

**35.01** Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Großbildschirm angezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen sind erlaubt. Zudem können Simultanübertragungen, Wiederholungen und zeitversetzt ausgestrahltes Bildmaterial des im Stadion laufenden Spiels auf dem Großbildschirm im Stadion gezeigt werden, sofern der Ausrichterverein alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschließlich der Genehmigung des zuständigen UEFA-Spielbeauftragten und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Der Ausrichterverein muss jedoch sicherstellen, dass Wiederholungen und zeitversetzt ausgestrahltes Bildmaterial nur dann auf dem Großbildschirm gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause, in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung, während des Seitenwechsels zwischen den Halbzeiten einer etwaigen Verlängerung und/oder vor Beginn des Elfmeterschießens. Darüber hinaus muss der Ausrichterverein sicherstellen, dass auf dem Großbildschirm gezeigtes Bildmaterial den von der UEFA zu Beginn der Saison kommunizierten Richtlinien entspricht und unter keinen Umständen Bilder enthält, die:

- a. einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
- b. insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
- c. Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes und/oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
- d. dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters und/oder eines Dritten im Stadion zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitsstellung, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstößt, hinzuweisen).

- 35.02 Auf Anfrage der UEFA zeigen die Vereine exklusiv auf Großbildschirmen innerhalb des Stadions eine spezielle Videosequenz mit dem Branding der UEFA Champions League und Informationen und Bildern aller Spiele des Wettbewerbs.
- 35.03 Ab den Playoffs können Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf öffentlichen Bildschirmen außerhalb des Stadions, in dem ein Spiel ausgetragen wird (z.B. im Stadion des Gastvereins oder an irgendeinem öffentlichen Ort), unter folgenden Umständen bewilligt werden:
- a. eine von der UEFA nach eigenem Ermessen gewährte Lizenz (nach Rücksprache mit den audiovisuellen Rechteinhabern im Gebiet des Public Viewing); und
  - b. Genehmigung durch die öffentlichen Behörden.
- 35.04 Bis einschließlich der dritten Qualifikationsrunde unterliegen solche Übertragungen auf öffentlichen Bildschirmen den Bestimmungen von Absatz 64.01.

# V – Spielorganisation

## Artikel 36 Spielmaterial

- 36.01** In den drei Qualifikationsrunden müssen die Bälle den *IFAB-Spielregeln* sowie dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* entsprechen. Der Heimverein muss dem Gastverein für dessen Trainingseinheiten am Vortag des Spiels sowie für das Aufwärmen vor dem Spiel Spielbälle von hervorragender Qualität zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um die gleichen Bälle handeln wie bei den für das Spiel verwendeten.
- 36.02** Der von der UEFA-Administration ausgewählte, offizielle Spielball der UEFA Champions League ist bei sämtlichen Spielen ab den Playoffs sowie bei den offiziellen Trainingseinheiten im Vorfeld dieser Spiele zu verwenden.
- 36.03** Die Verwendung von (wenn möglich elektronischen) Auswechseltafeln mit beidseitiger Anzeige ist obligatorisch.
- 36.04** Für die Spiele der Qualifikationsphase muss der jeweilige Heimverein sicherstellen, dass zwei Auswechseltafeln zur Verfügung stehen.
- 36.05** Torlinientechnologie (TLT) wird in Übereinstimmung mit den *IFAB-Spielregeln* und dem *FIFA Quality Programme for Goal-Line Technology Testing Manual* bei allen Spielen des Wettbewerbs ab den Playoffs eingesetzt, um den Schiedsrichter durch die Überprüfung von Torentscheidungen zu unterstützen. Diese Entscheide sind alleine dem Schiedsrichter überlassen und endgültig. Ein Ausfall des Torlinientechnologiesystems darf den Schiedsrichterentscheid in keiner Weise beeinträchtigen. Falls erforderlich, zum Beispiel im Falle eines Ausfalls des Systems, werden Spiele ohne Einsatz der Torlinientechnologie durch- bzw. fortgeführt. Der jeweilige Verein erlaubt es der UEFA und deren Lieferanten, das entsprechende, von der UEFA für den Wettbewerb genehmigte TLT-System in seinem Stadion zu installieren. Der jeweilige Verein und Besitzer/Betreiber des entsprechenden Stadions haben der UEFA und deren Lieferanten auf berechtigte Anfrage jederzeit Zutritt zum Stadion und zu den Stadioneinrichtungen zu gewähren (darunter auch für die Zertifizierung im Rahmen des FIFA-Qualitätsprogramms für Torlinientechnologie). Auf berechtigte Anfrage der UEFA und ihrer Lieferanten haben sie zudem mit diesen in allen Angelegenheiten betreffend die TLT zusammenzuarbeiten. Die Vereine dürfen im Stadion installierte TLT-Ausrüstung oder Verkabelungen weder verwenden noch bewegen und müssen sicherstellen, dass kein Dritter (andere Personen als Vertreter der UEFA oder der UEFA-Lieferanten) sie verwendet oder bewegt.
- 36.06** Vorbehaltlich der Genehmigung der UEFA können in der Qualifikationsphase bereits installierte und zertifizierte TLT-Systeme verwendet werden. Der Ausrichterverein übernimmt die volle Verantwortung für den Betrieb des Systems und trägt die damit verbundenen Kosten.

---

## Artikel 37 Trainingseinheiten

---

- 37.01 Sofern der Spielfeldzustand dies erlaubt, darf der Gastverein am Vortag des Spiels auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Heimverein darf diese Trainingseinheit nicht länger als eine Stunde dauern. Könnte aufgrund dieser Trainingseinheit das Spielfeld für das Spiel am folgenden Tag unbespielbar werden, ist ein anderes, von der UEFA im Voraus genehmigtes Trainingsgelände zur Verfügung zu stellen. Priorität hat allerdings der Gastverein, weshalb zunächst die Trainingseinheit der Heimmannschaft zu verlegen ist. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen, mit dem Heimverein vereinbarten Trainingsort, jedoch nicht im Spielstadion.
- 37.02 Sofern der Spielfeldzustand dies erlaubt, darf das Schiedsrichterteam am Vortag des Spiels auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Ist eine solche Trainingseinheit aufgrund des Spielfeldzustands oder der Reisezeiten nicht möglich, ist eine andere Anlage zur Verfügung zu stellen.
- 37.03 Trainieren der Gastverein und/oder die Schiedsrichter am Vortag des Spiels aus irgendeinem Grund (z.B. Spielfeldzustand) nicht im Stadion, müssen sie das Stadion besichtigen können, um sich mit den Einrichtungen und Bedingungen vertraut zu machen.

---

## Artikel 38 Eintrittskarten

---

- 38.01 Heimvereine müssen mindestens 5 % des von der UEFA genehmigten Gesamt fassungsvermögens ihres Stadions – in einem abgetrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, wobei diese nicht dazu verpflichtet sind, das gesamte Kontingent in Anspruch zu nehmen (vgl. Artikel 16 und 23 im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* und Artikel 19 im *UEFA-Sicherheitsreglement*).
- 38.02 Gastvereine, welche die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im abgetrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen nicht benötigte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich an den Heimverein zurückgeben. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverein das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.
- 38.03 Der Heimverein kann vom Gastverein zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmaßnahmen (gemäß *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht Anhängern des Gastvereins zugeteilt werden.
- 38.04 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens 20 Vertretern des Gastvereins und dessen Verbands sind Plätze erster Kategorie im VIP-Bereich (einschließlich dazugehöriger Hospitality) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

---

**38.05** Alle Kartenkontingente der Gastmannschaft und die Eintrittskartenvereinbarungen können zwischen den beiden betroffenen Vereinen mittels schriftlicher Vereinbarung geändert werden.

---

### **Artikel 39 Datenkoordinator und Werbebanden-Techniker**

---

**39.01** Für die Qualifikationsphase hat der Heimverein sicherzustellen, dass dem zwecks Live-Datenerfassung ernannten UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC):

- a. vom Morgen des Spiels bis 90 Minuten nach dem Schlusspfiff ein Kommentatorenplatz (oder ein gleichwertiger Platz) mit Breitband-Internetzugang zur Verfügung steht;
- b. eine Akkreditierung gegeben wird, die ihm Zugang zur Schiedsrichterumkleidekabine gewährt.

**39.02** Ab den Playoffs hat der Heimverein sicherzustellen, dass dem von der UEFA bezeichneten Werbebanden-Techniker:

- a. während des Spiels ein Kommentatorenplatz (oder ein gleichwertiger Platz) zur Verfügung steht;
- b. eine Akkreditierung gegeben wird, die ihm Zugang zu diesem Platz gibt (falls die UEFA nichts anderes vorsieht).

# VI – Abläufe im Zusammenhang mit einem Spiel

## Artikel 40 Spielblatt

- 40.01** Vor dem Spiel vermerkt jede Mannschaft auf dem entsprechenden Spielblatt die Nummern, Vor- und Nachnamen (und Geburtsdaten bei Qualifikationsspielen und Playoffs) und gegebenenfalls die Trikotnamen der 18 (ausnahmsweise 23 für das Endspiel) Kaderspieler. Zusätzlich sind die Vor- und Nachnamen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist vom bevollmächtigten Vereinsoffiziellen zu validieren.
- 40.02** Die elf auf dem Spielblatt als Teil der Startformation gekennzeichneten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen Spieler sind die Ersatzspieler. Die Nummern auf den Trikots der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angegebenen Nummern übereinstimmen. Auf dem Spielblatt müssen die Torhüter und der Mannschaftsführer als solche bezeichnet sein.
- 40.03** Beide Mannschaften haben das validierte Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn einzureichen.
- 40.04** Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Ersetzte Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen. Ausnahmsweise darf ausschließlich in der Verlängerung von K.-o.-Spielen ein vierter auf dem Spielblatt aufgeführter Ersatzspieler eingesetzt werden.
- 40.05** Nachdem die validierten Spielblätter von beiden Mannschaften eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, ist das Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt nur noch in folgenden Ausnahmefällen erlaubt:
- Ist einer der Spieler, die auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann nur durch einen registrierten, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
  - Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nur durch registrierte, auf dem ursprünglichen Spielblatt nicht aufgeführte Spieler ersetzt werden.
  - Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch registrierte Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

---

## **Artikel 41 Spielprotokoll**

---

- 41.01** Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-Flagge und die Respect-Flagge im Stadion zu hissen. Diese Flaggen werden den Vereinen von ihrem jeweiligen Verband zur Verfügung gestellt. Ab den Playoffs ist auch die Wettbewerbsflagge zu hissen. Diese Flagge wird den betreffenden Vereinen von der UEFA rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- 41.02** Beide Mannschaften müssen spätestens 75 Minuten vor dem Anstoß im Stadion sein.
- 41.03** Ab den Playoffs ist vom Zeitpunkt, an dem die Spieler den Spielertunnel verlassen bis nach der Aufreihung der beiden Mannschaften die von der UEFA zur Verfügung gestellte Einlaufmusik zu spielen. Unmittelbar im Anschluss daran hat die Hymne der UEFA Champions League einzusetzen. Nationalhymnen dürfen nicht gespielt werden.
- 41.04** Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und dem Schiedsrichterteam im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln.

---

## **Artikel 42 Regeln für die Technische Zone**

---

- 42.01** Auf der Ersatzbank dürfen sieben Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspieler (Endspiel zwölf) Platz nehmen, d.h. höchstens 14 Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 42.02** Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu acht zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind außerhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen. Die Vereine können sich auf zusätzliche Sitzplätze auf der Tribüne für zusätzliche Mitglieder des Betreuerstabs einigen, jedoch muss der Heimverein dem Gastverein auf Anfrage mindestens fünf Sitzplätze auf der Tribüne mit leichtem Zugang zum technischen Bereich zur Verfügung stellen.
- 42.03** Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter ausnahmsweise zusätzlichen Ersatzspielern beider Mannschaften erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen. Der auf dem Spielblatt als

solcher aufgeführte Fitnessstrainer der Mannschaft darf sich bei den sich aufwärmenden Spielern aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich.

- 42.04** Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 42.05** Betreffend die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln und/oder -systemen gelten die *IFAB-Spielregeln* und die dazugehörigen Weisungen.

## VII – Spielermeldung

### Artikel 43 Spielberechtigung

- 43.01** Zum Wettbewerb zugelassen sind Spieler, die unter Einhaltung der festgesetzten Fristen bei der UEFA registriert und für einen Verein spielberechtigt sind sowie alle in den folgenden Bestimmungen aufgeführten Bedingungen erfüllen. Nur Spieler, die ordnungsgemäß bei der UEFA auf einer A- oder B-Liste registriert sind, können ausstehende Spielsperren rechtmäßig verbüßen.
- 43.02** Jeder Spieler muss ordnungsgemäß bei seinem Nationalverband in Übereinstimmung mit den eigenen Regeln des Verbands und jenen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*, als Spieler des betreffenden Vereins registriert sein.
- 43.03** Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss eine von seinem Verband ausgestellte Spiellizenz oder einen gültigen Reisepass/Personalausweis, beides versehen mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr), mit sich führen. Der Schiedsrichter oder der UEFA-Spieldelegierte kann die Vorlage der Personalausweise/Reisepässe der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen.
- 43.04** Alle Spieler müssen sich in dem im *Medizinischen Reglement der UEFA* vorgesehenen Umfang einer medizinischen Untersuchung unterziehen.
- 43.05** Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf Liste A oder B aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.
- 43.06** In der Regel ist ein Spieler innerhalb derselben Spielzeit in der UEFA Champions League und/oder der UEFA Europa League nur für einen Verein spielberechtigt. Ein Spieler, der in der ersten, zweiten oder dritten Qualifikationsrunde bzw. in den Playoffs der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League eingesetzt wurde, ist jedoch ab der Gruppenphase der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League für einen anderen Verein spielberechtigt; außerdem kann ein Spieler ab dem Achtelfinale gemäß den Bestimmungen in Absatz 45.01bis Absatz 45.03 nachgemeldet werden. Ein Ersatzspieler, der nicht eingesetzt wurde, ist für einen anderen an der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League derselben Spielzeit teilnehmenden Verein spielberechtigt, sofern er in Übereinstimmung mit vorliegendem Reglement bei der UEFA-Administration registriert ist.
- 43.07** Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheidungen werden von der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer behandelt.

## Artikel 44 Spielerlisten

- 44.01** Jeder Verein ist dafür verantwortlich, eine unterzeichnete Spielerliste A („Liste A“) und B („Liste B“) seinem Verband vorzulegen, der sie prüft, genehmigt, unterzeichnet und anschließend an die UEFA weiterleitet. Diese Listen müssen Name, Geburtsdatum, Name und Nummer auf dem Trikot, Nationalität und das nationale Registrierungsdatum sämtlicher Spieler, die im betreffenden UEFA-Klubwettbewerb eingesetzt werden sollen, sowie Name und Vorname des Cheftrainers enthalten. Zudem müssen die Listen eine Bestätigung des Mannschaftsarztes enthalten, dass alle Spieler die vorgeschriebene medizinische Untersuchung durchlaufen haben. Der Mannschaftsarzt ist allein verantwortlich dafür, dass die medizinischen Untersuchungen der Spieler ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- 44.02** Kein Verein darf mehr als 25 Spieler auf der Liste A haben während der Spielzeit. Mindestens acht Plätze sind für „lokal ausgebildete Spieler“ reserviert, von denen höchstens vier „vom Verband ausgebildet“ sein dürfen. Aus Liste A muss ersichtlich sein, welche dieser Spieler „lokal ausgebildet“ sind und ob sie „vom Verein“ oder „vom Verband ausgebildet“ wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten, durch welche die Anforderungen für Liste A erfüllt werden können, sind in Anhang H beschrieben.
- 44.03** Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ kann entweder „vom Verein ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein.
- 44.04** Ein „vom Verein ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in welcher er das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in welcher er das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein registriert war. Im Kontext dieses Absatzes kann die Spielzeit direkt vor dem 15. Geburtstag eines Spielers mitgerechnet werden, falls sein Geburtstag nach dem letzten Spiel der entsprechenden nationalen Meisterschaft, jedoch vor oder auf dem 30. Juni (Wintermeisterschaft) bzw. vor oder auf dem 31. Dezember (Sommermeisterschaft) liegt; die Spielzeit unmittelbar nach seinem 21. Geburtstag kann mitgerechnet werden, falls sein Geburtstag auf oder nach dem 1. Juli (Wintermeisterschaft) bzw. auf oder nach dem 1. Januar (Sommermeisterschaft), jedoch vor dem ersten Spiel der entsprechenden nationalen Meisterschaft liegt.
- 44.05** Ein „vom Verband ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in welcher er das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in welcher er das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei

einem oder mehreren Vereinen desselben Verbands registriert war. Im Kontext dieses Absatzes kann die Spielzeit direkt vor dem 15. Geburtstag eines Spielers mitgerechnet werden, falls sein Geburtstag nach dem letzten Spiel der entsprechenden nationalen Meisterschaft, jedoch vor oder auf dem 30. Juni (Wintermeisterschaft) bzw. vor oder auf dem 31. Dezember (Sommermeisterschaft) liegt; die Spielzeit unmittelbar nach seinem 21. Geburtstag kann mitgerechnet werden, falls sein Geburtstag auf oder nach dem 1. Juli (Wintermeisterschaft) bzw. auf oder nach dem 1. Januar (Sommermeisterschaft), jedoch vor dem ersten Spiel der entsprechenden nationalen Meisterschaft liegt.

- 44.06** Falls ein Verein weniger als acht lokal ausgebildete Spieler in seiner Mannschaft hat, so wird die Höchstzahl der Spieler auf Liste A entsprechend gekürzt.
- 44.07** Liste A muss unter Einhaltung folgender Fristen online unterbreitet werden:
21. Juni 2018 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der Vorrunde;
  5. Juli 2018 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der ersten Qualifikationsrunde;
  19. Juli 2018 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der zweiten Qualifikationsrunde;
  2. August 2018 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele der dritten Qualifikationsrunde;
  16. August 2018 (24.00 Uhr MEZ): für alle Playoff-Spiele;
  3. September 2018 (24.00 Uhr MEZ): für alle Spiele ab dem ersten Spiel der Gruppenphase bis einschließlich des Endspiels.
- 44.08** Für die Qualifikationsphase und die Playoffs kann ein Verein nach Ablauf der oben genannten Fristen höchstens zwei neue spielberechtigte Spieler für Liste A nachmelden, sofern die vorgeschriebene Anzahl lokal ausgebildeter Spieler eingehalten wird. Die Nachmeldung muss bis 24 Uhr (MEZ) am Vortag des betreffenden Hinspiels erfolgen, und der betreffende Verband muss schriftlich bestätigen, dass der neue Spieler zu diesem Zeitpunkt auf nationaler Ebene spielberechtigt ist.
- 44.09** Führt diese Nachmeldung zur Überschreitung der zugelassenen Anzahl von 25 Spielern auf Liste A, muss der Verein einen zuvor registrierten Spieler von der Liste streichen, um die Kadergröße von 25 Spielern wieder herzustellen.
- 44.10** Jeder Verein kann während der Spielzeit eine unbegrenzte Zahl von Spielern auf Liste B eintragen. Die Liste muss am Tag vor dem betreffenden Spiel bis spätestens 24.00 Uhr (MEZ) eintreffen.
- 44.11** Ein Spieler kann auf Liste B eingetragen werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 1997 geboren wurde und zwischen seinem 15. Geburtstag und dem Zeitpunkt seiner Registrierung bei der UEFA während zwei aufeinander folgenden Jahren für den betreffenden Verein spielberechtigt war. 16-jährige Spieler können auf Liste B eingetragen werden, wenn sie in den beiden vorangegangenen Jahren ununterbrochen für den betreffenden Verein spielberechtigt waren.
- 44.12** Jeder Verein muss mindestens zwei Torhüter auf seiner Liste A haben und mindestens drei insgesamt (Liste A und Liste B zusammen).

## **Artikel 45 Nachmeldung**

---

- 45.01** Ab dem Achtelfinale darf ein Verein höchstens drei neue spielberechtigte Spieler für die im laufenden Wettbewerb verbleibenden Spiele nachmelden. Die Nachmeldung muss bis spätestens 1. Februar 2019 (24 Uhr MEZ) erfolgen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.
- 45.02** Einzelne oder alle Spieler des oben genannten Kontingents von drei Spielern dürfen in der Qualifikationsphase, in den Playoffs bzw. in der Gruppenphase der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League von einem anderen Klub eingesetzt worden sein.
- 45.03** Führen Nachmeldungen zur Überschreitung der Anzahl von 25 Spielern auf Liste A, sind zuvor registrierte Spieler vom Verein von der Liste zu streichen, um die Kadergröße von 25 Spielern wieder herzustellen. Bei der Nachmeldung von Spielern ist die Regel bezüglich „lokal ausgebildeter Spieler“ einzuhalten. Nachgemeldeten Spielern sind noch nicht vergebene, fixe Nummern zuzuteilen.
- 45.04** Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Liste A zur Verfügung, darf der Verein den ausgefallenen Torhüter vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung des neuen Torhüters anhand der offiziellen Anmeldeunterlagen (Liste A) kann zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison erfolgen. Eine Verletzung oder Krankheit gilt dann als langwierig, wenn sie ab dem Tag des Auftretens mindestens 30 Tage dauert. Ein Torhüter, der vor Ablauf dieser 30 Tage genest, darf bis zum Ablauf der 30 Tage nicht wieder in Liste A aufgenommen werden. Auch wenn der ersetzte Torhüter ein lokal ausgebildeter Spieler war, muss der neue Torhüter nicht unbedingt ein lokal ausgebildeter Spieler sein. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung in einer der offiziellen Sprachen der UEFA unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung des Torhüters auf Kosten des Vereins anordnen; der medizinische Experte wird von der UEFA ernannt. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen. Die Rückkehr des ursprünglichen Torhüters ist der UEFA-Administration 24 Stunden vor dem Spiel, in dem er wieder eingesetzt werden soll, zu melden.

## VIII – Schiedsrichterwesen

### Artikel 46 Schiedsrichterteam und Schiedsrichter-Begleitperson

- 46.01 Für die Schiedsrichterteams, die für den Wettbewerb ernannt werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter, die bei UEFA-Spielen zum Einsatz kommen*.
- 46.02 Das Schiedsrichterteam setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten, dem vierten Offiziellen und, falls ernannt, zwei zusätzlichen Schiedsrichterassistenten.
- 46.03 Die Schiedsrichter werden von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Verbands des Heimvereins handeln muss.
- 46.04 Unmittelbar nach Spielende bestätigt der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht.

### Artikel 47 Ernennung und Ersetzung von Schiedsrichtern

- 47.01 Die Schiedsrichterkommission ernennt für jedes Spiel ein Schiedsrichterteam. Es können nur Schiedsrichter ernannt werden, die auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die Entscheidungen der Schiedsrichterkommission sind endgültig.
- 47.02 Die UEFA trifft die nötigen Vorkehrungen, damit das Schiedsrichterteam am Tag vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Wenn ein Mitglied des Schiedsrichterteams am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen ist, informiert die UEFA die Vereine umgehend. Die Schiedsrichterkommission fällt die entsprechenden Entscheide, die endgültig sind.
- 47.03 Wenn ein Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder zusätzlicher Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spiels nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben, tritt wie folgt ein anderes Mitglied des Schiedsrichterteams an seine Stelle:
- a. der Schiedsrichter wird durch einen zusätzlichen Schiedsrichterassistenten oder den vierten Offiziellen ersetzt, falls der ernannte vierte Offizielle ein Schiedsrichter ist;
  - b. ein Schiedsrichterassistent wird durch den vierten Offiziellen oder den Ersatzschiedsrichterassistenten ersetzt, falls ein solcher ernannt wurde;
  - c. ein zusätzlicher Schiedsrichterassistent wird durch den vierten Offiziellen ersetzt.
- Falls erforderlich findet das Spiel ohne zusätzliche Schiedsrichterassistenten und/ oder ohne vierten Offiziellen statt.

---

## Artikel 48 Vorgehen bei schweren Verletzungen von Spielern

---

- 48.01 Besteht der Verdacht auf eine Gehirnerschütterung, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel in Übereinstimmung mit Regel 5 der *IFAB-Spielregeln* und lässt den verletzten Spieler vom Mannschaftsarzt untersuchen. Grundsätzlich sollte die Untersuchung nicht länger als drei Minuten dauern, es sei denn, ein ernsthafter Vorfall erfordere es, den Spieler auf dem Spielfeld zu behandeln oder für einen sofortigen Transport ins Krankenhaus ruhigzustellen (z.B. Rückenmarksverletzung).
- 48.02 Ein Spieler, der eine Kopfverletzung erleidet und auf eine mögliche Gehirnerschütterung hin untersucht werden muss, darf erst weiterspielen, wenn der Mannschaftsarzt dem Schiedsrichter ausdrücklich bestätigt hat, dass er dazu in der Lage ist.

## IX – Disziplinarrecht und -verfahren

---

### Artikel 49 UEFA-Rechtspflegeordnung

---

- 49.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbands oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

---

### Artikel 50 Gelbe und rote Karten

---

- 50.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel eines UEFA-Klubwettbewerbs (d.h. UEFA Champions League, UEFA Europa League oder UEFA-Superpokal) gesperrt. Bei schwerwiegenderen Verstößen kann die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer die Strafe verschärfen, einschließlich einer Ausweitung auf andere Wettbewerbe.
- 50.02 Bei wiederholten Verwarnungen:
- a. vor der Gruppenphase wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach der fünften Verwarnung für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt;
  - b. ab dem ersten Spiel der Gruppenphase wird ein Spieler nach drei Verwarnungen in drei verschiedenen Spielen sowie nach jeder weiteren Verwarnung ungerader Zahl (fünfte, siebte, neunte usw.) für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 50.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüßte Sperren werden stets übernommen, entweder in die nächste Wettbewerbsphase oder in die UEFA Europa League der laufenden Spielzeit.
- 50.04 Ausnahmsweise verfallen alle Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren mit dem Ende der Playoffs. Sie werden nicht in die Gruppenphase übernommen. Darüber hinaus verfallen alle Verwarnungen nach Abschluss der Viertelfinalbegegnungen. Sie werden nicht ins Halbfinale übernommen.
- 50.05 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren aus dem Wettbewerb oder der UEFA Europa League verfallen mit dem Ende der Spielzeit.

---

### Artikel 51 Protest

---

- 51.01 Teilnehmende Klubs sind berechtigt, gegen die Gültigkeit eines Spielergebnisses innerhalb von 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* Protest einzulegen.

## X – Ausrüstung

---

### Artikel 52 Genehmigung der Spielerausrüstung

---

- 52.01 Das geltende *UEFA-Ausrüstungsreglement* findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.
- 52.02 Ausnahmsweise gelten für alle Spiele der Qualifikationsphase die nationalen Ausrüstungsreglemente der jeweiligen Verbände, sofern die Sponsorenwerbung auf der Ausrüstung dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* entspricht und die Spielkleidung für nationale Wettbewerbsspiele genehmigt und bei solchen getragen wurde.
- 52.03 Alle Vereine müssen der UEFA-Administration das Genehmigungsformular für die Spielerausrüstung zusammen mit den Anmeldeunterlagen für den Wettbewerb zur Genehmigung einreichen.
- 52.04 Die ab den Playoffs von den Vereinen verwendete Spielkleidung unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Für die Einreichung je eines Satzes der Haupt- und Ersatzspielkleidung der Feldspieler und Torhüter sowie jeglicher zusätzlicher Spielkleidung und/oder Artikel, die zur Spielkleidung gehören (Trikot, Hose und Stutzen), bei der UEFA-Administration gelten folgende Fristen:
- a. 2. Juli 2018 für Vereine, die automatisch für die Playoffs oder die Gruppenphase qualifiziert sind;
  - b. 6. August 2018 für Vereine, welche die dritte Qualifikationsrunde bestreiten.

---

### Artikel 53 Farben

---

- 53.01 Für alle Spiele des Wettbewerbs hat der Heimverein Vorrang bei der Wahl seiner offiziellen Spielkleidung aus dem Genehmigungsformular für die Spielerausrüstung. In der Qualifikationsphase einigen sich die Vereine darauf, welche ihrer auf dem Genehmigungsformular für die Spielerausrüstung angegebenen Spielkleidung zu tragen ist. Können sich die Vereine nicht über die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, informieren sie die UEFA-Administration, die endgültig über die Farben entscheidet. Ab den Playoffs schlägt die UEFA-Administration vor, welche Farben zu tragen sind. Die Vorschläge können auf Antrag der Vereine abgeändert werden, sofern bei der Alternativlösung bei keinen Teilen der Spielkleidung Verwechslungsgefahr besteht. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die UEFA-Administration endgültig.
- 53.02 Bemerkt der Schiedsrichter vor Ort, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er nach Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und der UEFA-Administration. Grundsätzlich wird in solchen Fällen aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen.

- 
- 53.03** Im Endspiel dürfen beide Mannschaften ihre Hauptspielkleidung tragen. Besteht jedoch Verwechslungsgefahr, muss die als „Auswärtsmannschaft“ geltende Mannschaft andere Farben wählen. Die UEFA-Administration schlägt vor dem Spiel geeignete Kontrastfarben vor.

---

## Artikel 54 Nummern und Namen

---

- 54.01** Ab den Playoffs müssen die Namen der Spieler auf der Rückseite der Trikots angebracht werden (vgl. *UEFA-Ausrüstungsreglements*).
- 54.02** Ab der Gruppenphase sind allen gemeldeten Spielern, einschließlich der nachgemeldeten, fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen, die auf Trikots und Hosen anzubringen sind. Wird die Nummer 1 verwendet, ist sie einem Torhüter zuzuteilen. Kein Spieler kann für dieselbe Mannschaft mehr als eine Nummer tragen.

---

## Artikel 55 Trikotsponsor

---

- 55.01** Ab den Playoffs darf nur der genehmigte und verwendete Trikotsponsor auf der Spielkleidung angebracht werden.
- 55.02** Die Vereine dürfen ihren Trikotsponsor während der Spielzeit wie folgt wechseln:
- a. ein Verein, der an den Playoffs teilnimmt, darf seinen Trikotsponsor innerhalb einer UEFA-Spielzeit höchstens zweimal und ab Beginn der Gruppenphase höchstens einmal wechseln;
  - b. ein Verein, der direkt für die Gruppenphase qualifiziert ist, darf seinen Trikotsponsor während derselben UEFA-Spielzeit höchstens einmal wechseln.
- 55.03** Die Verpflichtung eines Sponsors, nachdem der Wettbewerb ohne Sponsor begonnen wurde, gilt nicht als Sponsorenwechsel.
- 55.04** Eine Änderung des Inhaltes der Sponsorwerbung gilt als Sponsorenwechsel, selbst wenn der Sponsor der gleiche bleibt.
- 55.05** Vereine, die ihren Trikotsponsor wechseln wollen, müssen ihr Gesuch mindestens sieben Werkstage vor dem Spiel, bei dem sie den neuen Sponsor verwenden wollen, bei der UEFA-Administration einreichen (zusammen mit den im *UEFA-Ausrüstungsreglement* festgelegten Gegenständen).
- 55.06** Vereine, die ab der K.-o.-Phase ihren Sponsor wechseln möchten, müssen dies der UEFA-Administration bis spätestens 1. Februar 2019 (12.00 Uhr MEZ) mitteilen. Danach ist kein Sponsorenwechsel mehr möglich.
- 55.07** Kann ein Gastverein seinen genehmigten Trikotsponsor (vgl. *UEFA-Ausrüstungsreglement*) aufgrund des nationalen Rechts im Land des Austragungsorts nicht verwenden, kann er die UEFA darum bitten, diesen durch Werbung für ein UEFA-Programm oder durch Werbung für eine Wohltätigkeitsorganisation, die den Bestimmungen der UEFA entspricht, ersetzen zu dürfen. Alternativ darf ein Verein Werbung für ein Produkt seines Sponsors tragen, solange diese der geltenden nationalen Gesetzgebung entspricht und von

der UEFA genehmigt ist. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel bei der UEFA-Administration einzureichen. Die Vereine sind für die Einhaltung der geltenden nationalen Gesetzgebung allein verantwortlich.

---

## Artikel 56 Abzeichen

---

- 56.01 Ab den Playoffs ist das Wettbewerbsabzeichen der UEFA Champions League in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Trikots anzubringen. Das Abzeichen der UEFA Champions League darf nicht für andere Wettbewerbe oder für frühere Wettbewerbsphasen verwendet werden.
- 56.02 Der Titelhalter hat anstelle des Wettbewerbsabzeichens der UEFA Champions League in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Trikots das Titelhalterabzeichen der UEFA Champions League zu tragen. Das Titelhalterabzeichen der UEFA Champions League darf nicht für andere Wettbewerbe verwendet werden.
- 56.03 Der Titelhalter der UEFA Europa League hat unterhalb des UEFA-Champions-League-Wettbewerbsabzeichens in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Trikots das UEFA-Europa-League-Titelhalterabzeichen (Ausgabe UEFA Champions League) zu tragen. Das UEFA-Europa-League-Titelhalterabzeichen (Ausgabe UEFA Champions League) darf nicht für andere Wettbewerbe verwendet werden.
- 56.04 Ab den Playoffs ist das UEFA-Respect-Abzeichen in der „freien Zone“ auf dem linken Ärmel des Trikots anzubringen.
- 56.05 Vorbehaltlich vorheriger Genehmigung durch die UEFA dürfen Mehrfachsieger der UEFA Champions League (drei aufeinander folgende Siege oder mindestens fünf Siege insgesamt) ein Mehrfachsiegerabzeichen in der „freien Zone“ auf dem linken Ärmel des Trikots, oberhalb des in Absatz 56.04 erwähnten Respect-Abzeichens, tragen.

---

## Artikel 57 Andere Mannschaftsausrüstung

---

- 57.01 Ab den Playoffs darf von Spielern und Vereinsoffiziellen getragene Nicht-Spielkleidung Sponsorenwerbung und Herstelleridentifikation gemäß *UEFA-Ausrüstungsreglement* aufweisen. Diese Bestimmung gilt:
- für alle Aktivitäten im Stadion am Vortag des Spiels;
  - für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
  - für alle Medienaktivitäten vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews, Medienkonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
  - am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

- 57.02** Ab den Playoffs muss jegliche zusätzliche Spezialausrüstung wie Materialtaschen, medizinische Taschen, Trinkbehälter, Decken, Handtücher usw. frei von Herstelleridentifikation und Sponsorwerbung sein, sofern im *UEFA-Ausrüstungsreglement* nichts anderes angegeben ist. Diese Bestimmung gilt:
- für alle Aktivitäten im Stadion am Vortag des Spiels;
  - für alle offiziellen Trainingseinheiten vor dem Spiel;
  - für alle Medienaktivitäten vor und nach dem Spiel (insbesondere für Interviews, Medienkonferenzen sowie den Aufenthalt in der Gemischten Zone);
  - am Spieltag von der Ankunft im Stadion bis zum Verlassen des Stadions.

# XI – Finanzielle Bestimmungen

---

## Artikel 58 Finanzielle Grundsätze – gesamter Wettbewerb

---

- 58.01 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Gebühren inbegriffen.
- 58.02 Alle Zahlungen an die Vereine erfolgen in Euro auf das Bankkonto des betreffenden Verbands. Der Verein ist für die Koordination des Transfers vom Bankkonto des Verbands auf das Bankkonto des Vereins zuständig.
- 58.03 Der Verein darf den Gewinn aus seiner Teilnahme am Wettbewerb nicht ohne schriftliche Genehmigung der UEFA an eine Drittpartei übertragen.
- 58.04 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Verband des Heimvereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichterteams sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.

---

## Artikel 59 Finanzielle Grundsätze – Qualifikationsphase

---

- 59.01 Jeder Verein behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Kosten. Der Gastverein trägt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden Vereine nichts anderes vereinbaren, selbst. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Absatz 27.06 zu Absatz 27.07 beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.
- 59.02 Nationale Meister, die sich nicht für die Gruppenphase der UEFA Champions League qualifizieren, erhalten eine Sonderprämie (vgl. Absatz 60.03).

---

## Artikel 60 Finanzielle Grundsätze – Playoffs und Spiele der UEFA Champions League

---

- 60.01 Jeder Verein behält seine Einnahmen aus dem Kartenverkauf für sich und trägt alle Kosten. Der Gastverein trägt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden Vereine nichts anderes vereinbaren, selbst. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Absatz 27.06 und Absatz 27.07 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.
- 60.02 Das Exekutivkomitee legt vor Wettbewerbsbeginn die exakten Beträge fest, welche die UEFA gemäß den Bestimmungen von Absatz 60.03 an die Vereine zahlt.

- 60.03** Von den Bruttoeinnahmen der UEFA aus Medienrechte- und Sponsoringverträgen (darunter Lizenzierungs- und Merchandising-Verträge) für alle zentral vermarkteten Phasen der UEFA Champions League (ab den Playoffs) und der UEFA Europa League (ab der Gruppenphase) sowie aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Hospitality-Paketen für das Endspiel der UEFA Champions League, das Endspiel der UEFA Europa League und für den UEFA-Superpokal werden:
- a. 7 % werden für Solidaritätszahlungen abgezogen und wie folgt verteilt:
    - i. 4 % an Vereine, die nicht an der Gruppenphase der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League teilnehmen, mit einem garantierten Mindestbetrag von EUR 120 Mio.;
    - ii. 3 % an Vereine, die in den Qualifikationsrunden der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League ausgeschieden sind, mit einem garantierten Mindestbetrag von EUR 84 Mio.;
  - b. die von der UEFA und der UEFA Club Competitions SA genehmigten Organisations- und Verwaltungskosten für den Wettbewerb werden abgezogen.
- 60.04** Die Nettoeinnahmen nach den oben genannten Abzügen werden wie folgt verteilt:
- a. 6,5 % an die UEFA.
  - b. 93,5 % an die ab der Gruppenphase an der UEFA Champions League (wobei ein Betrag für die Playoffs der UEFA Champions League und den UEFA-Superpokal zurückgestellt wird) und ab der Gruppenphase an der UEFA Europa League teilnehmenden Vereine in folgendem Verhältnis:
    - i. 80 % an die UEFA Champions League;
    - ii. 20 % an die UEFA Europa League.
- 60.05** Von dem gemäß diesem Artikel berechneten UEFA-Champions-League-Vereinsanteil werden EUR 50 Mio. abgezogen und zum UEFA-Europa-League-Vereinsanteil hinzugerechnet, während weitere EUR 10 Mio. abgezogen und zu dem für Solidaritätszahlungen verfügbaren Betrag für jene Vereine, die in den Qualifikationsrunden der UEFA Champions League und der UEFA Europa League ausgeschieden sind, hinzugerechnet werden.
- 60.06** Die UEFA versendet zu Beginn der Spielzeit ein Rundschreiben, in dem die auf der Grundlage von Absatz 60.03 und unter Berücksichtigung der laufenden kommerziellen Verträge zur Verteilung an alle beteiligten Parteien anstehenden Beträge pro Wettbewerb genannt werden.

---

## Artikel 61 Finanzielle Grundsätze – Endspiel

---

- 61.01** Beim Endspiel verfügt die UEFA über sämtliche Rechte im Zusammenhang mit den Eintrittskarten und entscheidet über die Anzahl der Karten für die Finalisten (wobei nicht unbedingt beide die gleiche Anzahl erhalten müssen) und die Anzahl der Karten für den Ausrichterverband. Außerdem legt die UEFA-Administration zusammen mit dem Ausrichterverband die Kartenpreise fest. Die UEFA kann Allgemeine Bedingungen für den Kartenverkauf sowie besondere Weisungen,

Richtlinien und/oder Bedingungen (einschließlich derjenigen des *UEFA-Sicherheitsreglements*) für den Verkauf und/oder die Verteilung von Eintrittskarten herausgeben. Solche Entscheide und/oder Anforderungen der UEFA sind endgültig. Außerdem müssen der Ausrichterverband und die Finalisten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der UEFA alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Allgemeinen Bedingungen für den Kartenverkauf durchzusetzen.

- 61.02 Vor dem Endspiel entscheidet das Exekutivkomitee über den finanziellen Verteilungsschlüssel zu Gunsten:
- der beiden Finalisten;
  - des Ausrichterverbands (gemäß Ausrichtervereinbarung);
  - der UEFA.
- 61.03 Jeder Finalist kommt für seine eigenen Kosten auf.
- 61.04 Die Endspielabrechnung ist der UEFA-Administration innerhalb Monatsfrist nach Austragung des Endspiels zu unterbreiten.

## XII – Verwertung der kommerziellen Rechte

### Artikel 62 Einführung und Zielsetzungen

- 62.01** Mit der Vermarktung der kommerziellen Rechte will die UEFA den kulturellen und sportlichen Auftrag, den sie mit der Wahrung und Förderung der Interessen des Fußballs wahrnimmt, in einem marktwirtschaftlichen Umfeld erfüllen und darin einen wertbeständigen Platz für den Fußball gewinnen. Die finanziellen Perspektiven einer sinnvollen Vermarktung sollen genutzt werden, um dem Fußball in Europa langfristig seine Existenz zu sichern und ihm gleichzeitig neue Freiräume zu schaffen, unter Beachtung der Spielregeln der Marktwirtschaft und mit folgenden Zielsetzungen vor Augen.
- Gesundes Wachstum des Fußballs:
    - im Stadion soll der Fußballfan die Faszination des Live-Fußballs unmittelbar erleben können;
    - im Fernsehen soll der Fußball angemessen präsent sein;
    - im Bereich der Vermarktung der kommerziellen Rechte soll das Interesse des Fußballs gewahrt und gefördert werden.
  - Pflege des Images sowie Erhöhung des Stellenwertes und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Fußballs:
    - die bisherigen Anstrengungen der UEFA für einen Fußball auf qualitativ hohem Niveau sollen mit der Respect-Kampagne weiter ausgebaut werden;
    - Förderung und Integration des Junioren- und Juniorinnenfußballs;
    - Förderung und Integration des Frauenfußballs.
  - Sport vor wirtschaftlichen Interessen:
    - zukunftsorientierte finanzielle Stabilität der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände und der Vereine sowie Wahrung ihrer Unabhängigkeit;
    - Förderung der Solidarität innerhalb der europäischen Fußballgemeinschaft, indem die finanzschwächeren Vereine und Verbände nachhaltig unterstützt werden.

- 62.02** Für die Durchführung des Wettbewerbs kann die UEFA Dritte einsetzen, die als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

### Artikel 63 Kommerzielle Rechte – allgemein

- 63.01** Die UEFA ist ausschließliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der kommerziellen Rechte. Vorbehaltlich Absatz 63.02 (c) behält sich die UEFA ausdrücklich alle kommerziellen Rechte vor und hat das exklusive Recht, alle Einnahmen aus der Verwertung dieser kommerziellen Rechte zu verwerten, einzubehalten und zu verteilen.

## 63.02 Verwertung der kommerziellen Rechte am Wettbewerb:

### a. Medienrechte

- Vorbehaltlich Absatz 63.02 (c) werden alle Medienrechte am Wettbewerb mit Ausnahme der Medienrechte an Spielen der Qualifikationsphase von der UEFA verwertet.

### b. Alle übrigen kommerziellen Rechte

- Die UEFA hat daneben das exklusive Recht, alle übrigen kommerziellen Rechte zu verwerten und Partner für den Wettbewerb zu bestimmen. Diese von der UEFA ernannten Partner (und alle anderen von der UEFA bestimmten Dritten) können – insbesondere bezüglich ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen – das exklusive Recht haben, bestimmte kommerzielle Rechte am Wettbewerb und den Spielen zu verwerten. Gemäß Kapitel X des vorliegenden Reglements und gemäß dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* ist die Werbung auf der Spielkleidung von dieser Exklusivität ausgenommen.

### c. Rechte der am Wettbewerb teilnehmenden Vereine

- Die Vereine dürfen bestimmte Medienrechte in Übereinstimmung mit Absatz 64.01 und den *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* in Anhang G verwerten. Die Vereine sind vertraglich an die *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* gebunden.
- Außerdem sind die Vereine unbeschadet der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* berechtigt, für eigene nicht kommerzielle Zwecke wie z.B. interne Trainings- oder Ausbildungszwecke (i) die Spielberichterstattung zu ihren eigenen Spielen, welche die UEFA nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt, zu verwenden oder (ii) in Ausnahmefällen eigene Spielberichterstattung zu ihren eigenen Spielen zu produzieren (mit maximal einer Kamera sowie vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA und unter den von der UEFA mitgeteilten Bedingungen). Die Genehmigung der UEFA für das erwähnte Filmmaterial ist strikt auf die oben genannten Nutzungszwecke beschränkt. Die Vereine sind für im Zusammenhang mit diesen Nutzungszwecken zusätzlich erforderliche Rechte oder Genehmigungen von Dritten verantwortlich.

### d. Datenrechte

- Die UEFA hat das Recht, Daten zum Wettbewerb, einschließlich aller Spiele, zu verwerten und es Dritten zu erlauben, dies zu tun.
- Die Vereine haben das Recht, Daten zu ihren Wettbewerbsspielen zusammenzustellen und diese und andere Daten zum Wettbewerb für interne Trainings- oder Ausbildungszwecke zu verwenden und auf der offiziellen Vereinsplattform zu veröffentlichen. Jede andere Verwertung von Datenrechten durch die Vereine ist unzulässig.
- Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit solchen Daten von Spielen der UEFA Champions League und/oder von Playoffs geben (um die Exklusivität der Partner zu gewährleisten). Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen

Vereinsplattformen keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und (i) solchen Daten oder (ii) dem Wettbewerb herstellt.

- 63.03** Die kommerziellen Rechte sind unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Reglemente zu verwerten.
- 63.04** Alle Verträge und Vereinbarungen von Mitgliedsverbänden und deren angeschlossenen Organisationen und/oder Vereinen betreffend die Verwertung von Medienrechten müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie sämtliche anderen von der UEFA herausgegebenen Weisungen und Richtlinien als wesentlichen und von Mitgliedsverbänden und deren angeschlossenen Organisationen und/oder Vereinen einzuhaltenden Bestandteil beinhalten. Außerdem haben solche Verträge und Vereinbarungen eine Klausel zu enthalten, die bei Änderungen des vorliegenden Reglements oder anderen, von der UEFA herausgegebenen geltenden Regelungen, Weisungen und Richtlinien garantiert, dass die Verträge bzw. Vereinbarungen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen soweit erforderlich den betreffenden, geänderten Reglementen, Regelungen, Weisungen bzw. Richtlinien angepasst werden.
- 63.05** Alle Verträge, die ein Verein (oder ein vom Verein beauftragter Dritter) bezüglich jeglicher gemäß vorliegendem Reglement im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erteilter kommerzieller Rechte abschließt, müssen spätestens am 30. Juni 2021 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verein ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen (oder seine Rechte abzutreten).
- 63.06** Weitere Einzelheiten zum Exklusivbereich sind im *UEFA Champions League Club Manual* und im *UEFA Champions League Brand Manual* festgehalten.

---

## Artikel 64 Kommerzielle Rechte in der Qualifikationsphase

---

- 64.01** Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte an den Heimspielen der Qualifikationsphase, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen („Qualifikationsrechte“), zu verwerten.
- 64.02** Die Vereine sind nicht berechtigt, kommerzielle Rechte zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom Verein gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit dem Wettbewerb, seinen Marken und/oder seiner visuellen Identität, sei es durch die Verwendung im Rahmen eines Marketingprogramms oder auf andere Weise, ermöglichen könnte.
- 64.03** Alle Verträge und Vereinbarungen betreffend die Verwertung der Qualifikationsrechte sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen.
- 64.04** Für alle Spiele der Qualifikationsphase verpflichten sich die in Absatz 64.01 erwähnten Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Beginn jedes

Spiels die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal insbesondere zu den in Artikel 69 und in diesem Absatz 64.04 aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem Heimverein auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Steht das Signal aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA die Aufzeichnung des ganzen Spiels kostenlos im Format HDCam (oder wenn nicht verfügbar, im Format Digibeta) oder einem anderen von der UEFA gewünschten Format zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Der Verein hat zu gewährleisten, dass die Person, die Rechte am oben genannten Material besitzt, der UEFA das Recht gewährt, sämtliche Medienrechte an bis zu 15 Minuten (die UEFA legt die genaue Dauer nach eigenem Ermessen fest) Audio- und/oder Bildmaterial von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundener Genehmigungskosten zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, dies zu tun. Der Verein anerkennt, dass eine solche Verwendung insbesondere die direkte oder indirekte Promotion für den Wettbewerb im Rahmen von Programmen, die von oder im Auftrag der UEFA produziert werden, zum Ziel haben kann.

- 64.05** Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA, bzw. sofern dies im vorliegenden Reglement einschließlich dieses Kapitels und den *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* gemäß Anhang G nicht ausdrücklich erlaubt ist, keine Markenzeichen des Wettbewerbs, Musik und andere grafischen und künstlerischen Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise verwenden oder Dritten erlauben, dies zu tun.

---

## **Artikel 65 Kommerzielle Rechte in den Playoffs und der UEFA Champions League**

---

- 65.01** Die ausgewählten Partner und ihre Produkte bzw. Dienstleistungen genießen das exklusive Recht auf kommerzielle Verwertung der Wettbewerbsspiele und auf Durchführung kommerzieller Promotion-Aktivitäten mit Bezug zum Wettbewerb. Sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Namen, Bezeichnungen, Symbole (einschließlich des Pokals), Logos, Maskottchen und anderen künstlerischen, grafischen und musikalischen Darstellungen mit Bezug zum Wettbewerb dürfen nur von den Partnern im Zusammenhang mit ihren kommerziellen Rechten verwendet werden. In jedem Fall ist die Zustimmung der UEFA erforderlich. Die Verwendung der erwähnten Vermögensgegenstände durch die für die UEFA Champions League bzw. die Playoffs qualifizierten Vereine für eigene nicht kommerzielle Zwecke wird im *UEFA Champions League Club Manual* und im *UEFA Champions League Brand Manual* detailliert beschrieben.

- 
- 65.02** Die Vereine sind verpflichtet, der UEFA die bestmögliche Hilfestellung für die Umsetzung der kommerziellen Rechte zu gewährleisten und von Schritten abzusehen, die diese Rechte der Partner beeinträchtigen könnten.
- 65.03** Jeder Verein hat die UEFA (gegebenenfalls) bei der Bekämpfung von Aktivitäten zu unterstützen, die das kommerzielle Programm der UEFA und den Wert ihrer kommerziellen Rechte beeinträchtigen. Diesbezüglich muss jeder Verein der UEFA angemessene Unterstützung leisten, um zu verhindern, dass Dritte Aktivitäten ohne Genehmigung der UEFA durchführen und so ihre Produkte, Dienstleistungen und Marken direkt oder indirekt mit der UEFA oder dem Wettbewerb in Verbindung bringen. Die Vereine dürfen es insbesondere keinem eigenen kommerziellen Partner erlauben, solche Aktivitäten durchzuführen. Zudem dürfen die Vereine keine Personen ins Stadion lassen, von denen nach angemessenem Dafürhalten zu erwarten ist, dass ihre Handlungen das kommerzielle Programm beeinträchtigen.
- 65.04** Jeder Verein hat das von der UEFA geschaffene kommerzielle Programm zur Verwertung der kommerziellen Rechte einschließlich der Promotion-Programme der UEFA und der Partner bei Wettbewerbsspielen (z.B. Ballkinder, Mittelkreisträger, Fahnenträger, Spielerbegleitkinder, Spielballkind, Schiedsrichterbegleitkinder, Mann des Spiels, Stadionführungen) zu unterstützen und sicherzustellen, dass seine Spieler, Offiziellen und übrigen Angestellten dies ebenfalls tun.
- 65.05** Die Vereine verpflichten sich, eng mit der UEFA zusammenzuarbeiten. Jeder Verein muss einen Verantwortlichen bezeichnen, der für administrative Fragen und insbesondere für die gesamte Koordination zwischen dem Verein und der UEFA zuständig ist. Die Vereine stellen der UEFA kostenlos die in diesem Kapitel XII aufgeführten Dienstleistungen, Anlagen und Bereiche zur Verfügung, die für die Umsetzung der Aufgaben der UEFA gemäß vorliegendem Reglement notwendig sind. Die Vereine unternehmen die notwendigen Anstrengungen, um der UEFA und der in ihrem Auftrag handelnden Agentur die erforderlichen Büro- und Lagerräumlichkeiten innerhalb des Stadions kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Vereine verpflichten sich zur vollen Unterstützung bei der Zollabfertigung des Materials der UEFA oder ihrer Partner oder Agenturen.

---

## Artikel 66 Anforderungen betreffend den Exklusivbereich ab den Playoffs

---

- 66.01** Die Vereine müssen für die Spiele der UEFA Champions League und die Playoffs die Weisungen der UEFA betreffend den Exklusivbereich befolgen. Insbesondere muss der Heimverein spätestens am Morgen zwei Tage vor dem Spiel ein „werbefreies Stadion“ zur Verfügung stellen, was bedeutet, dass sich im Exklusivbereich keine Werbung mit Ausnahme der offiziell von der UEFA genehmigten befinden darf.
- 66.02** Der Exklusivbereich ist von der UEFA im Rahmen der in allen Stadien vorgenommenen Inspektionsbesuche festzulegen. Weitere Einzelheiten zum Exklusivbereich sind im *UEFA Champions League Club Manual* festgehalten.

- 66.03** Sämtliche Namensrechte am Stadion, die vom Verein vergeben wurden, unterliegen den Anforderungen betreffend den Exklusivbereich. Dies bedeutet, dass – abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen – kein Branding des Stadionsponsors (z.B. Name, Logo, Markenzeichen, grafische Elemente, Slogan oder Unternehmensfarben) im Exklusivbereich sichtbar sein darf. Abgesehen von den nachstehend aufgeführten Ausnahmen darf auch kein solches Branding auf Drucksachen des Wettbewerbs sichtbar sein. Die nachstehend aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einen einzigen Stadionsponsor, der über langfristige Namensrechte für das Stadion verfügt:
- Über die Lautsprecheranlage des Stadions darf der Name des Stadionsponsors nur als Teil des Stadionnamens zum Zwecke der Benennung des Stadions aus Sicherheitsgründen genannt werden. Dabei ist auf jegliche zusätzliche Erkennungsmerkmale (wie z.B. eine Werbemelodie) des Stadionsponsors zu verzichten.
  - Auf Drucksachen der UEFA Champions League und der Playoffs einschließlich der Eintrittskarten darf der Name des Stadionsponsors nur als Teil des Stadionnamens zum Zwecke der Benennung des Stadions aus Sicherheitsgründen und nur in einer nicht kommerziellen Schriftart und Farbe ohne Logos angebracht werden.
  - An der Außenseite des Stadions darf der Name des Stadionsponsors als Bestandteil der fest installierten Schilder sichtbar sein. Beim Inspektionsbesuch des Stadions ist festzuhalten, was zu diesen fest installierten Schildern gehört, um sicherzustellen, dass nicht zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Schilder hinzugefügt werden.
- 66.04** Die den Partnern im Exklusivbereich gewährte kommerzielle Exklusivität umfasst das Recht der UEFA, Promotion-Aktivitäten von Partnern zuzulassen, wie Werbespots auf der Anzeigetafel des Stadions, Promotion mit den Ballkindern, den Mittelkreisträgern, den Fahnenträgern, den Spielerbegleitkindern, dem Spielballkind, den Schiedsrichterbegleitkindern und dem Mann des Spiels sowie Halbzeitpromotion, Stadionführungen, Produktpräsentation, Markenpromotion, Verkauf von Merchandising-Produkten und ähnliche Aktivitäten, die von der UEFA vorgesehen sind und verlangt werden. Sämtliche Verkaufsaktivitäten von Partnern im Exklusivbereich dürfen ausschließlich Produkte und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, die mit ihrer Verbindung mit dem Wettbewerb in Zusammenhang stehen.
- 66.05** Die Vereine haben sich an die Anweisungen der UEFA betreffend den Exklusivbereich zu halten. Sie dürfen insbesondere kein Werbe- oder Dekorationsmaterial auf dem Rasen platzieren und dort keine Promotion-Aktivitäten durchführen.
- 66.06** Die UEFA behält sich das Recht vor, im Exklusivbereich Branding des Wettbewerbs und/oder der Partner anzubringen und/oder zu zeigen.

---

## Artikel 67 Sonstige Anforderungen

---

- 67.01** In der UEFA Champions League und den Playoffs sind die Vereine verpflichtet, kostenlos LED-Werbebanden-Systeme zur Verfügung zu stellen, welche die den Vereinen von der UEFA mitgeteilten technischen Spezifikationen erfüllen.
- 67.02** Im Rahmen eines Inspektionsbesuchs in jedem Stadion überprüft die UEFA und/oder ein im Namen der UEFA handelnder Dritter das gegebenenfalls bereits vorhandene LED-Werbebanden-System. Sofern dieses die von der UEFA festgelegten technischen Spezifikationen erfüllt und von dieser für leistungsstark und zuverlässig genug erachtet wird, hat der Verein das System der UEFA oder dem von der UEFA mit der Einrichtung und Bedienung der LED-Werbebanden beauftragten Unternehmen zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob es sich um das Eigentum des Vereins oder eines Dritten handelt. Wird ein System als angemessen erachtet, so unterbreitet die UEFA oder das von der UEFA beauftragte Unternehmen einen Vertrag, gemäß welchem der Verein und/oder der Eigentümer des Systems die Verantwortung für die korrekte Bedienung und das reibungslose Funktionieren der Banden übernimmt. Das System sollte dem für seine Bedienung zuständigen Unternehmen eine externe Software-Kontrolle für das Artwork-Management, die Vorbereitung von Sequenzen, die Grafikkontrolle vor Ort sowie die Bedienung für das Spiel und das Reporting ermöglichen. Das System und die Techniker stehen dann unter der Leitung des von der UEFA beauftragten Unternehmens.
- 67.03** Die UEFA prüft jedes System und die jeweilige Stromversorgung im Voraus. Systeme, die den Spezifikationen der UEFA entsprechen, müssen so aufgestellt und installiert sein, dass sie die Bedürfnisse der UEFA erfüllen. Dies bedeutet, dass es sich um ein fortlaufendes System mit Banden von 246 m Länge und 90 cm Höhe mit komplett geschlossenen Ecken und ohne Lücken handeln muss. Die Banden müssen von der Hauptkamera aus vollständig sichtbar sein, idealerweise unterhalb der Querlatten der Tore oder gegebenenfalls über den Querlatten, jedoch sollten diese das Design der Banden in keinem Fall halbieren. Der Inhalt sollte bei Flutlicht vollständig lesbar sein und ein Systemtest am Vorabend des Spiels unter denselben Lichtverhältnissen wie beim Spiel ist erforderlich, um die Farben der Designs anzupassen und die Hauptkamera des Host Broadcasters auf diese Farben abzustimmen.
- 67.04** Ist ein Verein nicht in der Lage, ein LED-Werbebanden-System bereitzustellen und einzurichten, das den erforderlichen technischen und Aufbau-Spezifikationen entspricht, übernimmt die UEFA die Einrichtung eines angemessenen Systems und zieht dem jeweiligen Verein eine Gebühr (zu Beginn der Saison bekanntgegeben) vom aufgrund seiner Teilnahme am Wettbewerb am Ende der Saison zustehenden Betrag ab, um die Kosten einer solchen Bereitstellung zu decken.
- 67.05** Der Verein ist für die Entfernung (und den anschließenden Wiederaufbau) eines nicht konformen Systems zuständig und trägt die dafür anfallenden Kosten; der Grundsatz des werbefreien Stadions gilt weiterhin. Die UEFA trägt in jedem Fall die Personalkosten für den Betrieb des Systems sowie die Kosten für die Anpassung und Handhabung des Designs.

- 67.06** Wo die Kapazität und Sicherheit der Stromzufuhr am Spielfeldrand sichergestellt werden kann, verwendet die UEFA die bestehenden Stromanschlüsse. Die Stromverbrauchskosten gehen zu Lasten des Heimvereins. Wo die bestehende Stromzufuhr unzureichend oder nicht zuverlässig genug ist oder bei Halbfinalspielen kein Notstromgenerator zur Verfügung steht, kann die UEFA auf eigene Kosten einen geeigneten TwinPack-Generator mitbringen, um den Betrieb der Bänder sicherzustellen (in Fällen, in denen der bestehende Stromanschluss nicht EU-Normen entspricht, sind die Kosten vom Heimverein zu tragen).
- 67.07** Bei Spielen der UEFA Champions League und den Playoffs dürfen bei Medienkonferenzen, Flash-Interviews und in der Gemischten Zone ausschließlich UEFA-Logos und Logos von Partnern sichtbar sein. Gemäß Kapitel X muss die Kleidung aller Spieler, Trainer und Betreuer, die an Medienkonferenzen teilnehmen und/oder Interviews geben mit dem *UEFA-Ausrüstungsreglement* übereinstimmen.
- 67.08** Im Rahmen der UEFA Champions League und der Playoffs sind die Vereine für die Herstellung von Postern, Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen verantwortlich. Jegliche Drucksachen müssen jedoch von der UEFA genehmigt sein und ihrer Eintrittskartenpolitik entsprechen. Bei Postern, Eintrittskarten und offiziellen Drucksachen, die sich auf Spiele der UEFA Champions League oder der Playoffs beziehen, sind ausschließlich Werbeaufdrucke von Partnern zulässig. Die Herstellung jeglicher Drucksachen hat gemäß den Richtlinien der UEFA zu erfolgen.
- 67.09** Die Vereine verpflichten sich, zuhanden der UEFA und der Partner für jedes Spiel der UEFA Champions League und der Playoffs die folgende Anzahl Freikarten für den VIP-Bereich mit Hospitality zur Verfügung zu stellen.
- Playoffs: 10
  - Gruppenspiele: 50
  - Achtelfinale: 50
  - Viertelfinale: 50
  - Halbfinale: 50
- 67.10** Die Anzahl dieser Karten und Hospitality-Pässe darf 10 % der Sitzplatzkapazität des VIP-Bereichs nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist die Differenz mit Karten (einschließlich Hospitality) der besten Kategorie zu kompensieren. Alle diese Karten müssen für zusammenliegende Plätze in einem Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien sein. Auf Verlangen muss der Verein bis zu fünf der VIP-Karten-Inhaber der UEFA auf den bestmöglichen Plätzen neben dem UEFA-Spieldelegierten und/oder den höchsten Vertretern des Vereins (z.B. Vereinspräsident, Vorstands- oder Aufsichtsratsvorsitzender) unterbringen.
- 67.11** Ebenso erhält die UEFA für den Eigengebrauch sowie zuhanden ihrer Partner eine bestimmte Anzahl Freikarten der unten aufgeführten besten Kategorie für zusammenliegende Plätze in einem Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien. Die folgende Anzahl Freikarten ist zur Verfügung zu stellen:
- Playoffs: 50

- b. Gruppenspiele: 330 plus bis zu 42, welche die UEFA zum Nominalwert erwerben kann.
  - c. Achtelfinale: 380 plus bis zu 45, welche die UEFA zum Nominalwert erwerben kann.
  - d. Viertelfinale: 425 plus bis zu 52, welche die UEFA zum Nominalwert erwerben kann.
  - e. Halbfinale: 475 plus bis zu 51, welche die UEFA zum Nominalwert erwerben kann.
- 67.12** Die UEFA und die Partner erhalten zudem die Möglichkeit, eine vereinbarte Anzahl Kaufkarten zum Nominalwert zu erwerben, wobei die Plätze der zweithöchsten Kategorie ebenfalls zusammenliegen und sich in einem zentralen Bereich (d.h. nicht hinter dem Tor) befinden müssen.
- a. Playoffs: mindestens 350 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 370 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie; daneben 220 Kaufkarten der drittbesten Kategorie;
  - b. Gruppenspiele: mindestens 308 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 370 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie; daneben 230 Kaufkarten der drittbesten Kategorie;
  - c. Achtelfinals Spiele: mindestens 365 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 460 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie; daneben 360 Kaufkarten der drittbesten Kategorie;
  - d. Viertelfinals Spiele: mindestens 608 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 710 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie; daneben 640 Kaufkarten der drittbesten Kategorie;
  - e. Halbfinales Spiele: mindestens 829 Kaufkarten der besten Kategorie sowie 920 Kaufkarten der zweitbesten Kategorie; daneben 730 Kaufkarten der drittbesten Kategorie;
- 67.13** Alle Eintrittskarten müssen offizielle UEFA-Champions-League- oder Playoff-Eintrittskarten sein, die von der UEFA vor der Herstellung genehmigt wurden.
- 67.14** Die UEFA und die Partner dürfen Eintrittskarten, die sie von den Vereinen gemäß diesem Artikel 67 erhalten haben, für Promotionzwecke verwenden.
- 67.15** Die Vereine haben zu gewährleisten, dass ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Eintrittskartenverkauf für die Spiele mindestens folgende Anforderungen enthalten:
- a. Niemand darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA im und um das Stadion Werbe- oder kommerzielle Aktivitäten durchführen;
  - b. Die Eintrittskarten dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht für kommerzielle Zwecke wie für Promotion, Werbung, als Preis in einem Wettbewerb oder Gewinnspiel oder als Teil eines Gästearrangements oder einer Pauschalreise verwendet werden;

- c. Jede Person, die das Spiel besucht, anerkennt, dass von ihr Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können, die in Form von Standbildern oder mittels Audio- bzw. Videoausstrahlung im Zusammenhang mit dem Spiel kostenlos verwertet werden können;
  - d. Niemand, der das Spiel besucht, darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA Ton- oder Bildaufnahmen, Daten, Statistiken und/oder Beschreibungen des Spiels für andere als private Zwecke aufzeichnen, übertragen oder verwerten.
- 67.16 Jeder Heimverein muss der UEFA für jedes Spiel der UEFA Champions League innerhalb des Stadions eine einzige exklusive und offene, nutzbare Fläche von mindestens 400 m<sup>2</sup> (feste Installationen und Türen sowie Feuerwehrzufahrtswege nicht mitgerechnet) für die Hospitality kostenlos zur Verfügung stellen. Nach der Gruppenphase sollte der jeweilige Heimverein der UEFA (wenn möglich) für die größere Anzahl Gäste kostenlos einen größeren einzigen exklusiven Hospitality-Bereich zur Verfügung stellen (d.h. idealerweise ein Minimum von 500 m<sup>2</sup>).
- 67.17 Der Standard dieses Bereichs muss mindestens dem höchsten Standard innerhalb des Stadions entsprechen. Kann der Heimverein keinen derartigen Bereich innerhalb des Stadions bereitstellen, hat er auf eigene Kosten eine Alternativlösung außerhalb des Stadions zu finden. Eine solche Alternativlösung muss vom Standard her mit einem Innenraum vergleichbar sein.
- 67.18 Die UEFA stellt den Partnern in Zusammenarbeit mit dem Heimverein eine zu vereinbarende Anzahl Akkreditierungen zur Verfügung. Die Akkreditierung soll in jedem Fall sicherstellen, dass sämtliche Dienstleistungen vor, während und nach den Spielen erbracht werden können.
- 67.19 Grundsätzlich sind der UEFA zuhanden der Partner für die Playoffs 60 Parkplätze und ab der Gruppenphase 180 Parkplätze kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl und Kategorie werden zwischen der UEFA und dem Heimverein einvernehmlich festgelegt. Diese Parkplätze müssen sich in einer bevorzugten Lage befinden und wenn möglich leichten Zugang zum „Champions Club“ (d.h. dem UEFA-Champions-League-Hospitality-Bereich) bieten.
- 67.20 Die Vereine sind für die Ausgabe von Eintrittskarten, Hospitality-Pässen und Parkausweisen an die UEFA und/oder die Partner gemäß den Anweisungen der UEFA verantwortlich.

---

## Artikel 68 Lizenzierung und Merchandising

---

- 68.01 Von den Vereinen wird erwartet, dass sie die Umsetzung des Lizenzierungsprogramms des Wettbewerbs unterstützen und angemessene Anstrengungen unternehmen, um sich am wettbewerbs- bzw. endspielbezogenen Produkteprogramm zu beteiligen.
- 68.02 Unbeschadet der Bestimmungen der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* in Anhang G dürfen die Vereine ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA keinerlei wettbewerbs- bzw. endspielbezogene Produkte entwickeln, herstellen, vertreiben oder verkaufen.

- 
- 68.03** Die UEFA kann einen Zulieferer mit der Entwicklung verschiedener Lizenzprodukte mit dem Branding eines oder mehrerer Vereine sowie dem Wettbewerbsbranding (nicht endspielbezogen) beauftragen. Voraussetzung für die Teilnahme an solchen gemeinsamen Lizenzierungsprojekten ist eine Vereinbarung des/der Vereins/ Vereine mit dem betreffenden Zulieferer.
- 68.04** Die UEFA und die Finalisten können eine Vereinbarung hinsichtlich der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von gemeinsamen Finalisten-/ Wettbewerbssieger-Lizenzprodukten mit dem Branding des/der betreffenden Vereins/Vereine und des Endspiels abschließen. Ein von der UEFA erarbeiteter Vertrag wird dem/den Verein(en) zur Begutachtung unterbreitet.

---

## **Artikel 69 Promotion-Aktivitäten**

---

- 69.01** Jeder am Wettbewerb teilnehmende Verein gewährt der UEFA das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschließlich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem, Stadiondarstellungen und die Mannschaftstrikots (einschließlich Angaben zum Trikotsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos und weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nicht kommerzielle Zwecke, Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Zwischen einzelnen Spielern oder Vereinen und Partnern wird keine direkte Assoziation geschaffen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäß diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.
- 69.02** Die Vereine haben der UEFA ferner die für ihre Promotion und insbesondere für die offizielle(n) UEFA-Website(s) sowie für wettbewerbsbezogene Publikationen notwendigen Daten und/oder Informationen zu liefern (z.B. für das Statistics Handbook, das den ersten Band des *UEFA Champions League Tournament Guide* darstellt).

## XIII – Medienangelegenheiten

### Artikel 70 Verantwortlichkeiten bezüglich Medienangelegenheiten

- 70.01 Jeder Verein muss einen eigens zu diesem Zweck abgestellten, Englisch sprechenden Pressechef ernennen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein, der UEFA und den Medien gemäß vorliegendem Reglement regelt und koordiniert. Der Pressechef des Vereins hat sicherzustellen, dass die Medieneinrichtungen des Vereins dem für den Wettbewerb erforderlichen Standard entsprechen. Der Pressechef des Vereins hat bei allen Heim- und Auswärtsspielen der Mannschaft anwesend zu sein, um die Medienaktivitäten einschließlich Medienkonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel zu koordinieren und mit den UEFA-Mitarbeitern vor Ort zusammenzuarbeiten. Der Gastverein hat eine vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen bis spätestens Freitag vor dem Spiel an den Heimverein zu übermitteln. Die Vereine haben sicherzustellen, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Medien stammen. Auf Anfrage müssen die Vereine der UEFA Akkreditierungslisten zur Verfügung stellen.
- 70.02 Jeder Verein hat der UEFA auf Anfrage vor Beginn jeder Spielzeit kostenlos (i) Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielern und zum Cheftrainer sowie geschichtliche Informationen zum Stadion und ein Foto desselben, sowie jegliche anderen erwünschten Daten für Werbezwecke zu liefern, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material produzieren kann.
- 70.03 Detaillierte Informationen zu Medienangelegenheiten sind den jeweiligen Kapiteln des *UEFA Champions League Club Manual* zu entnehmen.

### Artikel 71 Medienaktivitäten am Vortag des Spiels

- 71.01 Beide Vereine müssen ihre Trainingseinheit am Vortag des Spiels den Medien mindestens während 15 Minuten gemäß einem mit der UEFA vorab vereinbarten Zeitplan zugänglich machen. Die beiden Trainingseinheiten sind von den beiden Vereinen und der UEFA so anzusetzen, dass die Medien an beiden teilnehmen können. Grundsätzlich hält der Gastverein seine offizielle Trainingseinheit am Vortag des Spiels in dem Stadion ab, in dem das Spiel stattfindet, sofern mit der UEFA im Voraus nichts anderes vereinbart wurde. Jeder Verein kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten bzw. letzten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Entscheidet ein Verein, nur 15 Minuten für die Medien zugänglich zu machen, kann er die gesamte Trainingseinheit zu den in den *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* (vgl. Anhang G) festgehaltenen Verwertungszwecken selber filmen. Im öffentlich nicht zugänglichen Teil der Trainingseinheit sind keine anderen Medienaktivitäten erlaubt. Erlaubt ein Verein jedoch seinem eigenen Fotografen, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind) beizuwohnen, so muss der Vereinfotograf der UEFA auf Anfrage Bilder zur Verfügung stellen, welche die UEFA anschließend an die internationalen Medien

weitergibt. Hält ein Verein am Vortag des Spiels keine vollständige Trainingseinheit ab, müssen in Vereinbarung mit der UEFA anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die es den Medien erlauben, während mindestens 15 Minuten Zugang zur Vorbereitung der Mannschaft zu haben. Dies kann Stadionbegehungen einschließen. Trainingseinheiten am Vortag des Spiels können unabhängig vom Ort live übertragen werden, und die Vereine müssen die Einrichtungen für solche Live-Übertragungen, einschließlich Kabelwege und Parkplätze für TV-Fahrzeuge, bereitstellen.

- 71.02** Die Bestimmungen von Absatz 71.01 gelten auch, falls der Gastverein vor der Anreise auf seinem eigenen Trainingsplatz trainiert. Zudem muss der Verein der UEFA auf Anfrage Bildmaterial in HD-Qualität des öffentlich zugänglichen Teils der Trainingseinheit zur Verfügung stellen. Nimmt ein Gastverein in einem solchen Fall eine Stadionbegehung vor, hat diese für die Medien zugänglich zu sein.
- 71.03** Jeder Verein muss am Vortag des Spiels eine Medienkonferenz abhalten. Bei jeder Medienkonferenz müssen der Cheftrainer der Mannschaft und mindestens ein Spieler anwesend sein. Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt, hat der Verein die Möglichkeit, ihn bei der Medienkonferenz vor dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen. Die beiden Medienkonferenzen sind von den beiden Vereinen und der UEFA so anzusetzen, dass die Medien an beiden teilnehmen können. Sie müssen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr Ortszeit beginnen. Ausnahmen sind im Voraus mit der UEFA zu vereinbaren. Medienkonferenzen können unabhängig vom Ort live übertragen werden, und die Vereine müssen die Einrichtungen für solche Live-Übertragungen, einschließlich Kabelwege und Parkplätze für TV-Fahrzeuge, bereitstellen.
- 71.04** Die Medienkonferenzen müssen im Stadion stattfinden, in dem das Spiel ausgetragen wird, es sei denn, der Heimverein möchte seine Medienkonferenz auf seinem Trainingsgelände abhalten. Ein Gastverein, der für seine Trainingseinheit das Spielstadion verwendet, muss sein Möglichstes unternehmen, um auch seine Medienkonferenz innerhalb des oben genannten Zeitfensters im Stadion abzuhalten. Möchte ein Gastverein seine Medienkonferenz an einem anderen Ort abhalten, muss dies im Vorfeld mit der UEFA vereinbart werden. In solchen Fällen muss der Gastverein sicherstellen, dass die an diesem Ort bereitgestellten Einrichtungen den im *UEFA Champions League Club Manual* festgehaltenen Anforderungen, einschließlich der Ermöglichung einer Live-Übertragung, entsprechen. Dies bedeutet, dass der Verein eine angemessene Licht- und Ton-Qualität sicherzustellen sowie Kabelwege und Parkplätze für Satellitenwagen bereitzustellen hat. Bei Bedarf muss der Gastverein darauf vorbereitet sein, einen Vertreter vor der Ankunft der Mannschaft zu entsenden, um sicherzustellen, dass sämtliche Vorkehrungen getroffen wurden.
- 71.05** Der Heimverein ist für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen für die Medienkonferenzen vor dem Spiel im Stadion zuständig, einschließlich eines ausgebildeten Dolmetschers mit soliden Fußballkenntnissen. Finden die Medienkonferenzen an einem anderen Ort als im Stadion statt, ist der jeweilige Verein für die

Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen, einschließlich eines Dolmetschers, an dem von ihm gewählten Ort zuständig. Wenn möglich sind Dolmetschanlagen zur Verfügung zu stellen. Von einem Verein im Vorfeld eines Spiels organisierte, zusätzliche Medienaktivitäten, z.B. eine Gemischte Zone, können die Medienkonferenz vor dem Spiel ergänzen, jedoch nicht ersetzen.

- 71.06** Jeder Verein muss am Vortag jedes seiner Spiele seinen Cheftrainer und einen Spieler für ein kurzes Interview zur Verfügung stellen, das vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Landes des betreffenden Vereins durchgeführt wird. Daneben muss jeder Verein dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Landes des gegnerischen Vereins den Cheftrainer oder einen Schlüsselspieler zur Verfügung stellen. Nutzt der wichtigste audiovisuelle Rechteinhaber des Landes der beiden Vereine diese Gelegenheit nicht, so kann die UEFA die Interviews durchführen, um den Inhalt allen audiovisuellen Rechteinhabern zur Verfügung zu stellen.

---

## Artikel 72 Medienaktivitäten am Spieltag

---

- 72.01** Interviews vor und nach dem Spiel sowie während der Halbzeitpause können wie folgt mit beiden Vereinen im Stadion geführt werden. Zeit und Ort werden jeweils im Voraus von der UEFA und dem jeweiligen Verein festgelegt.
- Die Vereine müssen nach Möglichkeit ihren Cheftrainer vor dem Spiel für ein exklusiv auf dieses Spiel bezogenes Interview zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich, muss stattdessen ein Spieler, der Trainerassistent oder ein führender Vereinsvertreter zur Verfügung stehen. Grundsätzlich wird dieses Interview vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Landes des betreffenden Vereins geführt.
  - Zusätzliche Interviews vor dem Spiel können mit dem Cheftrainer und Spielern geführt werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.
  - Ein Halbzeitinterview kann mit dem Cheftrainer oder dem Trainerassistenten geführt werden, deren Einverständnis vorausgesetzt.
  - Super-Flash-Interviews nach dem Spiel können an einer bezeichneten Stelle auf oder neben dem Spielfeld oder zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen geführt werden. Der Cheftrainer oder ein Schlüsselspieler, d.h. ein Spieler, der einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatte, muss für mindestens ein Super-Flash-Interview zur Verfügung stehen, das vom wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber des Landes des jeweiligen Vereins durchgeführt wird. Möchte dieser audiovisuelle Rechteinhaber kein Super-Flash-Interview führen, erhält ein von der UEFA bestimmter, anderer audiovisueller Rechteinhaber diese Gelegenheit.
  - Flash- und Studio-Interviews sind obligatorisch und werden nach dem Spiel geführt. Jeder Verein muss dem wichtigsten audiovisuellen Rechteinhaber seines Landes drei Interviews, jedem anderen unilateralen audiovisuellen Rechteinhaber zwei Interviews und jedem audiovisuellen Rechteinhaber, der auf einer multilateralen Flash-Interview-Position operiert, ein Interview gewähren. Der Cheftrainer muss auf Anfrage für mindestens vier der oben

genannten Interviews zur Verfügung stehen, einschließlich mindestens eines Interviews mit einem audiovisuellen Rechteinhaber, der auf einer multilateralen Flash-Interview-Position operiert. Unter den für die oben genannten Interviews zur Verfügung gestellten Spielern muss sich auch der UEFA-Mann des Spiels bzw. der bestbewertete Spieler befinden, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen. Spieler, die ausschließlich für Super-Flash-Interviews nach dem Spiel zur Verfügung gestellt werden, erfüllen die Mindestanforderungen für Flash-Interviews und Studio-Interviews nicht. Die Vereine müssen sicherstellen, dass der Cheftrainer und die Spieler innerhalb von 15 Minuten nach dem Abpfiff für diese Interviews zur Verfügung stehen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

- f. Für den unterlegenen und/oder ausgeschiedenen Verein gelten gemäß dem *UEFA Champions League Club Manual* reduzierte Verpflichtungen hinsichtlich Flash- und Studio-Interviews nach dem Spiel.
- g. Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat der Verein die Möglichkeit, ihn für alle obligatorischen Medienaktivitäten nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.
- h. Für Dopingkontrollen ausgewählte Spieler dürfen nach dem Spiel Interviews geben, sofern der UEFA-Dopingkontrolleur damit einverstanden ist und der Spieler von einer vom Dopingkontrolleur bestimmten Dopingkontroll-Begleitperson begleitet wird.
- i. Alle oben genannten Interview-Gelegenheiten für Vereinsmedienplattformen müssen zunächst den von der UEFA bestimmten audiovisuellen Rechteinhabern gemäß den im *UEFA Champions League Club Manual* festgelegten Bedingungen gewährt werden.
- j. Wird eines der oben aufgeführten obligatorischen Interviews vom entsprechenden audiovisuellen Rechteinhaber nicht geführt, darf die UEFA es unter denselben Bedingungen führen und es mit den anderen audiovisuellen Rechteinhabern teilen.

**72.02** Die Medienkonferenzen nach dem Spiel müssen spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Heimverein ist für die Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur und der erforderlichen Dienstleistungen zuständig, einschließlich eines ausgebildeten Dolmetschers mit soliden Fußballkenntnissen. Beide Vereine müssen für ihre Medienkonferenz ihren Cheftrainer zur Verfügung stellen.

**72.03** Für die Medien muss eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bestimmt werden, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Die Gemischte Zone muss einen abgetrennten Bereich für audiovisuelle Rechteinhaber, UEFA.com und die Vereinssender aufweisen, der so nahe wie möglich bei den Umkleidekabinen liegt. Zusätzlich kann der UEFA-Medienverantwortliche vor Ort den Verein anweisen, getrennte Bereiche für audiovisuelle Nicht-Rechteinhaber, Audiomedien und die Vertreter der schreibenden Presse einzurichten. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren

können. Die Spieler der Startformation sowie die eingesetzten Ersatzspieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die gesamte Gemischte Zone zu passieren, um Medienvertretern Interviews zu geben. Die Vereine haben sicherzustellen, dass diese Spieler die Gemischte Zone passieren.

---

## Artikel 73 Zusätzliche Medienaktivitäten

---

- 73.01 Die Vereine müssen ihr Möglichstes tun, um zusätzliche Medienaktivitäten zu ermöglichen, darunter:
- individuelle Anfragen von audiovisuellen Rechteinhabern nach Interviews und Zugang zu Trainingseinheiten;
  - Anfragen der UEFA für Zutritt und Interviews gemäß dem *UEFA Champions League Club Manual*.

---

## Artikel 74 Spezifische Bestimmungen für das Endspiel

---

- 74.01 Die am Endspiel teilnehmenden Vereine müssen idealerweise in der Woche unmittelbar vor dem Endspiel einen Medientag abhalten. Der genaue Zeitplan und das Format werden im Voraus mit der UEFA vereinbart.
- 74.02 Die am Endspiel teilnehmenden Vereine sollten ihre Trainingseinheit am Vortag des Spiels im Spielstadion abhalten. Die gesamte Trainingseinheit ist den Medien zugänglich zu machen.
- 74.03 Für das Endspiel prüft die UEFA sämtliche Übertragungseinrichtungen, Kamerapositionen, Zugänge und Abläufe und passt die Pläne und Anforderungen entsprechend an, um einen möglichst hohen Standard für die Berichterstattung zu gewährleisten.

---

## Artikel 75 Zugang der Medien

---

- 75.01 Die UEFA hat das Recht, den Zugang der Medien zum Stadion zu kontrollieren, und kann unbefugten Medienvertretern den Zugang verweigern, auch wenn es sich bei diesen um Rechteinhaber handelt.
- 75.02 Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten, es sei denn, die UEFA und der betroffene Verein treffen eine andere Vereinbarung, auch hinsichtlich des Inhalts der Berichterstattung.
- 75.03 Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die Filmcrew, welche die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel mit der Kamera filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Ende des Spiels (gegebenenfalls erst nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Elfmeterschießens). Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und den Umkleidebereich. Davon ausgenommen sind von der UEFA genehmigte Super-Flash- und Flash-

Interviews, die Moderationen im Studio vor und nach dem Spiel und eine Kamera des Host Broadcasters, mit der die folgenden Ereignisse gefilmt werden:

- a. Ankunft der Mannschaften bis zum Umkleidebereich (dafür darf mehr als eine Kamera eingesetzt werden);
- b. Spieler im Tunnel vor dem Betreten des Spielfelds für das Aufwärmen und den Beginn der beiden Halbzeiten;
- c. Spieler bei der Rückkehr vom Spielfeld nach dem Aufwärmen.

**75.04** Als Medienvertreter dürfen nur eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameraleuten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (vgl. Anhang F).

**75.05** Vorbehaltlich des vorherigen Einverständnisses des Vereins können eine Kamera des Host Broadcasters und die UEFA die Umkleidekabinen vor dem Spiel betreten, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zu filmen. Vorbehaltlich des vorherigen Einverständnisses des Heimvereins darf der Host Broadcaster auch einen kurzen Kommentar des Chefreporters oder Moderators in dessen Umkleidekabine filmen. Vorbehaltlich des vorherigen Einverständnisses des Gastvereins darf der Haupt-Broadcaster des Gastvereins in dessen Umkleidekabine einen kurzen Kommentar filmen. Das Filmen wird von der UEFA organisiert und muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler abgeschlossen sein.

**75.06** Akkreditierte Nicht-Rechteinhaber haben Zugang zu den Medienkonferenzen und Trainingseinheiten am Vortag des Spiels sowie zu den Medienkonferenzen und zur Gemischten Zone nach dem Spiel. Nicht-Rechteinhabern können bei genügend Platz Sitzplätze ohne Pult im Medienbereich der Haupttribüne zugewiesen werden. Bei der Ankunft im Stadion müssen Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte von audiovisuellen Nicht-Rechteinhabern an einer sicheren Stelle hinterlegt werden. Die Ausrüstung darf erst nach dem Spiel, d.h. nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Elfmeterschießens, wieder abgeholt werden.

---

## Artikel 76 Medieneinrichtungen

---

**76.01** Die Vereine müssen einen Arbeitsbereich mit Pulten, Internetzugang (Kabel oder Wireless) für mindestens 50 Journalisten für die Playoffs und die Gruppenspiele und für mindestens 75 Journalisten für die K.-o.-Spiele bereitstellen.

**76.02** Die Vereine müssen in einem zentral gelegenen und überdachten Mediensektor auf der Haupttribüne Sitzplätze mit uneingeschränkter Sicht auf das gesamte Spielfeld zur Verfügung stellen. Für die Playoffs und die Gruppenspiele müssen mindestens 100 Sitzplätze bereitgestellt werden, von denen mindestens 70 mit Pulten, Stromanschlüssen und Internetzugang ausgestattet sein müssen. Für die K.-o.-Spiele müssen mindestens 200 Sitzplätze bereitstehen, von denen

mindestens 100 mit Pulten, Stromanschlüssen und Internetzugang ausgestattet sein müssen. Diese Sitzplätze sind zusätzlich zu den Kommentatorenplätzen für audiovisuelle Rechteinhaber zu reservieren.

- 76.03 Die Vereine müssen zudem einen Medienkonferenzraum, eine Gemischte Zone und weitere Medieneinrichtungen und -dienstleistungen in Übereinstimmung mit den im *UEFA Champions League Club Manual* enthaltenen Anforderungen zur Verfügung stellen.
- 76.04 Die Internetverbindung für die Medien muss über ein eigenes Netzwerk erfolgen und kostenlos sein.

---

## Artikel 77 Einrichtungen für audiovisuelle Rechteinhaber

---

- 77.01 Die an der UEFA Champions League und/oder an den Playoffs teilnehmenden Vereine haben gegenüber dem Host Broadcaster und anderen audiovisuellen Rechteinhabern in Bezug auf diese Spiele bestimmte Pflichten. Die folgenden Einrichtungen müssen den audiovisuellen Rechteinhabern vom Verein zur Verfügung gestellt werden, wobei die Kamerapositionen in Anhang E genau erläutert werden.
- 77.02 Die Vereine haben den audiovisuellen Rechteinhabern kostenlos die notwendige technische Unterstützung, die notwendigen Einrichtungen und Strom zur Verfügung zu stellen sowie Zugang für das technische Personal zu gewähren.
- 77.03 Die UEFA schreibt unter anderem die nachfolgend beschriebenen Medieneinrichtungen vor. Die Vereine dürfen die üblichen für Produktionseinrichtungen anfallenden Kosten nicht auf die audiovisuellen Rechteinhaber und/oder die Audiomedienpartner der UEFA überwälzen.
- 77.04 Die Vereine sind verpflichtet, die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, gegebenenfalls Sitze zu entfernen und Eintrittskarten aus dem Verkauf zu nehmen, um Kameraplatzformen, Studios und Kommentatorenplätze einzurichten. Jegliche Art von provisorischer Konstruktion, z.B. Gerüste, muss baupolizeilich geprüft und genehmigt werden. Produktionspläne, einschließlich Kamerapositionen und Kommentatorenplätze, werden den Vereinen spätestens fünf Tage vor dem Spiel bestätigt.
- 77.05 Für die Playoffs und Gruppenspiele sind bis zu 30 Kommentatorenplätze erforderlich, für die Achtel- und Viertelfinalbegegnungen bis zu 45 und für die Halbfinalbegegnungen 50. Jeder Kommentatorenplatz muss über drei Sitzplätze verfügen, zwischen den 16-Meter-Linien auf derselben Tribüne wie die Hauptkameras liegen und mit den nötigen Strom-, Beleuchtungs- und Telefon-/Internetanschlüssen ausgestattet sein. Die Kommentatorenplätze müssen abgesperrt und dürfen für die Zuschauer nicht zugänglich sein. Zudem müssen für die Playoffs und Gruppenspiele insgesamt 15 und für die K.-o.-Spiele insgesamt 30 Beobachtersitzplätze zur Verfügung stehen.
- 77.06 Die Vereine müssen Platz für die Installation eines Systems zur Erfassung von Daten für statistische Zwecke gemäß den Vorgaben der UEFA vorsehen.

- 77.07** Während den Playoffs und der Gruppenphase und auf Anfrage audiovisueller Rechteinhaber müssen die Vereine mindestens Folgendes bereitstellen:
- a. Ein in sich abgeschlossenes Innenstudio von mindestens 5 x 5 x 2,3 Metern. Das Studio sollte sich in der Nähe der Umkleidekabinen befinden, um leichten Zugang für Trainer- und Spieler-Interviews zu gewährleisten.
  - b. Ein Studio mit Sicht auf das Spielfeld von mindestens 5 x 5 x 2,3 Metern offener, nutzbarer Fläche und uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld, z.B. eine VIP-Box oder Platz für den Aufbau eines solchen Studios, sofern dies unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten möglich ist.
  - c. Ein zweites Studio mit Sicht auf das Spielfeld von mindestens 5 x 5 x 2,3 Metern offener, nutzbarer Fläche und uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld oder eine Präsentationsplattform von mindestens 3 x 3 Metern sicherer und nutzbarer Fläche mit uneingeschränkter Sicht auf das Spielfeld ist nur erforderlich, wenn die Position im Stadion bereits vorhanden ist. Existiert im Stadion keine zweite Position mit Blick auf das Spielfeld, wird dies nur verlangt, falls daraus kein zusätzlicher Verlust an Sitzplätzen für den Verein resultiert. Die UEFA kann stattdessen eine Präsentationsplattform zwischen den Kommentatorenplätzen verlangen, falls diese für das jeweilige Spiel nicht voll belegt sind. Falls keine der oben genannten Lösungen umgesetzt werden kann, muss der Verein ein zweites in sich abgeschlossenes Innenstudio von mindestens 5 x 5 x 2,3 Metern mit einfachem Zugang für Trainer und Spieler zur Verfügung stellen.
- 77.08** Während der K.-o.-Phase müssen die Vereine in Absprache mit der UEFA dieselben Mindestanforderungen erfüllen wie in der Gruppenphase und ein zusätzliches Studio oder eine zusätzliche Präsentationsplattform zu den in Absatz 77.07 aufgelisteten bereitstellen.
- 77.09** Die Vereine müssen für die Playoffs und die Gruppenspiele mindestens fünf, für die Achtel- und Viertelfinalbegegnungen mindestens acht und für die Halbfinalbegegnungen mindestens zehn Flash-Interview-Positionen zur Verfügung stellen. Diese müssen zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen liegen und je 3 x 4 Meter groß sein.
- 77.10** Die Vereine müssen gewährleisten, dass die audiovisuellen Rechteinhaber vor dem Spiel, in der Halbzeitpause und nach dem Spiel Moderationen am Spielfeldrand durchführen können. Hierfür haben die Vereine einen Bereich direkt neben dem Spielfeld vorzusehen, der aus maximal zwei getrennten, jeweils mindestens 15 x 3 Meter großen Teilbereichen bestehen sollte.
- 77.11** Die Vereine müssen den gesamten, im Bereich der Übertragungswagen verfügbaren Strom zur Verfügung stellen. Zudem müssen die Vereine den nötigen Strom für die Kommentatorenplätze, die Studios mit und ohne Spielfeldsicht, die Bereiche für Moderationen am Spielfeldrand sowie die Flash-Interview-Positionen zur Verfügung stellen. Die Stromversorgung muss kostenlos erfolgen.

- 77.12 Die Vereine haben ab dem Vortag des Spiels im Bereich der Übertragungswagen für den UEFA-Grafik-Lieferanten, den TLT-Lieferanten und den für die Übertragung zuständigen Lieferanten drei Internetverbindungen bereitzustellen und die entsprechenden Kosten zu tragen.
- 77.13 Für die Playoffs und die Gruppenphase ist ein Parkplatzbereich mit mindestens 1 000 m<sup>2</sup> Nutzfläche zur Verfügung zu stellen. Für die Achtel- und Viertelfinalbegegnungen hat dieser Bereich mindestens 2 300 m<sup>2</sup> Nutzfläche zu umfassen. Für die Halbfinalbegegnungen ist eine Nutzfläche von 2 800 m<sup>2</sup> erforderlich, wovon 500 m<sup>2</sup> (erweiterter Bereich der Übertragungswagen) getrennt von den 2 300 m<sup>2</sup> (Bereich der Übertragungswagen) liegen können, falls keine Fläche von 2 800 m<sup>2</sup> im selben Bereich bereitgestellt werden kann. Bei gewissen Spielen mit großem Medieninteresse wird möglicherweise mehr Platz benötigt als oben angegeben. Die Vereine haben vorbehaltlich der vorhandenen Nutzfläche alles zu tun, um dem Bedarf gerecht zu werden. Der Parkplatzbereich sollte sich auf derselben Seite befinden wie die Hauptkameras und muss vor den Zuschauern abgeschirmt sein. Die Fläche und die Lage dieses Bereichs müssen für das Parken von Übertragungswagen geeignet sein.
- 77.14 Der Verein ist für alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz und zur Kontrolle der Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber, und insbesondere des Bereichs der Übertragungswagen, verantwortlich. Der Verein ist für die Sicherheit sämtlicher Bereiche für audiovisuelle Rechteinhaber verantwortlich. Diese Bereiche dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein und sind von den Aufbauarbeiten bis zur Abreise des gesamten Personals der audiovisuellen Rechteinhaber und dem Abtransport von deren Ausrüstung rund um die Uhr zu bewachen.
- 77.15 Die Vereine müssen die erforderlichen Kabelvorrichtungen (z.B. Kabelbrücken, Kabelkanäle) zur Verfügung stellen, damit die audiovisuellen Rechteinhaber alle von ihnen benötigten Kabel gefahrlos und sicher verlegen können. Außerdem sollten die audiovisuellen Rechteinhaber bereits vorhandene Kabelsysteme in den Stadien auf Anfrage kostenlos nutzen dürfen.

---

## Artikel 78 Einrichtungen für Fotografen

---

- 78.01 Die Fotografen können hinter den Werbebanden entlang der Torlinien und bei genügend Platz entlang der Seitenlinie gegenüber den Spielerbänken arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung oder einem etwaigen Elfmeterschießen wechseln.
- 78.02 Der Heimverein hat für die Fotografen Sitzgelegenheiten am Spielfeldrand, Internetzugang sowie einen Arbeitsbereich mit Pulten, Stromanschlüssen und Internetzugang für mindestens 25 Fotografen bereitzustellen. Alle Internetverbindungen für Fotografen müssen über ein eigenes Netzwerk erfolgen und kostenlos sein.
- 78.03 Zu den Medienkonferenzen vor und nach dem Spiel sind Fotografen bei genügend Platz zugelassen.

- 
- 78.04** Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Fotografen-Bibs (Leibchen) der UEFA Champions League mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.
- 78.05** Die UEFA ist für das Entwerfen und Herstellen der Fotografen-Bibs (sowie der Bibs für das Personal der audiovisuellen Rechteinhaber und die ENG-Crews) verantwortlich. Der Heimverein stellt ausreichend Personal bereit, um die Bibs vor dem Spiel zu verteilen und sie wieder einzusammeln, sobald die Fotografen das Stadion verlassen (während oder am Ende des Spiels).
- 78.06** Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschließlich für redaktionelle Online-Publikationszwecke verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:
- a. Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln.
  - b. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

---

## Artikel 79 Audiomedien

- 79.01** Akkreditierungsanfragen für Audioreporter sind, unter Angabe des Bedarfs an spezifischer technischer Ausrüstung, bis spätestens Freitag vor dem Spiel an den Heimverein zu richten.
- 79.02** Audioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Medienkonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

---

## Artikel 80 Grundsätze für alle Medien

- 80.01** Medienausstattung und -personal dürfen die Schiedsrichter, Spieler oder Trainer weder verwirren noch deren Sicht oder Bewegungsfreiheit behindern oder stören.
- 80.02** Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Kameras von audiovisuellen Rechteinhabern hinter den Werbebanden geschaffen werden (grundsätzlich hinter beiden Toren), und die Arbeitsbereiche der Medienvertreter dürfen während des Spiels nicht von Technikern der audiovisuellen Rechteinhaber oder von Fotografen gestört werden.
- 80.03** Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur in Bereichen durchgeführt werden, welche die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

- 
- 80.04** Medienausrüstung und -personal sollten die Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Aufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.
  - 80.05** Medienausrüstung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder das Schiedsrichterteam darstellen. Das Spielfeld selbst muss stets von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden. Die üblichen Standorte für Medienausrüstung sind in Anhang E und in Anhang F ausgewiesen.

## XIV – Schlussbestimmungen

---

### Artikel 81 Umsetzungsbestimmungen

---

- 81.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen und Richtlinien (einschließlich des *UEFA Champions League Club Manual* und des *UEFA Champions League Brand Manual*) zu erlassen.

---

### Artikel 82 Unvorhergesehene Fälle

---

- 82.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der UEFA-Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

---

### Artikel 83 Nichteinhaltung

---

- 83.01 Die Nichterfüllung von in diesem Reglement enthaltenen Pflichten kann zu Disziplinarmaßnahmen in Übereinstimmung mit den *UEFA-Statuten*, der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und den *Verfahrensregeln für die UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs* führen.

---

### Artikel 84 Schiedsgericht des Sports (TAS)

---

- 84.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

---

### Artikel 85 Anhänge

---

- 85.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

---

### Artikel 86 Maßgebende Fassung

---

- 86.01 Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, englischen und französischen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.

---

## **Artikel 87 Genehmigung und Inkrafttreten**

---

**87.01** Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 25. Februar 2018 genehmigt und tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Aleksander Čeferin  
Präsident

Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

Bratislava, 25. Februar 2018

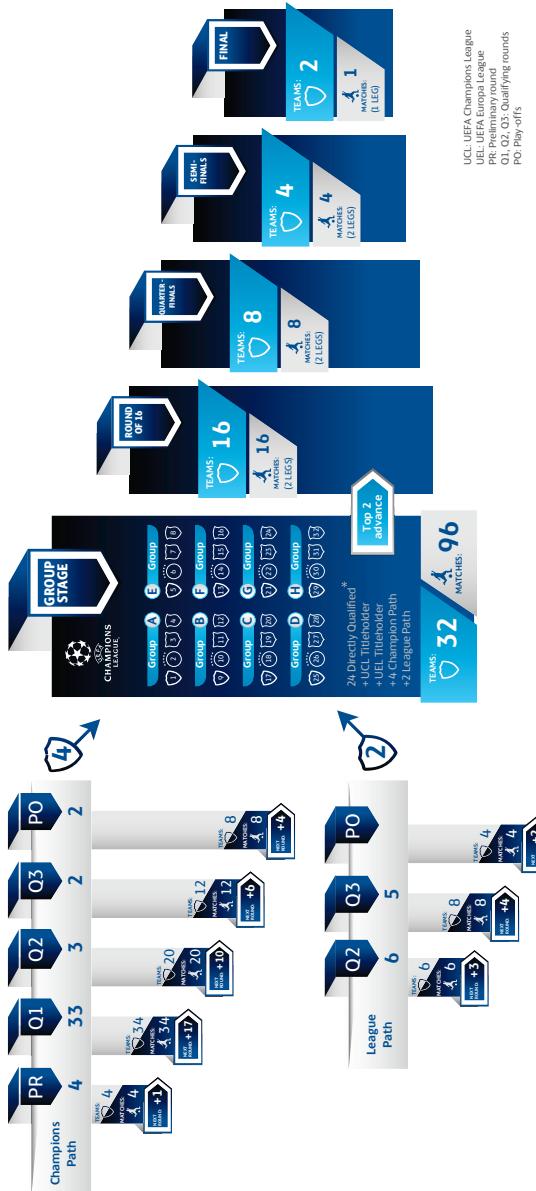
# Anhang A – Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe 2018/19

UEFA Champions League								Association		UEFA Europa League											
Group Stage 32 teams				Champions				League		Group 48 teams				Champions				League			
Group	Stage	Team	Qualification	PO	Q3	Q2	Q1	PR	PO	Q3	Q2	Rank	PO	Q3	Q2	PR	PO	Q3	Q2	Q1	PR
UCL	TH	UECL TH							4 UCL CH PO	8 UCL LP PO Q2	6	16	26	3 UCL LP Q2							
CH	RU	N3 N4							CW	N5		1	Spain							NF	
CH	RU	N3 N4							CW	N5		2	Germany							NF	
CH	RU	N3 N4							CW	N5		3	England							NF	
CH	RU	N3 N4							CW	N5		4	Italy							NF	
CH	RU								CW	N4		5	France								
CH	RU								CW	N5		6	Russia								
CH									CW	N5		7	Portugal								
CH									CW	N5		8	Ukraine								
CH									CW	N5		9	Belgium								
CH									CW	N5		10	Turkey								
CH									CW	N5		11	Czech Republic								
CH									CW	N5		12	Switzerland								
CH									CW	N5		13	Netherlands								
CH									CW	N5		14	Greece								
CH									CW	N5		15	Austria								
CH									CW	N5		16	Croatia								
CH									CW	N5		17	Romania								
CH									CW	N5		18	Denmark								
CH									CW	N5		19	Belarus								
CH									CW	N5		20	Poland								
CH									CW	N5		21	Sweden								
CH									CW	N5		22	Israel								
CH									CW	N5		23	Scotland								
CH									CW	N5		24	Cyprus								
CH									CW	N5		25	Norway								
CH									CW	N5		26	Azerbaijan								
CH									CW	N5		27	Bulgaria								
CH									CW	N5		28	Serbia								
CH									CW	N5		29	Kazakhstan								
CH									CW	N5		30	Slovenia								
CH									CW	N5		31	Slovakia								
CH									CW	N5		32	Liechtenstein								
CH									CW	N5		33	Hungary								
CH									CW	N5		34	Moldova								
CH									CW	N5		35	Iceland								
CH									CW	N5		36	Finland								
CH									CW	N5		37	Albania								
CH									CW	N5		38	Republic of Ireland								
CH									CW	N5		39	Bosnia and Herzegovina								
CH									CW	N5		40	Georgia								
CH									CW	N5		41	Latvia								
CH									CW	N5		42	FYR Macedonia								
CH									CW	N5		43	Estonia								
CH									CW	N5		44	Montenegro								
CH									CW	N5		45	Armenia								
CH									CW	N5		46	Luxembourg								
CH									CW	N5		47	Northern Ireland								
CH									CW	N5		48	Lithuania								
CH									CW	N5		49	Malta								
CH									CW	N5		50	Wales								
CH									CW	N5		51	Faroe Islands								
CH	CH								CW	N5		52	Gibraltar								
CH	CH								CW	N5		53	Andorra								
CH	CH								CW	N5		54	San Marino								
CH	CH								CW	N5		55	Kosovo								
4 qualified				2 qualified								8 qualified				13 qualified					

TH = titleholder / tenant du titre / Tit  
 CH = domestic champion / champion national / Landesmeister  
 RU = domestic championship runner-up / vice-champion national / Vizelandesmeister  
 N3 = domestic championship 3rd-place club / 3. de championnat national / 3. der nationalen Meisterschaft  
 N4 = domestic championship 4th-place club / 4. de championnat national / 4. der nationalen Meisterschaft  
 N5 = domestic championship 5th-place club / 5. de championnat national / 5. der nationalen Meisterschaft  
 N6 = domestic championship 6th-place club / 6. de championnat national / 6. der nationalen Meisterschaft  
 CW = domestic cup winner / vainqueur de la coupe nationale / nationaler Pokalsieger  
 Q = qualifying rounds / tours de qualification / Qualifikationsrunden  
 PO = play-offs / matches de barrage / Playoffs  
 UCL = UEFA Champions League  
 UEL = UEFA Europa League

Hinweis: Muss die Eintrittsliste nach Bekanntwerden und Zulassung aller Teilnehmer angepasst werden, erhalten die nationalen Meister für die UEFA Champions League Priorität (in Übereinstimmung mit der Eintrittsphase gemäß Eintrittsliste). Die angepasste Liste wird per Rundschreiben verschickt.

## Anhang B – Wettbewerbsmodus der UEFA Champions League



UCL: UEFA Champions League  
UEL: UEFA Europa League  
PR: Preliminary round  
Q1, Q2, Q3, Q4: Qualifying rounds  
PO: Play-offs

Anhang C – UEFA-Spielkalender 2018/19

Start of week | More

卷之三

IEEA Champions | season and show

NETTA Games | [www.netta-games.com](#)

MECA Series One 115 August 2010

VIEA World Cup 2018 Russia

International matches of national teams

IIEA Club World Cup (date to be confirmed)

**Q** = UEFA Champions League qualifying rounds

PO = UEFA Champions League play-offs

= 6EBI A EDITION EDITION

# Anhang D – Koeffizientenrangliste

## D.1 Übersicht über das System

Die UEFA berechnet in jeder Spielzeit auf der Grundlage der Ergebnisse der Vereine in der UEFA Champions League und der UEFA Europa League den Koeffizienten jedes Vereins und jedes Verbands. Die Koeffizienten aus den fünf jüngsten Spielzeiten werden zur Bestimmung der Positionen der Verbände in der Eintrittsliste (Verbandskoeffizient) sowie für das Setzen der Vereine (sportlicher Vereinskoeffizient) verwendet. Zudem werden die Koeffizienten aus den zehn jüngsten Spielzeiten ausschließlich zur Berechnung der Vereinskoeffizienten für die Einnahmenverteilung verwendet.

## D.2 Referenzzeiträume für die Rangliste

Die Positionen der Verbände in der Eintrittsliste der UEFA Champions League und UEFA Europa League 2018/19 (Anhang A) werden auf der Grundlage der Fünfjahres-Verbandskoeffizienten am Ende der Spielzeit 2016/17 bestimmt, d.h. sie entsprechen dem Gesamttotal der Verbandskoeffizienten aus den Spielzeiten 2012/13 bis und mit 2016/17.

Die sportlichen Fünfjahres-Vereinskoeffizienten für die UEFA Champions League und die UEFA Europa League 2018/19 werden vor Beginn der Saison 2018/19 auf der Grundlage der Saisonkoeffizienten der einzelnen Vereine aus den Spielzeiten 2013/14 bis und mit 2017/18 erstellt.

Die Zehnjahres-Einnahmen-Vereinskoeffizienten für die UEFA Champions League und die UEFA Europa League 2018/19 werden vor Beginn der Spielzeit 2018/19 auf der Grundlage der Koeffizienten aus den Spielzeiten 2008/09 bis und mit 2017/18 erstellt.

## D.3 Berechnung des Verbandskoeffizienten

Für die Berechnung des Verbandskoeffizienten werden die in einer bestimmten Spielzeit (UEFA Champions League und UEFA Europa League) von allen Vereinen des betreffenden Verbands gesammelten Punkte zusammengezählt und anschließend durch die Gesamtzahl der Vereine des Verbands, die an den beiden entsprechenden UEFA-Klubwettbewerben teilgenommen haben, geteilt.

Es werden folgende Punkte vergeben:

- 2 Punkte für einen Sieg (1 Punkt bei Qualifikationsspielen und Playoffs);
- 1 Punkt für ein Unentschieden (0,5 Punkte bei Qualifikationsspielen und Playoffs);
- 0 Punkte für eine Niederlage.

Weigert sich ein Verein, an einem UEFA-Wettbewerb teilzunehmen, für den er sich qualifiziert hat, oder wird er aus dem Wettbewerb ausgeschlossen oder nicht zum Wettbewerb zugelassen und nicht durch einen anderen Verein desselben

Verbands ersetzt, so wird der Verbandskoeffizient berechnet, indem die Gesamtzahl der von seinen Vereinen erhaltenen Punkte durch die Anzahl der Vereine geteilt wird, die der Verband gemäß Eintrittsliste anmelden durfte.

## D.4 Berechnung des sportlichen Vereinskoeffizienten

Für die Berechnung des Vereinskoeffizienten werden die von einem Verein in einer bestimmten Spielzeit (UEFA Champions League und UEFA Europa League) gesammelten Punkte gemäß unten stehenden Angaben zusammengezählt. Der sportliche Fünfjahres-Koeffizient eines Vereins entspricht dem Gesamttotal seiner Koeffizienten aus den fünf Spielzeiten des Referenzzeitraums gemäß Punkt D.2 oder 20 % des Fünfjahres-Koeffizienten seines Verbands, je nachdem, welcher der beiden Werte höher ist.

### D.4.1 In der UEFA Champions League vergebene Punkte

- a. Qualifikationsphase und Playoffs
  - Vereine, die in der Qualifikationsphase oder den Playoffs der UEFA Champions League ausscheiden, erhalten Punkte in der UEFA Europa League (vgl. Punkt D.4.2).
- b. Ab der Gruppenphase
  - 2 Punkte für einen Sieg;
  - 1 Punkt für ein Unentschieden;
  - 0 Punkte für eine Niederlage.

### D.4.2 In der UEFA Europa League vergebene Punkte

- a. Qualifikationsphase und Playoffs
  - 0,5 Punkte für jeden Verein, der in der Vorrunde ausscheidet;
  - 1 Punkt für jeden Verein, der in der ersten Qualifikationsrunde ausscheidet;
  - 1,5 Punkte für jeden Verein, der in der zweiten Qualifikationsrunde ausscheidet;
  - 2 Punkte für jeden Verein, der in der dritten Qualifikationsrunde ausscheidet;
  - 2,5 Punkte für jeden Verein, der in den Playoffs ausscheidet.
- b. Ab der Gruppenphase
  - 2 Punkte für einen Sieg;
  - 1 Punkt für ein Unentschieden;
  - 0 Punkte für eine Niederlage.
- c. Garantiertes Minimum

Den Vereinen wird in der Gruppenphase der UEFA Europa League ein Minimum von drei Punkten garantiert, selbst wenn die in dieser Wettbewerbsphase tatsächlich erreichte Punktzahl geringer ist. Das garantierte Minimum wird nicht zu den in der Gruppenphase tatsächlich erreichten Punkten hinzugezählt und wird für die Berechnung des Verbandskoeffizienten nicht berücksichtigt.

## D.5 Bonuspunkte

Jedem Verein wird für das Erreichen des Achtel-, Viertel- und Halbfinales sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel- und Halbfinales sowie des Endspiels der UEFA Europa League ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. Zusätzlich werden für die Teilnahme an der Gruppenphase der UEFA Champions League und das Erreichen des Achtelfinales je vier Punkte gutgeschrieben.

Diese Bonuspunkte werden auch für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

## D.6 Berechnung des Einnahmen-Vereinskoeffizienten

Der Einnahmenkoeffizient eines Vereins wird unter Verwendung derselben Saisonkoeffizienten wie für den sportlichen Vereinskoeffizienten, jedoch mit einem Zehn- statt einem Fünfjahresreferenzzeitraum gemäß Angaben in Punkt D. 2 oben und unter Berücksichtigung von Bonuspunkten für früher gewonnene europäische Titel wie folgt berechnet:

	UEFA Champions League / Pokal der europäischen Meistervereine	UEFA Europa League / UEFA-Pokal	Pokal der europäischen Pokalsieger
Punkte pro gewonnenen Titel in den letzten fünf Spielzeiten (seit 2013/14)	12	3	0
Punkte pro gewonnenen Titel zwischen 1992/93 bis und mit 2012/13	8	2	2
Punkte pro gewonnenen Titel vor 1992/93	4	1	1

Sollte der gesamte Zehnjahres-Einnahmen-Koeffizient eines Vereins weniger als 20 % des entsprechenden Zehnjahres-Totals des Koeffizienten seines Verbands betragen, werden für den Verein zu Zwecken der Einnahmenverteilung 20 % des Totals des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

## D.7 Berechnungsgrundsätze

Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gewerteten Endergebnis. Elfmeterschießen werden nicht berücksichtigt.

Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

## D.8 Koeffizientengleichheit

Besteht zwischen zwei oder mehr Vereinen oder Verbänden Koeffizientengleichheit, wird die endgültige Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:

- ihre Koeffizienten in der jüngsten Spielzeit, auf der die Rangliste beruht;
- ihre Koeffizienten in der jüngsten Spielzeit, in der sie nicht gleich sind;
- Losentscheid.

## D.9 Endgültige Entscheide

Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

# Anhang E – Medienanordnung und Kamerapositionen

## E.1 Einleitung

Um einen gleichbleibend hohen Standard des Bildmaterials für alle Spiele zu garantieren, sollte dem Host Broadcaster eine gewisse Mindestzahl an Kamerapositionen zur Verfügung stehen, von denen einige mit Mikrofonen für Tonaufnahmen ausgestattet sein können; außerdem sollten audiovisuelle Rechteinhaber zusätzliche Kameras platzieren können, um die Qualität des Bildmaterials zu verbessern. Die Vereine müssen gewährleisten, dass die nachstehend beschriebenen Kamerapositionen eingerichtet werden können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Risiken für die Sicherheit im Stadion geltend gemacht werden können. Bei allen Kamerapositionen müssen die Mindestabstände zu den Seitenlinien und den Ersatzbänken eingehalten werden (vgl. Anhang F). Zusätzliche Kameras, Kameratechnologie oder -ausrüstung, für die neue Positionen in den Stadien benötigt werden, können für einzelne Spiele des Zyklus verwendet werden. Die UEFA kann solche Kamerapositionen je nach verfügbarem Platz und unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten von Fall zu Fall und in Absprache mit den betreffenden audiovisuellen Rechteinhabern und Vereinen genehmigen.

## E.2 Liste der Kamerapositionen

### E.2.1 Hauptkameras

Die Hauptkameras sind auf der Haupttribüne und genau auf der Höhe der Mittellinie platziert. Diese Kameras sollten überdacht sein und mit der Sonne im Rücken stehen. Es sind Positionen für mindestens drei Hauptkameras auf einer mindestens sechs Meter langen Plattform bei Entscheidungs- und Gruppenspielen sowie für mindestens vier Hauptkameras auf einer mindestens acht Meter langen Plattform in der K.-o.-Phase vorzusehen.

### E.2.2 Mittellinie-Kamera

Fest installierte Kamera am Spielfeldrand auf der Höhe der Mittellinie nahe der Seitenlinie, für Nahaufnahmen der Spieler. Falls vorgeschlagen wird, diese Kamera zwischen den Ersatzbänken zu platzieren, muss eine Lösung gefunden werden, die dem vierten Offiziellen freie Sicht auf das Spielfeld und die Ersatzbänke sowie den Vereinsvertretern auf den Ersatzbänken freie Sicht auf das Spielfeld ermöglicht.

### E.2.3 16-Meter-Kamera

Zwei Kameras auf der Haupttribüne auf derselben Höhe wie die Hauptkamera oder oberhalb davon, jeweils auf Höhe der 16-Meter-Linie.

#### **E.2.4 Niedrige Hintertorkameras**

Kameras mit Kabeln und ENG-Kameras audiovisueller Rechteinhaber werden in den zwei verfügbar gemachten Bereichen hinter den Toren positioniert, eine auf jeder Seite des Tors. Jeder dieser Bereiche muss vorbehaltlich des vorhandenen Platzes mindestens 10 x 2 Meter groß sein und sich von der 5-Meter-Linie in Richtung Eckfahne erstrecken.

#### **E.2.5 Ersatzbankkameras**

Bis zu zwei tragbare Kameras, die sich außerhalb der Technischen Zonen in einer, sofern nicht anders vereinbart, fixen Position befinden, dürfen für Aufnahmen der Ersatzbänke eingesetzt werden. Bei Ersatzbankkameras dürfen keine Mikrofone verwendet werden, um in der Technischen Zone Tonaufnahmen zu machen.

#### **E.2.6 Beauty-Shot-Kamera**

Diese fest installierte Kamera wird in großer Höhe im Stadion angebracht, für eine Panoramaeinstellung des Stadions.

#### **E.2.7 Höher positionierte Hintertorkameras**

Je eine Kamera wird auf der Tribüne hinter jedem Tor auf einer Höhe angebracht, die gewährleistet, dass der Elfmeterpunkt ohne Beeinträchtigung durch die Querlatte gefilmt werden kann.

#### **E.2.8 Reverse-Angle-Kameras**

Eine Kamera auf der Tribüne und bis zu drei Kameras am Spielfeldrand auf der Gegentribüne der Hauptkamera für Gegeneinstellungen. In der K.-o.-Phase ist auf der Tribüne Platz für je eine zusätzliche Kamera pro Spielfeldhälfte (insgesamt zwei) vorzusehen.

#### **E.2.9 20-Meter-Kameras**

Zwei Kameras werden am Spielfeldrand auf derselben Seite wie die Hauptkamera, jeweils auf Höhe der imaginären 20-Meter-Linie fest installiert. Es muss sichergestellt werden, dass Spieler, Trainer und Schiedsrichterteam von diesen Kameras nicht gestört werden und eine direkte Sicht auf alle Ecken des Spielfelds haben. Diese Kameras müssen hinter einer imaginären Linie zwischen den Ersatzbänken und den Eckfahnen platziert sein. Der betreffende Bereich muss entsprechend markiert werden.

#### **E.2.10 Tunnel-Kameras**

Bis zu zwei Kameras auf einer fixen, von der UEFA genehmigten Position zwischen dem Spielfeld und dem Bereich der Umkleidekabinen (oder dem Spielertunnel). Tunnelkameras dürfen nur verwendet werden, bevor die Spieler das Spielfeld zum Aufwärmen betreten, wenn sie das Spielfeld nach dem Aufwärmen verlassen und wenn sie es für den Beginn der beiden Halbzeiten betreten.

#### **E.2.11 6-Meter-Kameras**

Zwei Kameras zwischen der Spielfeldhöhe und fünf Metern über dem Spielfeld auf derselben Seite wie die Hauptkamera und auf Höhe der 6-Meter-Linie, bei genügend Platz und solange diese Kameras die Sicht in keiner Weise behindern.

#### **E.2.12 Steadicams**

Es dürfen bis zu zwei Steadicams verwendet werden, eine für jede Spielfeldhälfte auf derselben Seite wie die Hauptkamera. Diese Kameras dürfen entlang der Seitenlinie und bis fünf Meter von der Technischen Zone entfernt und entlang eines Teils der Torlinie an im Voraus vereinbarten Stellen eingesetzt werden. Der Host Broadcaster kann seine Steadicams für kurze Zeit während des Aufwärmens vor dem Spiel um das ganze Spielfeld herum einsetzen.

#### **E.2.13 Minikameras**

Es kann eine Minikamera direkt hinter dem Tornetz platziert werden, unter der Voraussetzung, dass sie nicht das Netz berührt. Minikameras am Boden oder auf einem Stativ müssen hinter der maximalen Spannweite des Netzes platziert werden. Dies gilt auch für das Stativ und alle weitere Gewichte, Material usw. Alternativ kann eine solche Minikamera auch an den Stangen, mit denen das Netz gespannt wird, oder an dem Seil, welches das Netz mit anderen vertikalen Stützen zur Befestigung des Netzes direkt hinter dem Tor verbindet, angebracht werden. Die Kamera darf hingegen nicht an den Torpfosten oder der Querlatte befestigt werden.

#### **E.2.14 Aufreihungskamera**

Eine Kamera (z.B. Steadicam) kann auf dem Spielfeld für Nahaufnahmen der Spieler während der Spielfeldbegehung vor dem Spiel, der Aufreihung der Mannschaften und beim Münzwurf verwendet werden.

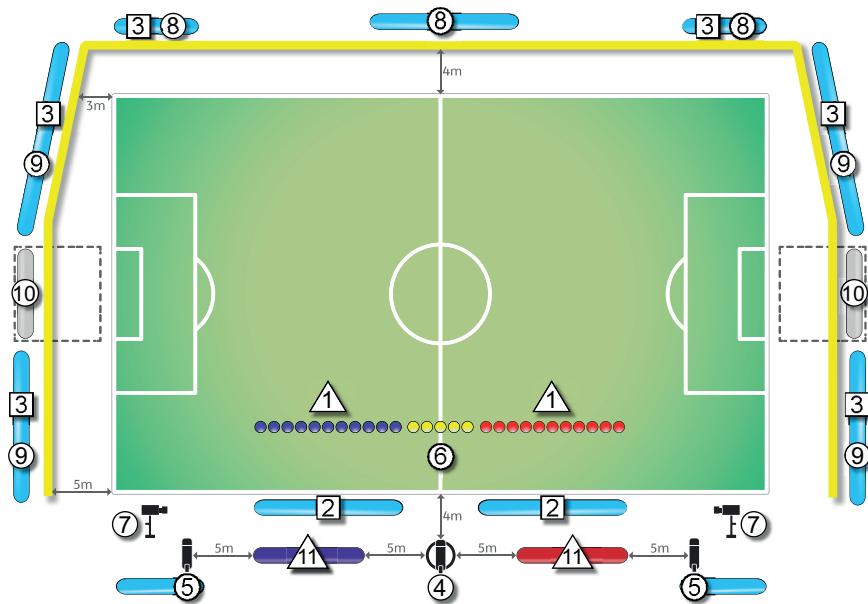
#### **E.2.15 Luftbildkamerasyteme**

Es dürfen Luftbildkamerasyteme über dem Spielfeld verwendet werden. Die Mindesthöhe für die Kamera beträgt während des Spiels 21 Meter über dem Spielfeld. Vor dem Spiel, während der Halbzeitpause und nach dem Spiel kann die Kamera auf eine Mindesthöhe von drei Metern über dem Spielfeld gesenkt werden.

#### **E.2.16 Schienenkamerasyteme**

Schienenkamerasyteme mit Fernauslöser sind auf der Seite der Hauptkamera und auf der Gegenseite in Übereinstimmung mit Anhang F Punkt sowie in den Bereichen zwischen den Toren und den dahinter platzierten Werbebanden erlaubt.

## Anhang F – Spielfeldorganisation



1. Mannschaften vor dem Spiel
2. Fotografen vor dem Spiel
3. Fotografen während des Spiels
4. Mittellinie-Kamera
5. 20-Meter-Kamera
6. Tragbare TV-Kamera (vor dem Spiel, während der Aufreihung und nach dem Spiel)
7. Steadicam während des Spiels
8. Reverse-Angle-Kameras
9. Zusätzliche TV-Kameras (reservierter Bereich von mindestens 10 x 2 m)
10. Kameras des Host Broadcasters (nur Kameras mit Fernauslöser vor Werbebanden)
11. Ersatzbänke

*Hinweis:* Diagramm entspricht Standard-Anordnung. Änderungen gemäß der jeweiligen Stadionkonfiguration vorbehalten. Jegliche Ausrüstung am Spielfeldrand ist so zu platzieren, dass sie keine Gefahr für Spieler, Trainer und Schiedsrichter darstellt.

# Anhang G – Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine

## G.1 Einleitung

G.1.1 Im Rahmen der vorliegenden *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* gelten die in Absatz 2.01 festgelegten Bedingungen und die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

### Klub-Content-Dienst

Offizielle Vereinsplattform und Dritt-Digitalplattformen (wie unten definiert).

### Vereinsmedienpartner

Jede Drittpartei (mit Ausnahme von Betreibern von Dritt-Digitalplattformen), mit denen ein Verein einen Vertrag abschließt oder die er einsetzt, um in seinem Auftrag bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschließlich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media).

### Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung

Medienrechte zur zeitversetzten Übertragung von Spielen der UEFA Champions League und/oder der Playoffs, an denen der Verein teilgenommen hat.

### Live-Rechte

Medienrechte an der Live-Übertragung von Spielen der UEFA Champions League und/oder der Playoffs, an denen der Verein teilnimmt.

### Material

Vgl. Definition in Anhang G.3.3 des vorliegenden Reglements;

### Offizielle Vereinsplattform

Offizieller Dienst eines Vereins (der als solcher vom Verein anerkannt ist und im Eigentum und/oder unter Kontrolle des Vereins steht, mit seinem Branding versehen und ausschließlich dem Verein gewidmet ist), der auf einer Medienplattform (z.B. Vereinswebsite, Vereinssender und/oder App des Vereins für mobile Geräte) zur Verfügung steht, jedoch unter Ausschluß von Dritt-Digitalplattformen.

### Maßgeblicher Verstoß

Vgl. Definition in Anhang G.5.4.7 des vorliegenden Reglements.

### Maßgeblicher Inhalt

Vgl. Definition in Anhang G.5.4.3 des vorliegenden Reglements.

## Dritt-Digitalplattform

Digitalplattform, die nicht im Eigentum oder unter Kontrolle des Vereins steht, auf welcher der Verein über eine offizielle, mit seinem Branding versehene Rubrik verfügt (die vom Verein als solche anerkannt ist), und die Folgendes umfasst: (i) jegliche interaktive Dritt-Digitalplattform (einschließlich sozialer Medien wie Facebook, Instagram, Twitter und Snapchat), die es den Benutzern ermöglicht, digitale Informationen, Mitteilungen und Inhalte (einschließlich audiovisueller Inhalte) in virtuellen Communities und Netzwerken zu erstellen, zu posten, zu teilen, auszutauschen und/oder anzusehen; und (ii) jegliche andere ähnliche Dritt-Digitalplattform, einschließlich Plattformen zum Austausch nutzergenerierter Inhalte, Videoplattformen (wie YouTube) und Live-Video-Streaming-Plattformen (wie Periscope).

## Betreiber von Dritt-Digitalplattformen

Eigentümer und/oder Betreiber von Dritt-Digitalplattformen (unter Ausschluss von Vereinsmedienpartnern), mit denen der Verein einen Vertrag für die Verwertung bestimmter Medienrechte auf seinen Digitalplattformen abschließt.

## UEFA-Medienpartner

Partner, mit denen die UEFA einen Vertrag abschließt oder die sie einsetzt, um bestimmte Medienrechte zu verwerten, einschließlich Drittagenturen, Fernsehsendern, Internet-Service-Providern, Plattform-Betreibern, Mobilfunknetz-Betreibern und/oder Herstellern bzw. Vertreibern von unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media).

## UEFA-Richtlinien und -Reglemente

Von der UEFA gemäß dem geltenden Verfahren herausgegebene anwendbare Richtlinien und Reglemente (einschließlich aller Reglemente, Richtlinien und/oder Weisungen, welche die UEFA gegebenenfalls für die UEFA-Medienpartner herausgibt) in ihrer jeweils gültigen Fassung, an die sich die Vereine gemäß Anhang G.1.5 zu halten haben.

- G.1.2 Die zentrale Vermarktung ist für die Solidarität und für das Branding des Wettbewerbs von entscheidender Bedeutung. Daher werden die wesentlichen Medienrechte an der UEFA Champions League und/oder an den Playoffs (Live-Rechte und bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung) ausschließlich zentral von der UEFA vermarktet.
- G.1.3 Die UEFA hat diese *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* herausgegeben, in denen die Bedingungen für die Verwertung durch die Vereine bestimmter Medienrechte an der UEFA Champions League und/oder an den Playoffs, an denen sie teilnehmen, erläutert werden. Dies geschieht mit Blick auf eine weitere Harmonisierung der Verwertung der Medienrechte durch die UEFA selbst und die Vereine.
- G.1.4 Die Einhaltung dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* durch alle Parteien ist für den Gesamterfolg des kommerziellen Programms von entscheidender Bedeutung. Verstößt ein Verein, ein Vereinsmedienpartner und/

oder ein Betreiber einer Dritt-Digitalplattform (stets vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang G.5.4.6 und von Anhang G.5.4.7 unten) gegen diese *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine*, verhängt das zuständige Organ der UEFA unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Reglements Disziplinarmaßnahmen und/oder wirtschaftliche Sanktionen (einschließlich der Vorenthaltung von Sieg- und/oder Startprämien) gegen den Verein (zusätzlich zu möglichen anderen, ordentlichen Rechtsmitteln).

**G.1.5** Jegliche Verwertung der Rechte, die den Vereinen im Rahmen dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* gewährt werden, untersteht jederzeit der Einhaltung der UEFA-Richtlinien und -Reglemente.

**G.1.6** Alle Medienrechte, die gemäß diesen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* nicht an Vereine vergeben werden, dürfen ausschließlich von der UEFA verwertet werden. Alle Medienrechte, die von der UEFA verwertet und/oder zentral vermarktet werden, dürfen nach Ermessen der UEFA (i) von den Medienpartnern der UEFA gemäß von der UEFA festzulegenden Bedingungen und (ii) von der UEFA selbst und insbesondere über ihre digitalen Mediendienste (einschließlich Diensten auf Plattformen Dritter) verwertet werden. Gemäß dem vorliegenden Reglement werden Sponsoring-, Ausrüstungs- und Merchandisingrechte am Wettbewerb ausschließlich von der UEFA verwertet.

## **G.2 Allgemeine Bedingungen für alle von den Vereinen verwerteten Medienrechte**

**G.2.1** Alle kommerziellen Verträge, die ein Verein für die Verwertung von Medienrechten über Klub-Content-Dienste und/oder über Vereinsmedienpartner abschließt, müssen diese *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* beinhalten, damit sie für Vereine, Betreiber von Dritt-Digitalplattformen und die Vereinsmedienpartner verbindlich sind. Die Vereine sind gegenüber der UEFA für die Einhaltung dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* (stets vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang G.5.4 unten) durch Vereinsmedienpartner und Betreiber von Dritt-Digitalplattformen verantwortlich und haftbar.

**G.2.2** Unbeschadet Absatz 63.05 beträgt die maximale Laufzeit solcher kommerziellen Verträge drei Wettbewerbsspielzeiten (2018/19, 2019/20 und 2020/21) und endet in jedem Fall spätestens am 30. Juni 2021.

**G.2.3** Die Vereine können Rechte für die Ausstrahlung zeitlich unbegrenzt weiterverwerten, unabhängig davon, ob sie an der laufenden Spielzeit der UEFA Champions League teilnehmen. Es gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Rechteverwertung geltenden *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine*. Hat ein Verein seit (einschließlich) der Spielzeit 2003/04 nicht mehr an der UEFA Champions League teilgenommen, muss er eine Vereinbarung abschließen, die auf Antrag des Vereins von der UEFA ausgefertigt wird. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Verein, sich an die maßgebende Version der *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* zu halten.

- G.2.4** Die Vereine dürfen weder eine Sendung noch ein Produkt (einschließlich einer Sendung und/oder eines Produkts vor bzw. nach dem Spiel) erstellen, das mit einer UEFA-/Wettbewerbssendung und/oder einem von der UEFA zentral vermarktetem Produkt konkurrenzieren. Aus diesem Grund dürfen die Vereine weder ihre Rechte mit den Rechten eines anderen Vereins, der an der UEFA Champions League und/oder den Playoffs teilnimmt, bündeln (auch nicht im Zusammenhang mit ihren Klub-Content-Diensten), noch ihren Medienpartnern oder Betreibern von Dritt-Digitalplattformen erlauben, Rechte zu bündeln. Zudem dürfen Sendungen bzw. Produkte, mit denen ein Verein seine Rechte verwertet, keine Inhalte von Spielen der UEFA Champions League und/oder der Playoffs enthalten, an denen der Verein nicht teilnimmt.
- G.2.5** Jegliche Verwertung von Rechten durch Vereine auf Klub-Content-Diensten und/oder über Vereinsmedienpartner muss mit dem Branding des Vereins versehen sein (um keine Konkurrenzsendung bzw. kein Konkurrenzprodukt zu einer/m von der UEFA zentral vermarktetem Sendung bzw. Produkt über die UEFA bzw. den Wettbewerb zu schaffen). Ebenso verwertet die UEFA keine Rechte, die einem einzelnen Verein gewidmet sind (um keine Konkurrenzsendung bzw. kein Konkurrenzprodukt zu einer Vereinssendung bzw. einem Vereinsprodukt zu schaffen).
- G.2.6** Kein Verein, Vereinsmedienpartner und/oder Betreiber von Dritt-Digitalplattformen darf das Logo, den Namen, die Musik, die Typografie, den Pokal oder andere Designs oder Grafiken des Wettbewerbs, einschließlich Abbildungen oder Grafiken des offiziellen Balls, verwenden. Die UEFA und die Vereine gestehen indessen in der Praxis folgende begrenzte Ausnahmen von der obigen Bestimmung zu: (i) On-Screen-Grafiken und On-Screen-Credits, die vom Host Broadcaster in das Rohmaterial integriert werden (nicht zulässig ist hingegen die Verwendung von Anfangs- und Schlussequenzen sowie von Spiel- bzw. Pausentrennern („Bumpern“) des Wettbewerbs); (ii) die Verwendung des Namens „UEFA Champions League“ in einer Standardtypografie (ausdrücklich hiervon ausgenommen ist die UEFA-Champions-League-Typografie) in einem beschreibenden Kontext, um die Konsumenten darüber zu informieren, dass es um den Wettbewerb geht, oder in einem rein redaktionellen/beschreibenden Kontext (iii) die Verwendung des Pokals auf einem Bild des Siegervereins; und (iv) jegliche Verwendung von Gegenständen mit dem Branding des Wettbewerbs (z.B. Mikrofon-Windschutz), falls von der UEFA spezifisch angeordnet.
- G.2.7** Kein Verein, Vereinsmedienpartner und/oder Betreiber von Dritt-Digitalplattformen darf sich als Partner des Wettbewerbs präsentieren oder sich selbst (bzw. die Plattformen, über die er die Rechte verwertet) und/oder Dritte, Produkte oder Dienstleistungen auf andere Weise direkt oder indirekt mit dem Wettbewerb in Verbindung bringen.
- G.2.8** Verwertet ein Verein Medienrechte über seine Klub-Content-Dienste oder Vereinsmedienpartner, muss er sicherstellen, dass nichts am Rohmaterial verändert wird, z.B. durch Hinzufügen, Entfernen, Bearbeiten oder Ändern von Grafiken, On-Screen-Credits oder anderen Branding-Elementen. Ungeachtet

dessen dürfen Vereine und/oder Vereinsmedienpartner (unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Betreiber von Dritt-Digitalplattformen) Folgendes hinzufügen:

- a. das übliche Identifikationslogo ihres Unternehmens bzw. ihres Senders, sofern das Logo so in einer Ecke des Bildschirms platziert wird, dass es die im Rohmaterial enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdeckt oder stört; und
- b. kleine Zeit- und/oder Spielstandanzeigen und/oder ihre übliche Bildunterschrift mit dem Namen des Kommentators, sofern diese so platziert werden, dass sie die im Rohmaterial enthaltenen Grafiken oder anderen Informationen nicht verdecken oder stören.

**G.2.9** Die Vereine sind gegenüber der UEFA für den Schutz sämtlicher Ausstrahlungen und Übertragungen gemäß diesen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* von Audio-, visuellem und/oder audiovisuellem Material von Spielen der UEFA Champions League und/oder der Playoffs vor Piraterie oder nicht genehmigter mehrfacher Ausstrahlung / Verwendung der Inhalte haftbar. Deshalb müssen sie alle möglichen Schritte unternehmen (und sicherstellen, dass Vereinsmedienpartner und Betreiber von Dritt-Digitalplattformen alle möglichen Schritte unternehmen), um die nicht genehmigte, vollständige oder teilweise Verwendung, mehrfache Ausstrahlung oder Weitergabe solcher Ausstrahlungen und Übertragungen zu verhindern. Zusätzlich zu den Sanktionen, die der UEFA gemäß Anhang G.1.4 dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* zur Verfügung stehen, kann die UEFA von jedem Verein, der den Schutz solchen Materials nicht sicherstellt oder nicht gewährleistet, dass seine Medienpartner und Betreiber von Dritt-Digitalplattformen das Material schützen, verlangen, dass der Inhalt unverzüglich aus der betreffenden Sendung bzw. dem betreffenden Produkt und/oder vom entsprechenden Klub-Content-Service entfernt wird.

**G.2.10** Alle technischen Übertragungen (zu und zwischen Übertragungseinrichtungen, einschließlich der Uplinks und Downlinks) von Vereinen und/oder Vereinsmedienpartnern müssen stark verschlüsselt und dürfen nur auf Conditional-Access-Basis zugänglich sein.

**G.2.11** Damit sich die UEFA eine Gesamtübersicht über die Verwertung der Medienrechte an der UEFA Champions League und/oder an den Playoffs durch alle teilnehmenden Vereine verschaffen kann, müssen die Vereine, die Medienrechte verwerten oder verwerben wollen, der UEFA auf deren Verlangen entsprechende Informationen zu dieser Verwertung zukommen lassen. Die Vereine erhalten von der UEFA auf Antrag entsprechende Angaben zur Verwertung der Medienrechte durch die UEFA-Medienpartner.

**G.2.12** Aufgrund der Konvergenz der Technologien, über die audiovisuelle Inhalte ausgestrahlt werden können, hat die UEFA einen plattformneutralen Ansatz gewählt. Zudem wird für die den Vereinen gewährten Medienrechte ein Zeitfenster-Ansatz verwendet, bei dem die Rechte innerhalb verschiedener Zeitfenster verfügbar sind, je nach Art des Inhalts und der Verwertungsplattform. Ändert sich die Anstoßzeit eines Spiels, sind die entsprechenden Sperrfristen anzupassen, sofern die UEFA keine anderen Anweisungen erteilt.

**G.2.13** Die Berichterstattung durch die Vereine über die den Medien zugänglichen Aktivitäten (d.h. öffentlich zugänglicher Teil von Trainingseinheiten, Medienkonferenzen und Gemischte Zone) darf von den Vereinen nach eigenem Ermessen verwertet werden.

### **G.3 Produktion und Zugang zum Bildmaterial**

**G.3.1** Im Rahmen von Spielen, an denen sie teilnehmen, können Vereine folgende Produktionseinrichtungen/-möglichkeiten beantragen (vorbehaltlich der Verfügbarkeit, von Sicherheitsauflagen im jeweiligen Stadion, der Einhaltung der von der UEFA festgelegten Meldefristen/Bedingungen und/oder der Übernahme aller technischen Kosten):

- a. Zugang zur offiziellen Trainingseinheit ihres Teams (über die 15 den Medien zugänglichen Minuten hinaus);
- b. Studio mit Spielfeldsicht;
- c. Präsentationsposition am Spielfeldrand;
- d. ENG-Filmposition hinter dem Tor während dem Spiel;
- e. Kommentatorenposition;
- f. Flash-Interview-Position;
- g. Zutritt zur Gemischten Zone; und/oder
- h. Zutritt zur Medienkonferenz.

Sollten Verfügbarkeit oder Zutritt begrenzt sein, müssen die UEFA-Medienpartner stets Vorrang haben. Nach der Erfüllung der Anträge der UEFA-Medienpartner werden die Vereine berücksichtigt, gefolgt von Nicht-Rechteinhabern.

Die Produktionsaktivitäten der Vereine dürfen die Aktivitäten der UEFA und/oder der UEFA-Medienpartner nicht stören und die Vereine müssen die UEFA-Richtlinien und -Reglemente einhalten.

Grundsätzlich werden den Vereinen keine Produktionsrechte gewährt, die in diesem Anhang G.3.1 nicht erwähnt sind. Vor-Ort-Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden von der UEFA in ihrem eigenen Ermessen getroffen.

**G.3.2** Auf Verlangen der UEFA müssen alle von Vereinen gemäß Anhang G.3.1 oben produzierten und verwerteten Inhalte mit der UEFA, den UEFA-Medienpartnern und/oder von der UEFA ernannten Dritten (in jedem Fall von der UEFA bestimmt und gemäß den UEFA-Richtlinien und -Reglementen) im Hinblick auf die Verwertung durch die UEFA und/oder die UEFA-Medienpartner geteilt werden. Ungeachtet dessen müssen alle von Vereinen produzierten und verwerteten Inhalte von Bereichen, zu denen die UEFA-Medienpartner keinen Zutritt haben (z.B. nicht zugängliche Trainingseinheiten), mit der UEFA, den UEFA-Medienpartnern und/oder von der UEFA ernannten Dritten (in jedem Fall von der UEFA bestimmt und gemäß den UEFA-Richtlinien und -Reglementen) geteilt werden (ohne Aufforderung seitens der UEFA), sobald dies nach der Aufzeichnung von solchem Bildmaterial praktisch möglich ist, jedoch in jedem Fall vor der Verwertung durch die Vereine.

**G.3.3** Jeder Verein überträgt der UEFA hiermit kostenlos (einschließlich etwaiger künftiger Rechte) alle bestehenden Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich sämtlicher Immaterialgüterrechte und vergleichbarer Rechte wie Leistungsschutzrechte), die er mitunter weltweit an von ihm gemäß Anhang G.3.1 und Anhang G.3.2 oben produziertem Bildmaterial (Material) erwirbt oder hält (einschließlich sämtlicher Rechte zur Ausstrahlung und/oder mehrfachen Ausstrahlung/Weiterversendung des entsprechenden Materials), ob erworbene, bedingte oder künftige Rechte, frei von jeglichen Lasten und Schulden für die gesamte Dauer solcher Rechte (einschließlich jeglicher Verlängerungen oder Erneuerungen der Rechte). In Jurisdiktionen in denen eine solche Übertragung keine Gültigkeit hat, muss der Verein:

- a. solche Rechte ausschließlich zu Gunsten der UEFA halten; und
- b. der UEFA eine kostenlose, weltweit uneingeschränkte, unwiderrufliche, exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare und gebührenfreie Lizenz für alle diese Rechte und ihre gesamte Dauer (einschließlich jeglicher Verlängerungen oder Erneuerungen der Rechte) gewähren.

Eine solche Übertragung (und gegebenenfalls eine solche Lizenz) umfasst unter anderem das Recht, das Material auf jede bekannte und noch nicht bekannte Weise zu verwenden, zu übertragen, auszustrahlen, zu veröffentlichen, zu reproduzieren und abzuändern und es Dritten (einschließlich UEFA-Medienpartnern) durch die Vergabe einer Lizenz zu ermöglichen, dasselbe zu tun.

Die den Vereinen gemäß diesen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* gewährten Rechte bleiben durch die oben genannte Übertragung (und gegebenenfalls Lizenz) unbeschadet.

**G.3.4** Alle Immaterialgüterrechte an den Bildern, am Filmmaterial, am Namen, am Logo, an der Musik, am Branding und an anderem Material der UEFA Champions League und/oder der Playoffs sind und bleiben ausschließlich Eigentum der UEFA.

**G.3.5** Die Vereine können auf Anfrage bei der UEFA und in jedem Fall vorbehaltlich des Abschlusses einer Dienstleistungsvereinbarung und der Übernahme der technischen Kosten durch den Verein, über den Übertragungswagen oder den entsprechenden Satelliten (wie von der UEFA nach eigenem Ermessen bestimmt) Zugriff auf das Rohmaterial für Spiele erhalten, an denen sie teilnehmen.

## **G.4 Live-Rechte**

**G.4.1** Die Vereine dürfen Live-Rechte in EU- und EWR-Ländern nur verwerten, wenn diese Rechte in dem betreffenden Land nicht von einem Medienpartner der UEFA erworben wurden. Die UEFA teilt den Vereinen rechtzeitig mit, in welchen EU- und EWR-Ländern es ihr nicht gelungen ist, die entsprechenden Live-Rechte zu verkaufen.

- G.4.2** Jegliche Verwertung solcher Live-Rechte durch Vereine, offizielle Vereinsplattformen und/oder -medienpartner hat strikt nach den folgenden Bedingungen zu erfolgen:
- a. Es darf keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit dem Wettbewerb geben. Die Vereine müssen deshalb insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen keinerlei Sponsoring aufweisen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und dem Wettbewerb ermöglicht.
  - b. Es darf kein Overspill und keine Übertragung oder Ausstrahlung außerhalb des Gebiets / der Gebiete erfolgen, in dem / denen die Vereine zum Verkauf von Live-Rechten (und anschließend zur Übertragung und/oder Ausstrahlung) gemäß dem vorliegenden Reglement berechtigt sind.
  - c. Die Sendung ist nur auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) verfügbar.

- G.4.3** Die Vereine und Vereinsmedienpartner sind nicht berechtigt, Produkte bzw. Sendungen zu schaffen, die in Konkurrenz zu den Live-Medienrechten stehen, die von der UEFA zentral vermarktet werden. So ist es den Vereinen und Vereinsmedienpartnern beispielsweise untersagt, einen Live-Quasi-Video-Service zu entwickeln, indem sie einen Audio-/Radio-Kommentar mit sequenziellen Fotos oder Standbildern kombinieren.

## **G.5 Rechte zur zeitversetzten Ausstrahlung und andere Inhaltsrechte**

### **G.5.1 Allgemeine Bedingungen**

- G.5.1.1** Die Vereine sind unabhängig von der Übertragungstechnik oder Plattform nicht berechtigt, vor dem Ablauf der unten erläuterten, maßgebenden Sperrfristen jegliche Form von Medienrechten zu verwerten.
- G.5.1.2** Nach dem Ablauf der Sperrfristen können die Vereine bestimmte Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen weltweit auf nichtexklusiver Basis verwerten.

### **G.5.2 Offizielle Vereinsplattformen**

- G.5.2.1** Rechte zur zeitversetzten Ausstrahlung dürfen von den Vereinen auf offiziellen Vereinsplattformen ab Mitternacht MEZ oder Ortszeit (falls diese später ist) auf dem Gebiet der Verwertung unter folgenden Bedingungen verwertet werden:
- a. Bis Donnerstag um Mitternacht MEZ (Sonntag um Mitternacht MEZ für das Endspiel) dürfen Clips und Sendungen nur auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme eines einzigen (d.h. nur einer zu einem beliebigen Zeitpunkt), höchstens zweiminütigen Highlight-Clips, mit dem die Teilnahme des Vereins am Wettbewerb beworben wird, und der kostenlos ausgestrahlt werden darf, vorausgesetzt, dass er auf die globale TV-Plattform des Wettbewerbs (z.B. Link

zur UEFA-Seite „Where to watch“) gemäß den UEFA-Richtlinien und -Reglementen verweist und dass die UEFA den Vereinen das dazugehörigen Werbematerial und die diesbezüglichen Anweisungen zur Verfügung stellt.

- b. Ab Donnerstag um Mitternacht MEZ (Sonntag um Mitternacht MEZ für das Endspiel) dürfen die Clips und Sendungen frei empfangbar und/oder auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden.
- c. Clips und Sendungen dürfen vollständig (d.h. zu 100 %) der UEFA Champions League bzw. den Playoffs gewidmet sein und
- d. Clips und Sendungen dürfen von einem Dritten gesponsert werden, wobei jedoch keine direkte oder indirekte Verbindung mit dem Wettbewerb hergestellt werden darf. Clips und Sendungen mit über 50 % UEFA-Inhalten (dazu gehören Inhalte von Spielen der UEFA Champions League und/oder von Playoffs und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe), dürfen jedoch nur von UEFA-Sponsoren unterstützt werden. Die Liste der UEFA-Sponsoren und die für das Sponsoring anwendbaren Bedingungen und Verfahren werden dem Verein von der UEFA auf schriftlichen Antrag des Vereins hin mitgeteilt.

**G.5.2.2** Im Allgemeinen gelten die in Anhang G.5.2.1 oben angegebenen Sperrfristen und Einschränkungen für jegliche audiovisuelle und/oder visuelle Berichterstattung über den Wettbewerb, ob aus dem Rohmaterial oder direkt von den Vereinen erstellt (einschließlich Aktivitäten vor und nach dem Spiel). Folgende Ausnahmen gelten jedoch nur für die digitale Verwertung auf offiziellen Vereinsplattformen:

- a. Von Vereinen innerhalb des Stadiongeländes mehr als 45 Minuten vor dem Anpfiff erstellte Inhalte (z.B. von zugewiesenen Studios mit Spielfeldsicht oder Präsentationspositionen am Spielfeldrand aus) dürfen auf offiziellen Vereinsplattformen live und/oder zeitversetzt verwertet werden, vorausgesetzt, dass die Live-Übertragung des Spiels gemäß den UEFA-Richtlinien und -Reglementen beworben wird (und die UEFA den entsprechenden Verein bei der Erfüllung seiner werblichen Pflichten unterstützt). Jegliche Verwertung der hier genannten Inhalte muss 45 Minuten vor dem Anpfiff enden.
- b. Von Vereinen innerhalb des Stadiongeländes bis zu dem Zeitpunkt, an dem der letzte Spieler nach dem Aufwärmen vor dem Spiel das Spielfeld verlässt, bzw. 15 Minuten vor dem Anstoß (das spätere dieser beiden Ereignisse) erstellte Inhalte dürfen auf offiziellen digitalen Vereinsplattformen bis zum Anstoß und/oder ab 15 Minuten nach Spielende verwertet werden, sofern die einzelnen Clips für die Übertragung des Spiels werben, den UEFA-Richtlinien und -Reglementen entsprechen und eine Maximallänge von 30 Sekunden pro Clip und 3 Minuten insgesamt pro Spiel einhalten, und
- c. Pro Spiel dürfen maximal 60 Sekunden von den Vereinen in Bereichen, die den UEFA-Medienpartnern nicht zugänglich sind, erstelltes Bildmaterial (dieses Bildmaterial beschränkt sich auf das Geschehen neben dem Spielfeld) auf offiziellen digitalen Vereinsplattformen ab 15 Minuten nach Spielende verwertet werden.

## G.5.3 Vereinsmedienpartner

G.5.3.1 Unter folgenden Bedingungen dürfen Vereine Lizenzen an Vereinsmedienpartner vergeben im Hinblick auf die Verwertung von Rechten an der zeitversetzten Ausstrahlung von Donnerstag um Mitternacht MEZ (Sonntag um Mitternacht MEZ für das Endspiel) als Teil einer Vereinsmagazin-Sendung (jedoch unter Ausschluss von Dritt-Digitalplattformen):

- a. Bei der Sendung muss es sich um eine vollständig dem Verein gewidmete, mit dessen Branding versehene Sendung handeln (z.B. „Arsenal FC Hour“). Die UEFA erkennt jedoch, dass für einen kommunalen oder regionalen Vereinsmedienpartner eine gemeinsame Sendung über diesen und einen anderen Verein derselben Stadt bzw. Region zusammengestellt werden kann (z.B. die Sendung „Arsenal FC and Chelsea FC Hour“, die von einem regionalen Vereinsmedienpartner im Großraum London ausgestrahlt wird).
- b. Die Sendung darf frei empfangbar und/oder auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden.
- c. Die Sendung darf in linearen Mediendiensten/Push-Diensten, bei denen der Zeitpunkt der Ausstrahlung geplant und festgelegt wird, zur Verfügung gestellt werden. Während der Austragung folgender Spiele ist jedoch keine lineare/Push-Verwertung zeitversetzter Rechte möglich: parallel zu (i) Spielen der UEFA Champions League bzw. Playoffs hierzu und/oder (ii) Spielen der UEFA Europa League;
- d. Keine einzelne Sendung darf zu mehr als 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte der UEFA Champions League und/oder der Playoffs und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe. Ausgenommen hiervon ist eine einzige Sendung des Siegervereins über das Endspiel (die zu 100 % aus Inhalten zum Endspiel bestehen darf).
- e. Bis Samstag um Mitternacht MEZ (Dienstag um Mitternacht MEZ für das Endspiel) nach den entsprechenden Spielen können Vereinsmedienpartner (vorausgesetzt, dass sie über eine Lizenz des entsprechenden Vereins verfügen) Vereinsmagazin-Sendungen mit Bildmaterial von Spielen von maximal zwei Vereinen auf demselben Sender und maximal vier Vereinen auf derselben Plattform zeigen.
- f. Ab Samstag um Mitternacht MEZ (Dienstag um Mitternacht MEZ für das Endspiel) nach den entsprechenden Spielen gilt die in Punkt e) oben aufgeführte Einschränkung nicht mehr.
- g. Zwischen dem Ende der linearen/Push-Verwertung einer Vereinsmagazin-Sendung und dem Beginn der linearen/Push-Verwertung einer anderen Vereinsmagazin-Sendung auf dem gleichen Sender (unabhängig davon, ob diese demselben oder einem anderen Verein gewidmet ist) muss ein Zeitabstand von mindestens vier Stunden bestehen.
- h. Eine Sendung kann von einem Dritten gesponsert werden (dabei darf jedoch keine direkte oder indirekte Verbindung mit dem Wettbewerb hergestellt werden). Eine Sendung des Siegervereins über das Endspiel, wie unter Buchstabe d) oben beschrieben, darf jedoch keinerlei Sponsoring und/oder direkte/indirekte Verbindung mit Dritten aufweisen.

## G.5.4 Dritt-Digitalplattformen

G.5.4.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang G.5.4 dürfen die Vereine Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung auf Dritt-Digitalplattformen ab Mitternacht MEZ drei Tage (d.h. 72 Stunden) nach dem betreffenden Spiel verwerten (d.h. ab Freitag um Mitternacht MEZ für ein Dienstagsspiel bzw. ab Samstag um Mitternacht MEZ für ein Mittwochsspiel), wobei folgende Bedingungen gelten:

- a. Es können bis maximal neunzig (90) Sekunden Bildmaterial von jedem Spiel verwendet werden. Für den Zweck von Anhang G.5.4.1 bedeutet Bildmaterial jegliches Bildmaterial, das zwischen (i) dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Spieler nach dem Aufwärmen vor dem Spiel das Spielfeld verlässt, bzw. 15 Minuten vor dem Anstoß (das spätere dieser beiden Ereignisse) und (ii) 15 Minuten nach Spielende erstellt wurde.
- b. Clips müssen Werbezwecken dienen mit dem Ziel, (i) die Zuschauer auf die offiziellen Plattformen des Vereins zurückzuführen und/oder (ii) Werbung zu machen für die globale TV-Plattform des Wettbewerbs gemäß den UEFA-Richtlinien und -Reglementen (z.B. Link zur UEFA-Seite „Where to watch“), vorausgesetzt, dass die UEFA den Vereinen das dazugehörige Werbematerial und die diesbezüglichen Anweisungen zur Verfügung stellt.
- c. Jegliche Verwertung von Bildmaterial auf Dritt-Digitalplattformen untersteht jederzeit den Bestimmungen von Anhang G.5.4.8.
- d. Clips dürfen frei empfangbar und/oder auf der Basis eines Abonnements (Bezahlfernsehen und/oder Pay-per-View) zur Verfügung gestellt werden.
- e. Clips dürfen vollständig (d.h. zu 100 %) der UEFA Champions League bzw. den Playoffs gewidmet sein.
- f. Clips und Sendungen dürfen von einem Dritten gesponsert werden, wobei jedoch keine direkte oder indirekte Verbindung mit dem Wettbewerb hergestellt werden darf. Clips und Sendungen mit über 50 % UEFA-Inhalten (dazu gehören Inhalte der UEFA Champions League und/oder der Playoffs und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe), dürfen jedoch nur von UEFA-Sponsoren unterstützt werden. Die Liste der UEFA-Sponsoren und die für das Sponsoring anwendbaren Bedingungen und Verfahren werden dem Verein von der UEFA auf schriftlichen Antrag des Vereins hin mitgeteilt.

G.5.4.2 Im Allgemeinen gelten die in Anhang G.5.4.1 oben angegebenen Sperrfristen und Einschränkungen für jegliche audiovisuelle und/oder visuelle Berichterstattung über den Wettbewerb, ob aus dem Rohmaterial oder direkt von den Vereinen erstellt (einschließlich Aktivitäten vor und nach dem Spiel). Jedoch gelten folgende Ausnahmen:

- a. Von Vereinen innerhalb des Stadiongeländes mehr als 45 Minuten vor dem Anpfiff erstellte Inhalte (z.B. von zugewiesenen Studios mit Spielfeldsicht oder Präsentationspositionen am Spielfeldrand aus) dürfen auf Dritt-Digitalplattformen live und/oder zeitversetzt verwertet werden, vorausgesetzt, dass die Live-Übertragung des Spiels gemäß den UEFA-Richtlinien und -Reglementen beworben wird (und die UEFA den Vereinen das dazugehörige

- Werbematerial und die diesbezüglichen Anweisungen zur Verfügung stellt). Jegliche Verwertung der oben genannten Inhalte muss 45 Minuten vor dem Anpfiff enden.
- b. Von Vereinen innerhalb des Stadiongeländes bis 15 Minuten vor dem Anstoß bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem der letzte Spieler nach dem Aufwärmen vor dem Spiel das Spielfeld verlässt (das spätere dieser beiden Ereignisse), erstellte Inhalte dürfen auf Dritt-Digitalplattformen bis zum Anstoß und/oder ab 15 Minuten nach Spielende verwertet werden, sofern die einzelnen Clips für die Übertragung des Spiels werben, den UEFA-Richtlinien und -Reglementen entsprechen und eine Maximallänge von 30 Sekunden pro Clip und 3 Minuten insgesamt pro Spiel einhalten.
  - c. Pro Spiel dürfen maximal 60 Sekunden von Vereinen in Bereichen, die den UEFA-Medienpartnern nicht zugänglich sind, erstelltes Bildmaterial (dieses Bildmaterial beschränkt sich auf das Geschehen neben dem Spielfeld) auf Dritt-Digitalplattformen ab 15 Minuten nach Spielende verwertet werden.

**G.5.4.3** Jede vorgeschlagene Verwendung von Inhalten und/oder Material der UEFA Champions League und/oder der Playoffs (maßgebliche Inhalte) durch Vereine auf oder über Dritt-Digitalplattformen untersteht der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA und allen zusätzlichen Bedingungen, welche die UEFA nach eigenem Ermessen im Rahmen einer solchen Genehmigung auferlegen kann.

**G.5.4.4** Die Vereine müssen in jedem Genehmigungsantrag hinsichtlich der Bereitstellung maßgeblicher Inhalte auf einer Dritt-Digitalplattform folgende Angaben machen (falls zutreffend):

- a. Einzelheiten zu den spezifischen maßgeblichen Inhalten, die der Verein verwenden möchte;
- b. Dritt-Digitalplattform, die verwendet werden soll;
- c. Datum des Beginns und Dauer der Ausübung der entsprechenden Rechte;
- d. (falls zutreffend) individuelle Vereinbarungen, die mit dem Betreiber der Dritt-Digitalplattform ausgehandelt wurden; und
- e. jegliche vorgeschlagene Kommerzialisierung der maßgeblichen Inhalte.

Solche Anträge können für eine einmalige Verwendung (z.B. in einem einzigen Clip auf einer einzigen Dritt-Digitalplattform für eine bestimmte Dauer) oder für die mehrfache Verwendung in einem breiteren Rahmen (z.B. für einen einzigen oder mehrere Clips auf einer einzigen oder mehreren Dritt-Digitalplattformen für eine bestimmte Dauer, die von Clip zu Clip unterschiedlich sein und eine ganze Saison dauern kann), gestellt werden.

**G.5.4.5** Falls die UEFA letztendlich eine entsprechende Genehmigung erteilt, verpflichten sich die Vereine dazu,

- a. die Bedingungen einer solchen Genehmigung vollständig einzuhalten; und
- b. sicherzustellen, dass die Verwendung der maßgeblichen Inhalte auf Dritt-Digitalplattformen den Bestimmungen dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* vollständig entspricht.

**G.5.4.6** Die Vereine verpflichten sich, im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Betreibern von Dritt-Digitalplattformen im Hinblick auf die mögliche Verwendung maßgeblicher Inhalte auf solchen Dritt-Digitalplattformen alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um individuelle Vereinbarungen mit diesen Betreibern auszuhandeln, welche die Bestimmungen dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* zu einem möglichst großen Teil erfüllen und damit übereinstimmen.

**G.5.4.7** Ist ein Verein nicht in der Lage, eine solche individuelle Vereinbarung auszuhandeln (trotz seiner diesbezüglichen zumutbaren Anstrengungen) und sind die von Betreibern von Dritt-Digitalplattformen der entsprechenden Digitalplattform auferlegten Bedingungen im Zusammenhang mit den maßgeblichen Inhalten inkonsistent und/oder inkompatibel mit den Bestimmungen dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine*, erachtet die UEFA dies nicht als Verstoß gegen die entsprechenden Bestimmungen dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* durch den Verein (maßgeblicher Verstoß), falls der Verein in der Folge die maßgeblichen Inhalte auf solchen Dritt-Digitalplattformen zur Verfügung stellt, vorausgesetzt, dass:

- a. der maßgebliche Verstoß lediglich und direkt daraus resultiert, dass der Betreiber der Dritt-Digitalplattform eine vertragliche Lizenz benötigt, um die maßgeblichen Inhalte zu verwenden, was den Umfang der beschränkten Rechte, für die ein solcher Betreiber gemäß Anhang G.5.4.8 c) unten eine Lizenz erwerben muss, überschreiten;
- b. der Verein gegen keine anderen Bestimmungen dieser *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* verstößt; und
- c. die UEFA (direkt oder indirekt):
  - i. keinen Schaden aus einem solchen Verstoß erleidet bzw. erlitten hat und/ oder keinen Ansprüchen im Zusammenhang damit ausgesetzt war bzw. ist; oder
  - ii. keine diesbezüglichen Beschwerden Dritter erhält und/oder erhalten hat.

Die UEFA behält sich im Zusammenhang mit jedem maßgeblichen Verstoß alle Rechte vor (gemäß diesen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine*, den geltenden Gesetzen oder Ähnlichem).

**G.5.4.8** Die Vereine anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass das Recht, maßgebliche Inhalte auf Dritt-Digitalplattformen zur Verfügung zu stellen, der Voraussetzung untersteht, dass die Vereine jederzeit sicherstellen, dass:

- a. die Dritt-Digitalplattformen über Nutzungsbedingungen verfügen, gemäß denen sich die Endnutzer der betreffenden Plattformen verpflichten, die maßgeblichen Inhalte nicht zu verbreiten, zu reproduzieren oder anderweitig zu verwenden, außer für private, nicht kommerzielle Zwecke. Dieses Verbot bezweckt keine Einschränkung der legitimen Funktionen sozialer Medienplattformen (wie „gefällt mir“, „teilen“ und „retweet“);
- b. Betreiber von Dritt-Digitalplattformen einem Verein keine Bedingungen auferlegen (oder beabsichtigen, solche aufzuerlegen) oder verlangen, dass der Verein Bedingungen entspricht (oder beabsichtigen, dies zu verlangen),

- welche das Eigentum jeglicher Immaterialgüterrechte an maßgeblichen Inhalten an Dritte (einschließlich Betreiber von Dritt-Digitalplattformen) übertragen;
- c. sie abgesehen vom begrenzten erforderlichen Umfang zur Ermöglichung der technischen Publikation der maßgeblichen Inhalte auf der jeweiligen Dritt-Digitalplattform (und vorbehaltlich Anhang G.5.4.6 und Anhang G.5.4.7 oben) weder Rechte im Zusammenhang mit maßgeblichen Inhalten an Dritte (einschließlich des Betreibers der entsprechenden Plattform) übertragen noch solche Rechte gewähren oder einräumen (wie das Recht zur Unterlizenzierung der Verwendungsrechte für maßgebliche Inhalte);
  - d. keine Dritt-Digitalplattform (oder eine andere Drittpartei, darunter jeglicher Betreiber von Dritt-Digitalplattformen) so positioniert ist, als hätte er eine offizielle Verbindung mit der UEFA oder einem UEFA-Wettbewerb;
  - e. das Branding des Vereins das dominierende Branding bleibt:
    - i. auf bzw. innerhalb der/des vom Verein kontrollierten Rubrik, Seite oder Senders der Dritt-Digitalplattform; und
    - ii. auf oder im Zusammenhang mit jeglichen maßgeblichen Inhalten innerhalb eines Inhaltsangebots, das vom Betreiber der Dritt-Digitalplattform „betreut“ wird;
  - f. sie die Funktion zur Einbettung von Videos deaktivieren, um Drittparteien daran zu hindern, maßgebliche Inhalte zu verwenden und sie über andere Digitalplattformen oder innerhalb der ursprünglichen Plattform so zu kommunizieren (oder zur Verfügung zu stellen), dass es scheint, als sei die Drittpartei die Quelle der maßgeblichen Inhalte (denn eine solche Verwendung der ursprünglichen Digitalplattform stellt kein einfaches „Teilen“ von maßgeblichen Inhalten innerhalb der ursprünglichen Digitalplattform) dar; und
  - g. sie die Fähigkeit behalten, alle maßgeblichen Inhalte jederzeit zu löschen (d.h. sie von der jeweiligen Dritt-Digitalplattform zu entfernen).

**G.5.4.9** Jeder Verein muss sicherstellen, dass er alle maßgeblichen Inhalte auf Verlangen der UEFA unverzüglich löscht (einschließlich z.B. als Antwort auf UEFA-Benachrichtigungen gemäß Anhang G.5.4.11 unten). Er muss dies auch dann tun, wenn er die in Anhang G.5.4.8 oben festgehaltenen Anforderungen nicht mehr erfüllen kann.

**G.5.4.10** Falls ein Verein maßgebliche Inhalte auf einer Dritt-Digitalplattform auf eine Weise zur Verfügung stellen möchte, die es:

- a. dem jeweiligen Betreiber ermöglicht, die maßgeblichen Inhalte (z.B. im Zusammenhang mit Konzepten wie Snapchat „Live Stories“) zu verbessern, zu verändern, zu bearbeiten oder zu betreuen; oder
- b. dem Nutzer der jeweiligen Plattform ermöglicht, anderes Material (wie Linsen oder Filter) über maßgebliche Inhalte zu legen,

kann die Genehmigung der UEFA hinsichtlich der Art der vorgeschlagenen Verwendung maßgeblicher Inhalte (sowie die Modalitäten jeglicher entsprechender Unterlizenz) zusätzlichen Bedingungen unterstehen (die von Fall zu Fall festgelegt werden).

**G.5.4.11** Zusätzlich zu der in Anhang G.5.4.9 festgehaltenen Löschanforderung und unbeschadet Anhang G.2.9 anerkennen die Vereine und erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA sie jederzeit (nach eigenem Ermessen) benachrichtigen kann, dass sie spezifische maßgebliche Inhalte (oder sämtliche maßgebliche Inhalte) auf einer spezifischen Dritt-Digitalplattform nicht mehr zur Verfügung stellen dürfen (z.B. wenn die UEFA der Ansicht ist, dass der Ruf einer Dritt-Digitalplattform dem Ruf der UEFA Champions League und/oder der Playoffs nicht gerecht wird oder wenn der betroffene Betreiber der Dritt-Digitalplattform nicht genügend unternimmt, um inhaltliche Piraterie zu bekämpfen). Nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung muss der Verein unverzüglich:

- a. spezifische maßgebliche Inhalte von solchen Dritt-Digitalplattformen entfernen; oder
- b. alle maßgeblichen Inhalte von solchen Dritt-Digitalplattformen entfernen;

Es wird vereinbart, dass die UEFA unter solchen Umständen im Rahmen einer solchen Benachrichtigung die Gründe angibt, weshalb die maßgeblichen Inhalte auf der jeweiligen Dritt-Digitalplattform nicht mehr zur Verfügung gestellt werden dürfen.

**G.5.4.12** Jeder Verein anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass er der UEFA gegenüber im Rahmen der Bereitstellung maßgeblicher Inhalte auf Dritt-Digitalplattformen vollständig haftbar bleibt.

**G.5.4.13** Die Kommerzialisierung von Dritt-Digitalplattformen, die in Übereinstimmung mit diesen *Richtlinien zu den Medienrechten der Vereine* dazu verwendet werden, Bildmaterial zur Verfügung zu stellen, untersteht der vorherigen schriftlichen Genehmigung der UEFA.

## **G.6 Verwertung auf unveränderbaren Datenträgern (Fixed Media)**

**G.6.1** Für die Verwertung von Rechten für die Ausstrahlung über unveränderbare audiovisuelle Datenträger gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Eine solche Verwertung ist möglich ab Donnerstag, 24.00 Uhr (MEZ) (beim Endspiel Sonntag, 24.00 Uhr (MEZ)).
- b. Das Produkt muss als Vereinsprodukt identifizierbar und dem Verein gewidmet sein (z.B. „Die Geschichte vom Olympique Lyon“).
- c. Ein einzelnes Produkt darf nicht zu mehr als 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte der UEFA Champions League und/oder der Playoffs und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe. Ausgenommen hiervon ist lediglich ein einzelnes Produkt des Siegervereins über das Endspiel, das zu 100 % aus Inhalten zum Endspiel bestehen darf (und von dem eine identische Version über verschiedene unveränderbare Datenträger, jedoch in jedem Fall separat vertrieben werden kann).
- d. Unveränderbare Datenträger können verwendet werden, um Filmmaterial über die Spiele der UEFA Champions League und/oder der Playoffs in Kombination mit anderen redaktionellen Elementen wiederzugeben; sie dürfen jedoch keine

- anderen Inhalte umfassen (beispielsweise Videospiele oder interaktive Ratespiele), und ihre einzige Funktion besteht in der Speicherung der oben genannten Inhalte.
- e. Das Produkt kann von einem Dritten gesponsert werden (dabei darf jedoch keine direkte oder indirekte Verbindung mit dem Wettbewerb hergestellt werden). Ausgenommen hiervon sind einzig Produkte des Siegervereins über das Endspiel, wie unter Buchstabe c) oben beschrieben. Bei solchen Sendungen ist keinerlei Sponsoring und keine direkte oder indirekte Verbindung mit Dritten zulässig.
  - f. Falls eine Produktreihe (d.h. mehrere DVDs zum selben Thema und mit ähnlichen Merkmalen bezüglich Name, Branding, Verpackung, Vertrieb und/oder Vermarktung) hergestellt wird, gilt (i) diese Reihe und (ii) jedes Produkt, das einen Teil der Reihe bildet, im Rahmen von Anhang G.6 jeweils als ein Produkt.

Beispiel:

Innerhalb einer DVD-Reihe zur Geschichte des FC Barcelona:

- i. darf die DVD-Reihe insgesamt zu höchstens 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte der UEFA Champions League und/oder der Playoffs und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe;
- ii. darf jede einzelne DVD zu höchstens 50 % aus UEFA-Inhalten bestehen. Dazu gehören Inhalte der UEFA Champions League und/oder der Playoffs und weitere UEFA-bezogene Inhalte, einschließlich anderer UEFA-Wettbewerbe. Ausgenommen hiervon ist eine DVD zu einem Endspiel, das vom FC Barcelona gewonnen wurde.

## **G.7 Verwertung von Medienrechten für die zeitversetzte Ausstrahlung betreffend den Pokal der europäischen Meistervereine, den UEFA-Pokal und den Pokal der europäischen Pokalsieger**

- G.7.1** Die in Anhang G.5 erläuterten Rechte für die zeitversetzte Ausstrahlung und die in Anhang G.6 erläuterten Rechte für die Verwertung auf unveränderbaren Datenträgern können von den jeweils beteiligten Vereinen auch im Zusammenhang mit folgenden Spielen verwertet und/oder lizenziert werden: (i) alle Endspiele des Pokals der europäischen Meistervereine von 1956 bis 1992; (ii) alle Endspiele des Pokals der europäischen Pokalsieger; (iii) alle Endspiele des UEFA-Pokals von 1998 bis 2006; (iv) alle Viertelfinalbegegnungen, Halbfinalbegegnungen und Endspiele des UEFA-Pokals von 2007 bis 2009. Dies gilt nur für diejenigen Vereine, die an diesen Spielen teilgenommen haben (auf nichtexklusiver Basis, jedoch gemäß den in Anhang G.5 und in Anhang G.6 festgelegten Bedingungen).
- G.7.2** Die Vereine erklären sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Reglements die Medienrechte für folgende Spiele auf nicht exklusiver Basis verwerten und in Lizenz übertragen kann: (i) alle

übrigen Spiele des Pokals der europäischen Meistervereine von 1956 bis 1992, und (ii) alle übrigen Spiele (a) des UEFA-Pokals und (b) des Pokals der europäischen Pokalsieger, die nicht zentral von der UEFA vermarktet wurden.

- G.7.3 Die UEFA und die Vereine vereinbaren, dass sie sich gegenseitig in angemessener Form unterstützen, um das Material zu beschaffen, das für die Verwertung der in Anhang G.7.1 und Anhang G.7.2 oben aufgeführten Rechte erforderlich ist.

## G.8 Audio-Rechte

- G.8.1 Die UEFA kann die Audio-Rechte an allen Spielen der UEFA Champions League und der Playoffs auf nicht exklusiver Basis verwerten. Den Vereinen werden zu gegebener Zeit die Namen der Medienpartner der UEFA mitgeteilt, an die diese Rechte in Lizenz übertragen hat. Die Vereine dürfen von diesen Medienpartnern der UEFA keine Gebühren verlangen.
- G.8.2 Die Vereine können die Audio-Rechte für ihre Heimspiele (selbst oder über ihre offiziellen Vereinsplattformen und/oder ihre Medienpartner) auf nicht exklusiver Basis verwerten (mit Ausnahme des Endspiels). Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Anhang G.8 können die Vereine von Partnern, an die sie Audio-Rechte vergeben, eine Gebühr verlangen. Die Vergabe von Unterlizenzen durch die offiziellen Vereinsplattformen und/oder die Medienpartner der Vereine ist nicht gestattet.
- G.8.3 Die Vereine können saisonweise nicht exklusive Audio-Rechte (unabhängig von der Übertragungstechnologie) für ihre Heimspiele an zwei einheimische Medienpartner (nachfolgend einheimische Medienpartner) vergeben. Die technischen Kosten, die solchen einheimischen Medienpartnern von den Vereinen in Rechnung gestellt werden, dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- G.8.4 Auf Anfrage eines Gastvereins muss der Heimverein bis zu zwei nationalen Medienpartnern des Gastvereins (gegen die Übernahme von technischen Kosten) und/oder offiziellen Vereinsplattformen Audio-Rechte für das Spiel einräumen. Die technischen Kosten dürfen höchstens EUR 1 000 pro Spiel betragen. Andere Gebühren dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.
- G.8.5 All diesen von der UEFA ausgewählten einheimischen Medienpartnern müssen die notwendigen technischen Vorrichtungen und Kommentatorenplätze im Stadion zur Verfügung gestellt werden.
- G.8.6 Auf Anfrage von Gastvereinen können die Heimvereine mit diesen Gegenseitigkeitsvereinbarungen abschließen.
- G.8.7 Grundsätzlich haben die Vereine Anrecht auf gebührenfreie Audio-Berichterstattung über ihre eigenen UEFA-Champions-League-Spiele und Playoffs auf ihren offiziellen Vereinsplattformen. Benötigt die offizielle Vereinsplattform zur Nutzung dieses Rechts Zugang zu technischen Einrichtungen im Stadion und/oder an anderer Stelle, so muss der Heimverein dem Gastverein den Zugang und die Einrichtungen vorbehaltlich Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung stellen.

- 
- G.8.8** Im Rahmen der Verwertung von Audio-Rechten darf es keine direkte und/oder indirekte Verbindung von Dritten mit dem Wettbewerb geben. Die Vereine müssen insbesondere gewährleisten, dass die offiziellen Vereinsplattformen und -medienpartner keinerlei Sponsoring verkaufen, das eine direkte und/oder indirekte Verbindung zwischen einem Produkt, einer Dienstleistung, einer Person oder einer Marke und dem Wettbewerb herstellt.

## Anhang H – Lokal ausgebildete Spieler

	Mögliche Liste A	„Freie“ Spieler	vom Verein ausgebildet	vom Verband ausgebildet	Effektive Liste A
1	25	17	8	0	25
2	25	17	7	1	25
3	25	17	7	0	24
4	25	17	6	2	25
5	25	17	6	1	24
6	25	17	6	0	23
7	25	17	5	3	25
8	25	17	5	2	24
9	25	17	5	1	23
10	25	17	5	0	22
11	25	17	4	4	25
12	25	17	4	3	24
13	25	17	4	2	23
14	25	17	4	1	22
15	25	17	4	0	21
16	25	17	3	4	24
17	25	17	3	3	23
18	25	17	3	2	22
19	25	17	3	1	21
20	25	17	3	0	20
21	25	17	2	4	23
22	25	17	2	3	22
23	25	17	2	2	21
24	25	17	2	1	20
25	25	17	2	0	19
26	25	17	1	4	22
27	25	17	1	3	21
28	25	17	1	2	20
29	25	17	1	1	19
30	25	17	1	0	18
31	25	17	0	4	21
32	25	17	0	3	20
33	25	17	0	2	19
34	25	17	0	1	18
35	25	17	0	0	17



# Index

## A

- Abgebrochene Spiele.....29, 30
- Abzeichen.....52
- Akkreditierungen.....39
- Ankunft der Mannschaften.....29, 41
- Anmeldeunterlagen.....12
- Anstoßzeiten.....28, 29, 30
- Anwendungsbereich.....9
- Anzeigetafel.....35, 62
- Aufreihung der Mannschaften.....41, 72
- Aufwärmen.....41
- Ausrüstung.....50
- Auswecheltafeln.....37

## B

- Berufung.....49
- Bewässerung.....33
- Bildschirme.....35

## C

- Cheftrainer.....16, 44, 68, 69, 72

## D

- Doping.....18, 70
- Drittplatzierte Mannschaften.....25

## E

- Einlaufmusik.....41
- Eintrittskarten.....38, 55, 64, 65, 66
- Elfmeterschießen.....26
- Ernennung von Schiedsrichtern.....47
- Ersatzbänke.....40, 41
- Ersatzspieler.....40, 41
- Ersetzen von Spielern.....40, 46
- Ersetzung von Schiedsrichtern.....47

## F

- Fairplay.....12, 35, 41
- Farben.....50
- Feldverweise.....49
- Finanzielle Grundsätze.....54, 55
- Flaggen.....41
- Flutlicht.....34
- Freundschaftsspiele.....83

## G

- Gelbe Karten.....49
- Gemischte Zone.....69, 71, 72, 77, 97
- Genehmigung.....80
- Genehmigung Spielerausrüstung.....50
- Gruppenbildung.....23

## H

- Halbzeitpause.....21, 33
- Händeschütteln.....41
- Höhere Gewalt.....79
- Hymnen.....41

## I

- Infrastrukturelle Kriterien.....32
- Interviews.....64, 70

## K

- K.-o.-Spiele.....21, 23, 25, 82
- Karten.....49
- Koeffizientenrangliste.....21, 84
- Kommerzielle Rechte.....9, 54
- Kosten.....30, 54, 56
- Kunstrasen.....33

## M

- Maßgebende Fassung.....79
- Medaillen.....20
- Medienkonferenzen.....69, 70, 71, 76, 77
- Medienverantwortlicher der UEFA.....71, 73, 77
- Medienzentrum.....69
- Medienzugang.....68, 69, 71, 72
- Medizinische Anforderungen.....18, 43, 46
- Meldung von Spielern.....43

## N

- Nachbildung.....19
- Namen.....40, 44, 51
- Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter.....47
- Nichteinhaltung.....79
- Nummern.....40, 51

## P

- Pause vor Verlängerung.....26
- Playoffs.....23, 27, 54, 59, 60, 82, 83
- Pokal.....19
- Pressechef.....68, 71, 76
- Protest.....49
- Public Viewing.....36

## R

- Rangliste.....24, 84
- Rasen.....33
- Rechtspflegeordnung.....49
- Respect-Abzeichen.....52
- Rote Karten.....49

## S

- Schiedsgericht des Sports.....12, 79  
Schiedsrichter.....38, 47, 54  
Schiedsrichter-Begleitperson.....47, 61  
Schiedsrichterteam.....47  
Schutz- und Urheberrechte.....20, 98  
Setzsystem.....21, 22, 24  
Sicherheit.....16, 17, 32, 38, 55  
Sitze für Betreuer.....40, 41  
Spezielles Material.....53  
Spielabbruch.....29  
Spielberechtigung.....12, 43  
Spielblatt.....30, 40, 41, 43  
Spieldaten.....27, 83  
Spielerliste.....44  
Spielfeldzustand.....29, 33, 38  
Spielkalender.....83  
Spielmodus.....22, 23, 24, 25  
Spielplan.....20, 24, 27, 28  
Spielprotokoll.....41  
Spielregeln.....12, 21, 26, 37  
Spielsperren.....49  
Stadiondach.....34  
Stadioninspektionen.....32  
Stadionkategorien.....32  
Stadionuhren.....35

## T

- TAS.....12, 79  
Technische Zone.....41  
Titelhalterabzeichen.....52  
Trainingseinheiten.....33, 38, 53, 68, 69, 72  
Trainingsplätze.....38

## U

- Unvorhergesehene Fälle.....79

## V

- Verlängerung.....26, 35  
Versicherung.....19  
Verwarnungen.....49

## W

- Werbung am Spielfeldrand.....39, 63, 91  
Wettbewerbsabzeichen.....52  
Wettbewerbsphasen.....21







---

UEFA  
ROUTE DE GENÈVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
[UEFA.com](http://UEFA.com)

---

WE CARE ABOUT FOOTBALL

---